



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9588/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0146(NLE)

ECOFIN 634
UEM 183
FIN 596
EIB
ECB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Anhang zu dem oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates.

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: EIN WIDERSTANDSFÄHIGES UND ZUKUNFTSSICHERES GESUNDHEITSSYSTEM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems bei. Diese Herausforderungen wurden insbesondere durch die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise verschärft.

Die Komponente umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit: 1) Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste und Förderung von Innovationen, 2) Verbesserung der Langzeitpflegedienste und 3) Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems bei der Bewältigung von Notfällen. Bei den Reformen liegt der Schwerpunkt auf dem weiteren Übergang zur ambulanten Versorgung, der Umstrukturierung des Krankenhausnetzes, der Digitalisierung der Gesundheitsversorgung, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, dem Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen, der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung, der Ausweitung der Präventionsmaßnahmen und der Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege, der Reform der Finanzierung der Gesundheitsversorgung, um die Abhängigkeit von beschäftigungsbezogenen Beiträgen zu verringern. Was die Investitionen betrifft, so umfasst der Plan gezielte Maßnahmen zur Einrichtung eines Zentrums für fortgeschrittene Therapien, zur Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, zur Digitalisierung des Gesundheitssystems, zur Entwicklung eines integrierten Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung, zur Einrichtung von Langzeitpflegezentren und mobilen Teams. Um die effiziente Erbringung von Gesundheitsdiensten bei gesundheitlichen Notlagen zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, sind Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur der Gesundheitseinrichtungen vorgesehen, um die Arbeit in Not- und Krisensituationen anzupassen.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen sollen einige Herausforderungen angegangen werden, die in der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität von Gesundheitsdiensten (länderspezifische Empfehlung 2020) sowie zur Verbesserung der Qualität, Erschwinglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems hervorgehoben wurden (länderspezifische Empfehlung 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

A.1.1. Reform 1: „Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste und Förderung von Innovationen“

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Primärversorgung, der spezialisierten ambulanten Versorgung, der Digitalisierung des Gesundheitswesens und der Innovation liegt. Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Stärkung der Rolle der medizinischen Grundversorgung, die Entwicklung innovativer und wissenschaftlich fundierter öffentlicher Gesundheitsdienste, die Einrichtung eines Netzes von Exzellenzzentren und eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage eines Modells der regionalen Zusammenarbeit zur Neuausrichtung des Gesundheitssystems von der stationären auf die ambulante Versorgung, die Verbesserung der Ressourcenplanung im Gesundheitswesen und der Kompetenzen der Fachkräfteentwicklungsprozesse, die Digitalisierung des Gesundheitssystems, die Überwachung der Leistung des Gesundheitssystems und die Verbesserung des Finanzierungsmodells des Gesundheitssystems.

Diese Reform wird durch elf Teilmaßnahmen flankiert: 1. Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen (Teilmaßnahme 1); 2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (Teilmaßnahme 2); 3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016–2025 (Teilmaßnahme 3); 4. Festlegung eines Modells für die Erbringung eines grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienstes (Teilmaßnahme 4); Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. (Teilmaßnahme 5); 6. Einrichtung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der regionalen Zusammenarbeit (Teilmaßnahme 6); (7) Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien (Teilmaßnahme 7); (8) Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genome“ (Teilmaßnahme 8); (9) Einrichtung einer Plattform für Kompetenzen von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Teilmaßnahme 9); (10) Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung (Teilmaßnahme 10); (11) Digitalisierung des Gesundheitswesens (Teilmaßnahme 11).

A.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Änderungen des Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen sowie der damit verbundenen Rechtsvorschriften zur Einführung eines zentralisierten Modells für die Organisation der Notfallversorgung durch die Integration von Krankentransportzentren in ein einziges System des Notfallabwehrzentrums.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird eine Kartierung der Informationsressourcen der Gesundheitssysteme erstellt und eine Analyse der Reife der Informationssysteme durchgeführt, bei der ihre Integrität mit anderen Informationssystemen bewertet wird. Auf dieser Grundlage werden Beschlüsse gefasst, um die Ressourcen zu optimieren, die zu einem koordinierten, hochwertigen und interoperablen IT-Gesundheitssystem beitragen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

A.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016–2025

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung von Familienmedizin für den Zeitraum 2016–2025. Der vom Gesundheitsministerium anzunehmende Aktionsplan soll es Allgemeinmedizinern ermöglichen, sich wirksamer auf Patienten und Patienten zu konzentrieren, um Zugang zu einem breiteren Spektrum an Gesundheitsversorgung zu erhalten. Die Sozialpartner werden angehört.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste, mit dem ein gleichberechtigter Zugang zu kommunalen öffentlichen Gesundheitsdiensten für Zielgruppen in der Gesellschaft, auch für schutzbedürftige Personen, gewährleistet werden soll.

Die Rechtsvorschriften treten in Kraft, um die Bereitstellung und Überwachung der grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste durch die Gemeinden vorzuschreiben. Ein Plan, in dem die von den Gemeinden zu erbringenden grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste festgelegt sind, wird von der Kommission für die Entwicklung der öffentlichen Gesundheitsversorgung gebilligt. Dieser Plan umfasst Indikatoren zur Überwachung der Erbringung von Dienstleistungen und zur Ermittlung der wichtigsten Zielgruppen.

Der gebilligte Plan für das Modell für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste wird auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

A.1.1.5. Teilmaßnahme 5: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Beschlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates zur Erfüllung der Bestimmungen des Abkommensentwurfs werden bewertet und angenommen. Darüber hinaus wird ein Aktionsplan zur Verbesserung des psychoemotionalen Zustands von Ärzten ausgearbeitet und durch Erlass des Gesundheitsministers genehmigt. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe zu entwickeln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

A.1.1.6. Teilmaßnahme 6: Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der regionalen Zusammenarbeit

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit. Es werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung entwickelt und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen persönlichen Gesundheitseinrichtungen und Exzellenzzentren geschaffen. Die Regierung erlässt einen Beschluss über die erforderlichen Regulierungs-, Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen, um ein nachhaltiges Netz von Gesundheitseinrichtungen aufzubauen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2023 abzuschließen.

A.1.1.7. Teilmaßnahme 7: Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, um die Verfügbarkeit innovativer fortschrittlicher Therapien sicherzustellen und die Qualität der Gesundheitsdienste zu verbessern. Das Projekt sieht eine Erweiterung des Universitätskrankenhauses in Vilnius für die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien vor. Die Investitionen umfassen den Ausbau der Infrastruktur, den Erwerb medizinischer Ausrüstung und die berufliche Entwicklung. Das Zentrum für neuartige Therapien wird vollständig in die Tätigkeiten des Universitätskrankenhauses in Vilnius integriert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.1.8. Teilmaßnahme 8: Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genome“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Sequenzierungstests abzuschließen und Litauen in die Lage zu versetzen, sich am grenzüberschreitenden Gesundheitsprojekt der EU „1+ Millionen Genome“ zu beteiligen. Insbesondere werden mit den Investitionen in das Projekt „Erhebungen zur Sequenzierung des menschlichen Genoms in einer repräsentativen Stichprobe der Gesamtbevölkerung Litauens“ eine repräsentative Sammlung von Referenzgenomdaten litauischer Bürger geschaffen. Ziel ist es, die Genforschung Litauens zu stärken, um den sicheren Abgleich und die Analyse dieser Daten im Rahmen des Projekts zu erleichtern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.1.9. Teilmaßnahme 9: Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, die für die Ermittlung, Überwachung und Verwaltung der Kompetenzentwicklung von Fachkräften im Gesundheitswesen genutzt werden soll. Sie führt Aufzeichnungen über die Lizenzen für Angehörige der Gesundheitsberufe, die im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen stehen und mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufspraxis verknüpft sind.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.1.10. Teilmaßnahme 10: Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines integrierten Modells zur Bewertung der Gesundheitsqualität und eines Instruments für Patientenrückmeldungen. Das Modell besteht darin, die Effizienz und Qualität der von den öffentlichen Gesundheitsämtern, Zentren der Primärversorgung und Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu bewerten und einen Rahmen für den Vergleich der Leistung von Gesundheitseinrichtungen zu schaffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2025 abzuschließen.

A.1.1.11. Teilmaßnahme 11: Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, verschiedene Gesundheitsinformationsressourcen in ein System zu integrieren, das auf einheitlichen Grundsätzen beruht, und die elektronischen Gesundheitskomponenten zu modernisieren. Dazu gehören die Annahme eines Aktionsplans für digitale Gesundheit und die Umsetzung von Projekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Die Investition zielt darauf ab, die Zugänglichkeit, Qualität und Ressourceneffizienz von Gesundheitsdiensten zu verbessern und ein digital integriertes Gesundheitssystem zu fördern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.1.2. Reform 2 „Bereitstellung von Langzeitpflegediensten“

Ziel der Reform ist es, die Zugänglichkeit integrierter Sozial- und Gesundheitsdienste durch die Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines nachhaltigen Langzeitpflegemodells zu verbessern. Es wird ein Aktionsplan für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Langzeitpflege ausgearbeitet, und ein Plan zur Gewährleistung der erforderlichen Infrastruktur für die Bereitstellung von Langzeitpflegediensten auf kommunaler und regionaler Ebene stellt eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialschutz sowie der Ressourcen kommunaler und nichtstaatlicher Organisationen sicher. Die Analyse der Ressourcen für die institutionelle, gemeindenahe und häusliche Langzeitpflege wird auf regionaler Ebene durchgeführt, und ein neues Modell für die Langzeitpflege wird in Betrieb genommen.

Diese Reform wird durch zwei Teilmaßnahmen flankiert: Anwendung des Langzeitpflegemodells (Teilmaßnahme 1); 2. Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten (Teilmaßnahme 2).

A.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Annahme des Langzeitpflegemodells

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells zu erlassen. Das Modell für die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen und persönlichen Gesundheitsversorgung soll den Patienten den Zugang zu Langzeitpflege erleichtern und damit die Einführung eines auf dem Prinzip der einzigen Anlaufstelle beruhenden Langzeitpflegemodells vorbereiten. Es wird eine eingehende Analyse durchgeführt, um das Modell für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu bestimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

A.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung von 10 spezialisierten Tagesstätten für Langzeitpflege, in denen Patienten Zugang zu integrierten Gesundheits- und Sozialdiensten haben. Ausrüstung und/oder Fahrzeuge, die für die Entwicklung ambulanter Langzeitpflegedienste benötigt werden, und die erforderlichen personellen Ressourcen für 90 mobile Teams werden bereitgestellt. Mindestens 1000 Fachkräfte müssen als Fachkräfte für Langzeitpflege ausgebildet werden, darunter mobiles Teampersonal und Personal in den etablierten Tageszentren. Während die spezialisierten Tageszentren in Städten angesiedelt sein sollen, werden die mobilen Teams im ganzen Land gebildet, wobei den ländlichen Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.1.3. Reform 3 „Systemische Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems zur Bewältigung von Notfällen“

Ziel der Reform ist es, eine ausgewogene, sichere und effiziente Erbringung von Gesundheitsdiensten in Notsituationen zu gewährleisten, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen verbessert und die Infrastruktur an Notsituationen angepasst wird.

Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. (Teilmaßnahme 1); 2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster der Infektionskrankheiten (Teilmaßnahme 2); 3. Modernisierung der Notfallabteilungen und Wiederanreizungseinheiten in Regionalkrankenhäusern (Teilmaßnahme 3).

A.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. Sie enthält Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen, um ihre Vorsorge und die Wirksamkeit der Reaktion des Systems auf Notfälle sicherzustellen. Die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der verfügbaren Humanressourcen werden geschaffen. Es wird eine Bewertung der Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

A.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Clusterzentren für Infektionskrankheiten in fünf Krankenhäusern in Großstädten (Vilnius, Kaunas, Klaipeda, Siauliai und Panevezys) zu modernisieren und sie an Not- und Krisensituationen anzupassen. Die Investitionen umfassen die Renovierung, die Anpassung von Gebäuden, den Wiederaufbau oder die Renovierung von Räumlichkeiten sowie die Beschaffung von medizinischer Ausrüstung und Laborausrüstung. Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Modernisierung der Notfallabteilungen und Wiederanreizungseinheiten in Regionalkrankenhäusern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung medizinischer Notfall-, Wiederbelebungs- und Intensivstationen in sieben Krankenhäusern/Traummazentren in Vilnius, Kaunas, Alytus,

Marijampole, Utena, Telsiai und Taurage. Die Investitionen umfassen den Wiederaufbau und die Modernisierung medizinischer Notfalleinheiten sowie die Bereitstellung medizinischer Ausrüstung.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	4. QUARTAL	2022
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q3	2022

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016–2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung von Familienmedizin für den Zeitraum 2016–2025	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	4. QUARTAL	Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der digitalen Gesundheit und iii) Regulierung der organisatorischen und technischen Maßnahmen, die für eine harmonisierte, koordinierte und hochwertige Sekundärnutzung von Daten erforderlich sind, wobei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.4. Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q1	Die Rechtsvorschriften treten in Kraft, um die Erbringung grundlegender Gesundheitsdienstleistungen durch die Gemeinden vorzuschreiben. Ein Plan, in dem die von den Gemeinden zu erbringenden grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste festgelegt sind, wird von der Kommission für die Entwicklung der öffentlichen Gesundheitsversorgung genehmigt. Der Plan enthält Indikatoren zur Überwachung der Erbringung von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziele Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
5	öffentlicher Gesundheitsdienste				In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q2	Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen Bestimmungen über Lohnregulierung, Maßnahmen zur Verbesserung des psychoemotionalen Zustands von Arzten und einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe.
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	2023	In den Rechtsvorschriften über das Netz von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die auf dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit beruhen, werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren festgelegt.
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q3	In den Rechtsvorschriften über das Netz von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die auf dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit beruhen, werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren festgelegt.
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für fortgeschritten	Einrichtung eines Zentrums für fortgeschritten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	2025	Die Einrichtung des Zentrums für neuartige Therapien ermöglicht die Zubereitung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und gewährleistet

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Therapien	Therapien	Therapien					die Bereitstellung innovativer Zelltherapiedienstleistungen für die Bevölkerung im ganzen Land. Die Planungs- und Bauarbeiten des Zentrums für neuartige Therapien müssen abgeschlossen, medizinische Ausstattung/Laborausrüstung, IT-Ausrüstung und Mobiliar erworben und installiert, methodische Leitlinien umgesetzt, Schulungen zur beruflichen Weiterentwicklung abgeschlossen und die Betriebsgenehmigungen erteilt werden.
8	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests	ENTFÄLLT.	Anzahl	0	750	Q2	2025 Die Zahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzüberschreitenden EU-Projekts „1+ Mio. Genome“ durchgeführt werden, beträgt mindestens 750. Die litauischen Einrichtungen, die an dem Projekt teilnehmen, müssen mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet sein, die für die Entwicklung nationaler genomicscher Referenzdaten und den Aufbau einer nationalen Infrastruktur für die Genommedizin erforderlich ist. .
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.8. Einrichtung einer	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests	ENTFÄLLT.	Anzahl	750	1570	Q1	2026 Die Zahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzüberschreitenden EU-Projekts „1+ Millionen Genome“ durchgeführt werden, beträgt mindestens 1570. Die litauischen Einrichtungen, die an dem Projekt teilnehmen, müssen mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“								sein, die für die Entwicklung nationaler genomicscher Referenzdaten und den Aufbau einer nationalen Infrastruktur für die Genomedizin erforderlich ist.
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	4. QUARTAL	2024
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Reihe von Leistungssindikatoren im	% (Prozent)	0	100	Q2	2025	Der Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die in das Anzeigerremium des Gesundheitssystems auf der Grundlage einer Reihe von Leistungssindikatoren einbezogen sind, wird vom Gesundheitsministerium und von der öffentlichen Gesundheitsversorgung.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung	Itaūischen nationalen Gesundheitssystem dargestellt sind							dem unterstellten staatlichen Agentur für die Akkreditierung im Gesundheitswesen überwacht. Es wird ein IT-Tool zur Überwachung der Qualität der auf nationaler und kommunaler Ebene sowie auf der Ebene der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen eingerichtet. Das IT-Monitoring-Tool soll es ermöglichen, die Leistung der Gesundheitseinrichtungen zu bewerten, die Werte der Indikatoren mit den Zielwerten auf nationaler, kommunaler und medizinischer Ebene zu vergleichen und die Tätigkeiten aller ausgewählten Gesundheitseinrichtungen anhand der Indikatoren zu vergleichen. Das IT-Tool soll es ermöglichen, Planungsentscheidungen auf der Grundlage der überwachten Informationen zu treffen, um die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen zu verbessern.
13a	A.1.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems	Genehmigter Aktionsplan und Umsetzung der Projekte	ENTFÄLLT. ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT. LLT.	Q2	2026	Der Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems wird durch Ministerialverordnung und Projekte genehmigt, die Folgendes betreffen: Telediagnose; Übertragbarer elektronische Patientenakte von medizinischen Bildern; Überwachung und Aktualisierung der Daten für Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienstleistungen; Präventionsprogramme; Erprobung der Anpassung des Informationssystems für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
14	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Ziel	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung aufgezeichnet und digital überwacht wird	% (Prozent)	0	50	Q1	2026	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe des Landes, deren Zulassung in einem IT-System erfasst und digital überwacht wird. Die Staatliche Agentur für die Akkreditierung des Gesundheitswesens überwacht die Einhaltung der Zulassungsbedingungen der Gesundheitsfachleuten.
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	2024	Die Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells umfassen das Konzept der Langzeitpflegedienste, die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwaltung von Langzeitpflegediensten, die klare Zuweisung von Funktionen der Dienstleistungsverwaltung an bestimme Einrichtungen, die Festlegung der grundlegenden Anforderungen an die einschlägigen Einrichtungen zur Erbringung von Langzeitpflegediensten und die Festlegung von Grundsätzen und Mechanismen für die Finanzierung von Langzeitpflegediensten.
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflege	Meilenstein	Schaffung	Erhöhung der	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	2025	1000 Fachkräfte in der Langzeitpflege

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	ambulanter Langzeitpflegedienste	Personal- und Infrastrukturkapazitäten	Personal- und Infrastrukturkapazitäten	LLT.		LLT.		wurden geschult, 82 mobile Teams wurden gestärkt und drei Tagesbetreuungszentren eingerichtet.
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Meilenstein	Schaffung ambulanter Langzeitpflegedienste	Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄÄ LLT.	Q1	2026 90 mobile Teams wurden gestärkt (einschließlich der Teams in Meilenstein 16) und zehn Tagesbetreuungszentren eingerichtet (einschließlich derjenigen in Meilenstein 16).
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Annahme des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und die Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄÄ LLT.	Q1	2023 Der Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Anpassung der Infrastruktur an Notsituationen umfasst Anforderungen an die Notfallvorsorge für Gesundheitseinrichtungen und die Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Humanressourcen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten	Ziel	Anzahl modernisierter Clusterzentren für Infektionskrankheiten	Anzahl	0	5	Q2	2026	Das Ziel wird nach folgenden Maßnahmen erreicht: I) die Anforderungen an Clusterzentren für Infektionskrankheiten wurden aktualisiert; II) fünf Clusterzentren für Infektionskrankheiten wurden modernisiert.
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.3. Modernisierung von Notfall-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen in regionalen Krankenhäusern	Ziel	Anzahl modernisierter Notfall-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen	Anzahl	0	7	Q2	2026	Das Ziel wird nach folgenden Maßnahmen erreicht: I) Aktualisierung der Anforderungen für den Betrieb von Notfall-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen; II) Modernisierung von Notfall-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen in sieben Krankenhäusern.

B. KOMPONENTE 2: ÖKOLOGISCHER WANDEL LITAUENS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz von Gebäuden und im Verkehr zu steigern, die Ressourceneffizienz zu verbessern und durch naturbasierte Lösungen zur Absorption von Treibhausgasen beizutragen.

Die Komponente sieht die Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur, die Förderung des Baus individueller Speicheranlagen und die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen für die öffentliche Nutzung in einem ersten Zeitraum vor. Was die Mobilität betrifft, so umfassen die wichtigsten Maßnahmen die Unterstützung für die Ersetzung umweltschädlicher Straßenfahrzeuge, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen genutzt werden, durch saubere Fahrzeuge, die Verbesserung der Qualität und Attraktivität öffentlicher Verkehrsdienste durch die Modernisierung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen, die Einrichtung einer Lade-/Auffüllinfrastruktur für alle Arten sauberer Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und die Entwicklung alternativer Kraftstoffe (Biomethan, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation, Wasserstoff). Was die Energieeffizienz betrifft, so soll dies durch die Gebäuderenovierungspakete und -standards, kommunale Entwicklungspläne, nachhaltige Stadtentwicklungsmethoden und Stadsanierungsprojekte erreicht werden, mit denen die Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen, und die Finanzierung von Renovierungen gefördert werden. Um die Fähigkeit geschädigter Feuchtgebiete, Treibhausgase aufzunehmen und zu speichern, wiederherzustellen, ist eine Reform zur Wiederherstellung dieser Feuchtgebiete geplant, und es sollen Wälder mit großer biologischer Vielfalt erworben werden. Schließlich wird die Ressourceneffizienz mit der Annahme des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorangebracht, in dem die Richtung für eine ressourceneffizientere Politik Litauens bis 2035 dargelegt wird.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Unterstützung der länderspezifischen Empfehlung, den Schwerpunkt auf eine investitionsbezogene Wirtschaftspolitik in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energieverbundnetze zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird. Ferner wird erwartet, dass die EHS-Tätigkeiten, wenn die Unterstützung für eine unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallende Anlage gewährt wird, die Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen EHS-Benchmarks senken müssen¹.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B.1.1. Reform 1 „Nachhaltigere Stromerzeugung im Land“

Ziel der Reform ist die Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen, die Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen und die Schaffung von Investitionsanreizen für Unternehmen und Bürger. Mit dieser Reform soll

¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

insbesondere Folgendes erreicht werden: I) Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 7 TWh bis 2030, wodurch sichergestellt wird, dass 50 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden; II) Ausbau der lokalen Stromerzeugungskapazitäten; III) Erleichterung des Ausbaus der Kapazitäten, die für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erforderlich sind, durch Unterstützung der wirtschaftlich effizientesten Technologien; IV) schrittweise Integration der Stromerzeuger, die erneuerbare Energiequellen nutzen, in den Markt; V) Gewährleistung einer minimalen finanziellen Belastung der Stromverbraucher; VI) dafür zu sorgen, dass die Erzeuger eingeführter Elektrizität nicht diskriminiert werden, und es anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in den Genuss des Fördermechanismus zu kommen, der mit dem Entwurf eines Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt wurde; VII) den Rückbau von Kraftwerken sicherzustellen, die ihren Betrieb eingestellt haben; (VIII) sicherzustellen, dass Strom nicht zu negativen Preisen erzeugt wird; IX) geeignete Bedingungen für Prosumenten und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu schaffen.

Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: (1) Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windparks und der damit verbundenen Infrastruktur (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen (Solar- und Windkraft) und individuellen Speicheranlagen (Teilmaßnahme 2); 3. Errichtung anderer Stromspeicherinfrastrukturen (Teilmaßnahme 3).

B.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Durchführung von Vorarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Folgendes: I) Messungen der Windgeschwindigkeiten und anderer Parameter; II) Studien über den Meeresboden des Gebiets, das für den Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen und den Anschluss an die Onshore-Netze bestimmt ist; III) Beratungsleistungen für Offshore-Windparks und deren Anschluss an die Onshore-Netze; IV) Studien über die Errichtung der Infrastruktur und die Ermittlung des Anschlusses der Offshore-Windenergieanlagen an die Onshore-Netzstrecke und den Ort der Umspannwerke; V) Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung der Raumordnungsdokumente für den Offshore-Windenergieanschluss an das Onshore-Netz; und vi) Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den Anschluss an das Onshore-Netz.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

B.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus individueller Lagereinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von EE-Speicheranlagen. Im Rahmen der Teilmaßnahme werden juristische Personen, Haushalte, Landwirte und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beim Erwerb und der Installation von EE-Speichern unterstützt. Durch die Investition wird eine Stromspeicherkapazität von 140,3 MWh geschaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.1.3 Teilmaßnahme 3: Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des litauischen Stromnetzes für den Betrieb isolierter Arbeiten vor dem Anschluss an die Stromnetze Kontinentaleuropas zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Förderung der Installation von vier Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von jeweils 50 MW, die als Reaktion auf Frequenzänderungen synthetische Trägheiten erzeugen, sowie in einem Engpassmanagement der Netze, das für die Integration von 100 % des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms erforderlich ist.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.1.2 Reform 2 „Umweltverschmutzung vermeiden“

Ziel dieser Reform ist es, die Treibhausgasemissionen erheblich zu verringern, indem die umweltschädlichsten Straßenfahrzeuge (private, öffentliche, gewerbliche, öffentliche und

Güterverkehrsflotte) in Städten und Regionen schrittweise abgeschafft und der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor erhöht wird.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über alternative Kraftstoffe durch den Seimas wurde mit der Umsetzung der Reform begonnen. Sie wird mit der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsrahmens fortgesetzt, mit dem ein Verfahren zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Kauf von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in denen diese verbindlich sind, festgelegt wird. Dieser Rahmen tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, aus dem in bestimmten festgelegten Fällen der Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für diese Fahrzeuge unterstützt werden. Der Fonds wird auch zur Unterstützung von Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor eingesetzt, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsärmer Fahrzeuge. Die Unterstützung wird gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 gewährt. Der Fonds wird bis zum 31. März 2022 einsatzbereit sein.

Die Reform ersetzt nicht nur umweltschädliche Fahrzeuge, sondern ersetzt auch die von den Fahrzeugeigentümern² für die Nutzungsdauer entrichtete Straßenbenutzungsgebühr durch eine elektronische Mautgebühr. Das entfernungsabhängige Mautsystem zielt darauf ab, Fahrzeughalter/Betreiber dazu anzuhalten, umweltfreundlichere Fahrzeuge zu nutzen, und die Planung und Optimierung ihrer Reiserouten zu rationalisieren, da die Höhe der Maut nach der Länge der Fahrt bestimmt wird.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr treten neben der Ersetzung umweltschädlicher öffentlicher Verkehrsmittel Rechtsvorschriften zur Reform des öffentlichen Fernverkehrsnetzes in Kraft, die Folgendes umfassen: Festlegung von Kriterien für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf Fernstreckenkriterien; Angleichung der Busstrecken an die Schienenwege und das lokale Verkehrssystem, um die Interkonnektivität zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten; und die Einführung interkommunaler Routen.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Diese Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: (1) Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Erwerbs sauberer öffentlicher Verkehrsmittel (Teilmaßnahme 2); 3. Installation der Infrastruktur für das Laden/Befüllen von Fahrzeugen (Teilmaßnahme 3); und 4) Unterstützung der Entwicklung von EE-Brennstoffen (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) (Teilmaßnahme 4).

B.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zahl der umweltschädlichen Fahrzeuge zu verringern, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern und folglich die Luftverschmutzung in städtischen Gebieten zu verringern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Unterstützung für den Kauf (einschließlich Kauf durch Leasing) von Personenkraftwagen, Bussen und schweren Nutzfahrzeugen in folgenden Kategorien und Mengen gewährt:

- Leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1) – emissionsfreie Fahrzeuge (wie Elektro- und Wasserstofffahrzeuge), Fahrzeuge für den öffentlichen Sektor, insgesamt 100 Einheiten;
- Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N3 und M3) – emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Elektrofahrzeuge, Wasserstoff, Biogas aus RED II-konformen Rohstoffen), insgesamt 150.

In Bezug auf mit Biomethan betriebene Fahrzeuge wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten

² Gemäß dem Gesetz über die Finanzierung der Straßeninstandhaltung und -entwicklung der Republik Litauen.

Risikominderungsschritte im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere müssen schwere Nutzfahrzeuge emissionsfrei oder emissionsarm sein oder ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED II-Richtlinie) erfüllt. Biokraftstoff- und Biomethan-Gas- und Biokraftstoffhersteller müssen Zertifikate (Nachweis der Nachhaltigkeit) vorlegen, die von unabhängigen Bewertern gemäß der Richtlinie 2018/2001 ausgestellt werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im Rahmen des litauischen Plans geförderte Fahrzeuge nur Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, die mit der RED II vereinbar sind. Schließlich wird der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe im nationalen Kraftstoffmix auch aufgrund der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter zur Beimischung von Biokraftstoffen, die gemäß dem Gesetz über alternative Kraftstoffe bis 203 016,8 % erreichen soll, schrittweise erhöht. Es wird ein System von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die an den Verkehrssektor geliefert werden, und die Zertifikate, die den Erzeugern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen ausgestellt werden, zu erfassen und so den Verbrauch von erzeugtem Biomethan und anderen erneuerbaren Kraftstoffen sicherzustellen. Das System wird bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen. All diese Elemente müssen zusammen sicherstellen, dass erzeugte Biokraftstoffe und Biogas im Verkehrssektor verbraucht werden und den entsprechenden Anteil fossiler Brennstoffe ersetzen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird auch die Nachrüstung von Bussen in Litauen unterstützt. Als Ergebnis dieser Unterstützung müssen mindestens 7 Buseinheiten nachgerüstet werden.

Im Rahmen der Teilmaßnahme wird auch der Bau oder die Renovierung von 174 km Fahrradwegen, Fahrradstraßen oder Fahrradspuren gefördert, wobei Fußgängerwege ebenfalls zulässig sind, wenn sie physisch und funktionell in einen durch die Investition geförderten Fahrradweg integriert sind.

Im Rahmen der Teilmaßnahme wird auch die Elektrifizierung der Eisenbahnen durch den Bau von Bahnunterstationen in Žasliai und Kretinga und die Einrichtung eines Oberleitungssystems entlang einer Eisenbahnstrecke zwischen Radviliškis und Klaipėda gefördert.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen Litauen und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzmittler und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁴; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶; und iv)

³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im

- Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu gestalten, indem umweltschädliche Fahrzeuge durch sauberere Fahrzeuge ersetzt werden, wodurch die Emissionen gesenkt und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht wird. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1. Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Reform des öffentlichen Fernverkehrsnetzes, einschließlich: Festlegung von Kriterien für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf Fernstrecken; Angleichung der Busstrecken an die Schienenwege und das lokale Verkehrssystem, um die Interkonnektivität zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten; und die Einführung interkommunaler Routen; und 2) Unterstützung von Kommunalverwaltungen und natürlichen und juristischen Personen, die öffentliche Verkehrsdienste erbringen, beim Kauf von 260 neuen Elektro- und Wasserstoffbetriebenen Bussen (Klassen M2 und M3).

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines optimalen Netzes öffentlich zugänglicher und privater Ladeinfrastrukturen und Infrastrukturen für die Befüllung alternativer Kraftstoffe, um günstige Bedingungen für den Betrieb sauberer Fahrzeuge für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: (1) ein Informationssystem für öffentlich zugängliche Lade-/Nachfüllstationen für Elektrofahrzeuge (bis 31. März 2022); und 2) Unterstützung von Unternehmen, natürlichen Personen und Gemeinden bei der Installation und Inbetriebnahme:

- Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge für natürliche/juristische Personen (in Städten und in der Nähe von Nationalstraßen) – insgesamt 2 000 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen – 2 Einheiten;
- Private Ladepunkte – insgesamt 18910 Stück.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)

Ziel dieser Investition ist es, ein Angebot an erneuerbaren Kraftstoffen zu schaffen und ihre Nutzung im Verkehrssektor zu fördern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes

Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

durchgeführt: (1) Unterstützung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomethan mit einer Gesamtkapazität von 24,2 MW (bis zum 30. Juni 2026); 2. Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten des Biokraftstoffsektors der zweiten Generation mit der Aussicht auf eine Kapazität für flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation von 12,4 KTOE (bis zum 30. Juni 2026); und 3) Unterstützung für die Installation einer Produktionskapazität für grünen Wasserstoff von 4 MW bis zum 30. Juni 2026.

In Bezug auf die Entwicklung von Biomethangas und Biokraftstoffen der zweiten Generation wird erwartet, dass diese Teilmaßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegten Risikominderungsschritte nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Investition steht insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (RED II), und die an Tankstellen gelieferten Biokraftstoffe und Biomethangas dürfen nur aus als Abfall oder Reststoffe (Rohstoffe in Anhang IX der Richtlinie 2018/2001) eingestuften Futtermittelvorräten hergestellt werden und dürfen nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.3. Reform 3 „Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt“

Ziel der Reform ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung zu erhöhen, indem die Vorteile der digitalisierten seriellen Renovierung von Gebäuden genutzt werden, der integrierte Ansatz für das Lebensumfeld, einschließlich der Anpassung von Gebäuden an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, ausgeweitet wird und ein klima- und umweltfreundlicher Wandel des Baugewerbes und der Bauprodukte gefördert wird. Die Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: 1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards sowie Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte (Teilmaßnahme 1); 2. Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe (Teilmaßnahme 2); (3) Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung einer schnelleren Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards (Teilmaßnahme 4).

B.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die erforderlichen regulatorischen Änderungen vorzunehmen, um die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und zur Ökologisierung der Regionen beizutragen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden eine Reihe von Änderungen der Rechtsvorschriften vorgenommen. In Bezug auf die Änderungen der Rechtsvorschriften wird Folgendes angenommen und tritt in Kraft:

- a) Entschließung der Republik Litauen zur Billigung des Plans zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der einen Legislativplan zur Beschleunigung des Umbaus von Standorten und der Umbau bestehender Gebäude und zur Formalisierung des Einsatzes von Gebäudeinformationsmodellen (BIM), eines Plans für Stadtsanierungsinitiativen und Investitionsprojekte vorsieht;
- b) Änderung der technischen Vorschrift für den Bau „Entwurf und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ zur Legitimierung der Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes mindestens der Klasse B;
- c) Änderung der technischen Vorschriften für das Bauwesen „Entwurf von Holzkonstruktionen“;
- d) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technische Hilfe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe. Die Teilmaßnahme besteht aus der Einrichtung des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung (bis zum 31. Dezember 2022) und drei digitalen Instrumenten wie folgt:

- 1) digitale methodische Instrumente (für die Vorbereitung von Investitionsprojekten, standardisierte technische Spezifikationen für Entwurfsarbeiten und in Auftrag gegebene Arbeiten) für die Planung grüner und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;
- 2) Betrieb und Bereitstellung von zwei Informationssystemen für die Verwaltung von Gebäudedaten und Gebäuderenovierungsprojekten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2025 abzuschließen.

B.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen lokalen Markt für die Produktion standardisierter modularer Strukturen aus organischen Materialien zu schaffen und Unternehmen beim Aufbau der Produktionskapazität für holztechnische Materialien und Gebäudekomponenten, die für die grüne Renovierung von Gebäuden verwendet werden, zu unterstützen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden das Baugewerbe, die Holzindustrie und das verarbeitende Gewerbe unterstützt. Als Ergebnis dieser Förderung werden Produktionslinien modularer Strukturen aus der ökologischen/biologischen Materialproduktion mit einer Kapazität von 408 220 m²/Jahr installiert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Renovierung von 518 Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 880 000 m² zu unterstützen, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung und zur Energieeffizienzklasse B zu erreichen. Die Unterstützung erfolgt in folgender Form:

- I) Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten.
- II) Ausgleich für den Teil der Zinsen, der für Darlehen gezahlt wird, die zur Finanzierung dieser Renovierungen aufgenommen wurden und einen Zinssatz von mehr als 3 % überschreiten.
- III) 100 % der Ausgaben für technische Hilfe für 218 Renovierungsprojekte (Gebäude).

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.4. Investition 4: „Aufrechterhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität“

Ziel dieser Investition ist es, die Treibhausgasemissionen litauischer Flächen zu verringern, indem günstige Bedingungen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen geschaffen werden. Im Rahmen dieser Investition wird Folgendes durchgeführt: 1. regulatorische Änderungen zur Operationalisierung des nationalen Rahmens für die Identifizierung geschädigter Torfmoore und zur späteren Bewirtschaftung der wiederhergestellten

Torfmoores; und 2) Erwerb von mindestens 266 ha biodiversitätsreicher Waldflächen zu Erhaltungszwecken.

Im Rahmen des ersten Teils dieser Investition werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserstands, zur Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und erforderlichenfalls zur Einrichtung eines Überwachungssystems konzipiert und durchgeführt. Den betroffenen Akteuren wird Beratung und Schulung angeboten. Nach Abschluss der Investition dürften die Antragsteller ihre laufenden Verpflichtungen zur Erhaltung wiedervernässter Torfflächen erfüllen, indem sie im neuen Programmplanungszeitraum Ausgleichszahlungen im Rahmen der im litauischen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2023–2027 „Extensive Feuchtgebietbewirtschaftung“ vorgesehenen Maßnahme erhalten. In den betroffenen Gebieten können wirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen werden, die die Erhaltung der wiederhergestellten Feuchtgebiete nicht beeinträchtigen. Die Auswahl einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebiets und der damit verbundenen Umweltzwänge.

Im Rahmen des zweiten Teils dieser Investition werden biodiversitätsreiche Wälder erworben. Der Erwerb von Wäldern soll zur Erhaltung und Verbesserung der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ökosysteme in Europa beitragen und sich positiv auf die Aufnahme von Treibhausgasen auswirken.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.5. Reform 5: „Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft“

Ziel der Reform ist es, ein vollwertiges Kreislaufwirtschaftsmodell unter Einbeziehung aller Interessenträger zu entwickeln, um die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und die Abfallvermeidung in der Industrie sicherzustellen, die Produktion und Nutzung von Sekundärrohstoffen auszuweiten, die Material- und Ressourceneffizienz zu steigern, nachhaltiges Design und grüne Innovationen zu fördern und die Nachhaltigkeit, Haltbarkeit, Reparatur und Erneuerung von Produkten sicherzustellen. Infolge der Reform soll ein Aktionsplan für den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 per Regierungsprotokoll gebilligt werden. Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt auf der Abfallvermeidung, dem Recycling, der Produktgestaltung und der Verwendung von Sekundärrohstoffen, der Digitalisierung, der Förderung grüner Innovationen sowie auf einem verbesserten Rechtsrahmen und steuerlichen Maßnahmen zur Förderung langfristiger Vorteile anstelle kurzfristiger Lösungen und Ergebnisse für eine Rückkehr der Ressourcen zur Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, einen systemischen institutionellen Ansatz für die Kreislaufwirtschaft und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Die Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
21	B.1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten angibt			4. QUARTAL	2021

In diesen Rechtsakten wird festgelegt, dass die öffentliche Einrichtung, die litauische Energieagentur, Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Elektrizitätssektor konsultiert und methodische Unterstützung leistet, was die Verfahren für Antragsteller erleichtern und sicherstellen würde, dass die Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden. Mit diesen Rechtsakten wird ferner Folgendes bezweckt:

- die Bedingungen für den Verkauf von Strom durch Auktionsgewinner im Rahmen bilateraler Abkommen zu regeln, da dies den Investoren mehr Klarheit darüber verschaffen würde, wie sie auf dem Markt tätig sind;
- Festlegung langfristiger Ziele für erneuerbare Energien für alle Sektoren, d. h. Festlegung langfristiger nationaler Ziele auf legislativer Ebene und Schaffung von Sicherheit für Investoren in Bezug auf die Entwicklung erneuerbarer Energien;

			Schaffung einer neuen Art von Genehmigungen – einer Genehmigung für die Modernisierung (Wiederaufbau) eines Kraftwerks oder einer Stromerzeugungsanlage gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.	Folgende Studien und Beratungsleistungen sind durchzuführen: 1) eine Studie über die Errichtung der Infrastruktur: technische Lösungen, Technologien, Wert der Infrastrukturstillation, Kosten-Nutzen-Analyse. 2. Abbindung von Offshore-Windparks an Onshore-Strecken und Ortsangaben der Umspannwerke. 3. Untersuchung der Windgeschwindigkeit und anderer Parameter. 4) Meeresbodenbesichtigung des für den Ausbau des Offshore-Windparks ausgewiesenen Gebiets. 5) Meeresbodenbesichtigungen für die Verbindung zwischen dem Offshore-Windpark und dem Land. 6) Beratungsleistungen für Offshore-Windparks und deren Anschluss an das Onshore-Netz. Erstellung von Raumordnungsdokumenten für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz. Umsetzung von Raumordnungsdokumenten für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.
22	B. 1.1 Mehr nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	Meilenstein	Abschluss der Vorbereitungen durch die zuständigen Behörden Durchführung und Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur	Q1 2026

25	B.1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom – B.1.1.2 Förderung des Baus individueller Speicheranlagen	Ziel	Für die Installation genehmigte Energiespeicherkapazität	MWh	0	140,3	Q3 2025
26	B.1.1 Mehr nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus individueller Speicheranlagen	Ziel	Individuelle Energiespeicherkapazität im Betrieb	MWh	0	140,3	Q2 2026
27	B.1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlage (MW)	MW	0	200	4. QUARTAL 2022
28	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Kauf von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in	In Kraft getretene Rechtsvorschriften		4. QUARTAL 2021	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Anforderungen an die Energieeffizienz und den Umweltschutz sowie die Fälle festgelegt werden, in denen sie für Straßenfahrzeuge der Klassen M1, N1, N2, N3, M2 und M3 verbindlich sind, und die zur Berechnung der Energie- und Umweltauswirkungen dieser Fahrzeuge über die gesamte

		denen diese verbindlich sind					Lebensdauer herangezogen werden.
29	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb des Fonds für nachhaltige Mobilität, aus dem die Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur finanziert wird	Bestimmung in der Vereinbarung/ Ordnung zur Angabe des Inkrafttretens	Q1	2022	Der Fonds für nachhaltige Mobilität wird eingerichtet und einsatzbereit.
				Der Fonds wird eingerichtet, um den Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und/oder Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für die Fahrzeuge gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 zu finanzieren. Der Fonds wird auch eingesetzt, um die Einführung von Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, zu unterstützen.			
30	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	4. QUART AL	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems, das auf dem Nutzer- und dem Verursacherprinzip beruht. Die von den Fahrzeughaltern für den Zeitraum, in dem die Straßeninfrastruktur genutzt wird, entrichtete Maut wird in eine Maut für die Kilometerleistung (elektronische Mauterhebung) umgewandelt.
32	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1.	Ziel	Zahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge	Anzahl	0	250	Zahl der in Litauen erworbenen (auch durch Leasing erworbenen) sauberen Fahrzeuge, die Subventionen erhalten, die nach Auforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt wurden:
							mindestens 100 emissionsfreie leichte Fahrzeuge (Elektro- und Wasserstofffahrzeuge) (Klassen M1 und N1); mindestens 150 emissionsfreie

	Fahrzeuge (Elektro- und Wasserstofffahrzeuge) emissionsarme Nutzfahrzeuge (Klassen N3 und M3) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, hergestellt aus RED II-konformen Rohstoffen);	Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED II-Richtlinie) erfüllt.	
32a	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.I.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Ziel Länge neu gebauter oder renovierter Fahrradwege, Fahrradstraßen oder Fahrradspuren, oder kombinierter Fahrrad- und Fußgängerwege	Kilometer 0 174 Q2 2026
32b	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.I.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Meilenstein Elektrifizierung der Eisenbahnsegmente zwischen Radviliškis und Klaipėda	Q2 2026 Installierte Oberleitung und Traktionsunterwerke
			Installation eines Oberleitungssystems entlang eines Eisenbahnhabschnitts zwischen Radviliškis und Klaipėda, bestehend aus folgenden Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> • Radviliškis – Kužiai • Kužiai – Lieplaukė • Lieplaukė – Kretinga • Kretinga – Klaipėda (Station Draugystė)

33	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Ziel Anzahl der nachgerüsteten Busse in Litauen	Zahl der Fahrzeuge	7	Q2	2026	Mindestens sieben Busse wurden in Litauen nachgerüstet, sodass die Fahrzeuge als emissionsfreie Busse gelten können.
34	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Meilenstein Reform des Mobilitätsystems zwischen Städten	In Kraft getretene Rechtsvorschriften		Q2	2026	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Reform des öffentlichen Fernverkehrsnetzes, einschließlich: Festlegung von Kriterien für gemeinschaftliche Verpflichtungen auf Fernstrecken, die Busstrecken an Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angeleichen, um die Interkonnektivität zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten; und die Einführung interkommunaler Routen.
35	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Ziel Unterzeichnung von Verträgen mit Betreibern	Zahl der Fahrzeuge	0	260	Q2	Mit Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel in städtischen und vorstädtischen Gebieten geschlossene Verträge über die Finanzierung des Kaufs von 260 (Klassen M2 und M3) Niederflurbusse mit Elektro- und Wasserstoffantrieb.

		Niederflur- und Wasserstoffantrieb (Busse)					
36	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Ziel Lieferung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse) mit Niederflur- und Wasserstoffantrieb	Zahl der Fahrzeuge 0	260	Q2 2026	Lieferung von 260 (Klassen M2 und M3) mit Elektro- und Wasserstoffbetriebenen Niederflurbussen an Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel in städtischen und vorstädtischen Gebieten.	
37	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen für alternative Kraftstoffe	Meilenstein Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	Inbetriebnahm e eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge		Q1 2022	Inbetriebnahme eines Informationssystems, das 1. Eindeutige Identifizierungscodes öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und deren Betreiber bereitstellen und aufzeichnen. 2. Bereitstellung statischer/dynamischer Daten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Litauen betrieben werden.	
38	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen für alternative Kraftstoffe	Ziel Unterzeichnung Verträge über die Errichtung von öffentlich zugänglichen Normal- und Hochleistungsladepunkten sowie von Ladepunkten für Güterkraftwagen und Busse	Anzahl der Ladepunkte 0	2000	4. QUART AL 2025	Unterzeichnete Verträge über die Installation von zugänglichen Normal- und Hochleistungsladestationen für Elektrofahrzeuge Hochleistungsladestationen Güterfahrzeuge und Busse. Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Strom und Verfügbarkeit sind in der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU festgelegt.	
39	B.1.2 Fortbewegen ohne	Ziel Inbetriebnahme öffentlich	Anzahl der Ladepunkte 0	2000	Q2 2026	Öffentlich zugängliche Normal- und Hochleistungsladepunkte für	

40	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für alternative Kraftstoffe	zugänglicher Normal- und Hochleistungsladepunkte sowie von Ladepunkten für Güterkraftwagen und Busse	Genehmigte Förderung für Endbenütigte für private Ladepunkte	Anzahl der Ladepunkte 0	18 910	4. QUART AL
41	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für alternative Kraftstoffe	Ziel Inbetriebnahme privater Ladepunkte	Anzahl der Ladepunkte 0	18 910	Q2	2026
42	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für alternative Kraftstoffe	Ziel Inbetriebnahme eines Betriebs von öffentlich zugänglichen Wasserstoffstationen	Anzahl der Wasserstoff stationen 0	2	Q2	2026
43	B.1.2	Meilenstein Annahme des Angekommen	Annahme eines Aktionsplans, in dem	4.	2021	31

44	B.1.2 Forthbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für alternative Kraftstoffe	Aktionsplans zur Integration des Netzes für elektrische Ladeinfrastruktur	er Aktionsplan für Ladeinfrastruktur	QUART AL	die Entwicklungsrichtungen festgelegt und Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Entwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten.	
45	B.1.2 Forthbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Meilenstein Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe	IT-System der betriebsbereiten Abrechnungseinheiten für Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen	4. QUART AL	Um den Verbrauch von Biomethangas im Verkehrssektor zu gewährleisten, wird eine geeignete IT-Plattform eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die an den Verkehrssektor geliefert werden, und die den Erzeugern erteilten Zertifikate, für die das entstehende Gas zur Erfüllung der Kraftstoffverpflichtungen verwendet werden soll, aufzuzeichnen.	2021
				MW	Installation von fünf neuen Anlagen zur Erzeugung von Biomethan mit einer Gesamtkapazität von 24,2 MW. Ausgehend von der installierten Kapazität gelten die drei Erzeugungsanlagen auf der Grundlage des Anschlusses der Biomethan-Erzeugungskapazität an das Erdgasnetz und der vom Gasfernleitungsnetzbetreiber bereitgestellten Informationen als betriebsbereit.	2026
				0	Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, muss das Biomethan aus den in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	Q2

46	B.1.2 Fortschreiten ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation	KT RÖE 0	12,4	Q2 2026	Zusätzliche 12,4 kt RÖE flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation werden in der installierten Produktionskapazität hergestellt. Die Jahresproduktion wird ein Jahr nach Beginn der Produktion bewertet.	aufgeführten Futtermittelbeständen hergestellt werden.
47	B.1.2 Fortschreiten ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel Instalierte Produktionskapazität für grünen Wasserstoff	MW 0	4	Q2 2026	Insgesamt wurden 4 MW an Produktionskapazitäten für grünen Wasserstoff installiert.	
48	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung der	Meilenstein Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) den Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, Änderung der	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	4. QUARTAL	2023	Folgende Rechtsakte wurden angenommen und sind in Kraft getreten: 1. Der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der Folgendes vorsieht:	

Gebäuderenovierungsprojekte und -standards und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	technischen Vorschriften für den Bau „Design und Zertifizierung der Gesamtenegieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt bis 2016-11-11, Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Bauordnung CTR 2.05.07.2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10	1.1 einen Legislativplan zur Beschleunigung des Umbaus von Wohngebäuden, zur Formalisierung des Einsatzes von Gebäudeinformationsmodellen (BIM) sowie zur Bewertung möglicher Modelle für die Standortumwandlung, den Wiederaufbau oder die Renovierung bestehender Gebäude; 1.2. Empfehlungen für die Vorbereitung vierteljährlicher Renovierungsprojekte.	2. Geänderte technische Bauordnung „Design und Zertifizierung der Gesamtenegieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt 2016-11-11 durch den Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers, mit der die Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes mindestens B legitimiert wird.	3. Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, in denen die Indikatoren für nachhaltige Städte und die Methodik für deren Berechnung festgelegt sind.
50	B.1.3	Meilenstein	Einrichtung und In Kraft	1. Satzung der Agentur für
				2022

	Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technische Hilfe	Einsatzfähigkeit des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung	getretene Rechtsvorschriften	QUARTAL	Umweltprojektmanagement, mit der Funktionen für die Verwaltung des Programms zur Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen (Modernisierung) sowie für die Verwaltung der Finanzierung aus verschiedenen Quellen festgelegt werden, wie sie derzeit von der Agentur für Energieeffizienz im Wohnungswesen wahrgenommen werden, geändert durch den Erlass des Umweltministers, angenommen und in Kraft getreten.
51	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technische Hilfe	Ziel	Operationalisierung und Bereitstellung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung von Gebäuderenovierungen, die Verwaltung von Renovierungsprojekten und die litauische Gebäudedatenbank	Anzahl	<p>2. Das One-Stop-Shop Building Renovation Competence Centre (EPMA-Referat) (50 % der freien Stellen im Kompetenzzentrum sind besetzt) ist betriebsbereit.</p> <p>1. Digitales methodisches Instrument für die Planung grüner und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;</p> <p>2. Verwaltungssystem für Gebäuderenovierungsprojekte;</p> <p>3. Litauische Gebäudedatenbank.</p>
52	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen	Ziel	Installierte Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien	m²/Jahr	<p>2025</p> <p>Die Informationssysteme müssen voll funktionsfähig sein:</p> <p>1. Digitales methodisches Instrument für die Planung grüner und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;</p> <p>2. Verwaltungssystem für Gebäuderenovierungsprojekte;</p> <p>3. Litauische Gebäudedatenbank.</p>

Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen						
53	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen	m ²	0	300 000
54	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen	m ²	300 000	880 000

55	B.1.4 Erhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Ziel	Erworbenen biodiversitätsreichen Waldflächen	ha	0	266
57	B.1.4 Erhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebieten) und ihres weiteren Schutzes und ihrer nachhaltigen Nutzung sind in Kraft getreten.	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	Q3	2022
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft	Aktionsplan durch Regierungsprotokoll genehmigt	Q1	2023

Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung erreichen und die Energieeffizienzklasse B erreichen. Die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 518 und ihre Fläche beträgt 880 000 m².

Mindestens 266 ha in privatem Besitz befindlicher biodiversitätsreicher Waldgebiete werden erworben und in einem Erhaltungszustand registriert.

Es traten Rechtsvorschriften in Kraft, die die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Flächen) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung regeln.

Genehmigung des Aktionsplans Lituaniens für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 durch das Regierungsprotokoll, der unter Einbeziehung interessierter Institutionen und sozioökonomischer Partner ausgearbeitet wurde, um alle einschlägigen Behörden einzubeziehen und die Umsetzung und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Land zu koordinieren.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

B.3.1. Reform 1 „Entwicklung grüner Finanzprodukte“

Ziel der Reform ist das Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grüne Finanzen 2023-2026, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und Litauen für Investoren in grüne Finanzprodukte attraktiver zu machen.

Der Aktionsplan umfasst Folgendes:

- Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen;
- Förderung der Entwicklung einer grünen öffentlichen Finanzierung;
- Schaffung der Voraussetzungen für die Anziehung von Investitionen des Privatsektors zur Erreichung ökologischer Ziele;
- Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten;
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.

Im Rahmen dieser Reform wird Unterstützung geleistet, um das Kompetenz- und Wissenszentrum für grüne Finanzen einzurichten und zu operationalisieren, zur Entwicklung eines Ökosystems für nachhaltige Kennzeichnung in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahreszeitplan	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
58a	B.3.1	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers				Q2	2023	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grüne Finanzen, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und Litauen für Investoren in grüne Finanzprodukte attraktiver zu machen. Der Aktionsplan umfasst Folgendes:
										<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen; • Förderung der Entwicklung einer grünen öffentlichen Finanzierung; • Schaffung der Voraussetzungen für die Anziehung von Investitionen des Privatsektors zur Erreichung ökologischer Ziele; • Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten; • Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.
58b	B.3.1	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen	Das Wissenszentrum für grüne Finanzen wurde in Betrieb genommen.				4. QUARTAL	2023	Innerhalb der Struktur des INVEGA wird ein Kompetenz- und Wissenszentrum für grüne Finanzen eingerichtet, um auf der Grundlage internationaler Verfahren zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungssystems in Litauen beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

C. KOMPONENTE 3: DIGITALER WANDEL FÜR WACHSTUM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit mehreren Aspekten des digitalen Wandels: digitale Konnektivität, einschließlich der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land, der Digitalisierung des öffentlichen und privaten Sektors und digitaler Kompetenzen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erleichterung des 5G-Ausbaus, zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten und zur Förderung von Konnektivitätsinnovationen. Darüber hinaus zielen substantielle Reformen und Investitionen auf die Digitalisierung des öffentlichen Sektors ab. Die Förderung digitaler Kompetenzen für Kinder, Arbeitnehmer und Senioren sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an IT-Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt sind vorgesehen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Komponente Investitionen zur Förderung der Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien in der Privatwirtschaft vorgeschlagen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei innovativen Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors. Insgesamt umfasst die Komponente fünf Maßnahmen (drei Reformen und zwei Investitionen).

Die Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung zur Förderung von Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die Abdeckung und Nutzung von Breitbandnetzen mit hoher Kapazität (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Darüber hinaus dürfte die Komponente zur Förderung des Produktivitätswachstums beitragen, unter anderem durch effizientere öffentliche Investitionen (länderspezifische Empfehlung 3 2019), da sie Maßnahmen zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors umfasst, die sich dauerhaft positiv auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und ihre Produktivität auswirken werden. Mit den Maßnahmen der Komponente werden auch teilweise Herausforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen angegangen (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Insgesamt werden Umfang und Umfang der geplanten Investitionen und Reformen für den digitalen Wandel indirekt dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und Investitionen in Innovation zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C.1.1. Reform 1 „Umwandlung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie“

Ziel der Reform ist es, die staatlichen Informationsressourcen so zu konsolidieren, dass die IT-Infrastruktur, -Dienste und -Prozesse der öffentlichen Einrichtungen zentral verwaltet werden. Die Reform beinhaltet Investitionen in folgende Bereiche:

- a. Ausbau der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b. Migration von veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastruktur sowie von IKT-Infrastrukturen, die sich in nicht konformen Rechenzentren befinden, durch staatliche Einrichtungen zu einer zentral verwalteten hybriden Cloud-Informations- und Kommunikationstechnologieinfrastruktur;
- c. Integrierte Modernisierung der Hardware und Software für lokale Datenübertragungsnetze und Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computer-Arbeitsplätze);
- d. Integrierte Modernisierung der Hardware und Software veralteter und nicht sicherheitskonformer Computerarbeitsstationen und Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computer-Arbeitsplätze).

Die Reform wird bis zum 31. August 2026 abgeschlossen.

C.1.1a Investition 1a „Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit“

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten des Staates im Bereich der Cybersicherheit zu stärken. Die Maßnahme umfasst folgende Elemente:

- a. Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, bei dem es sich um ein vierjähriges Planungsdokument handelt, das im Einklang mit dem Gesetz über die strategische Governance der Republik Litauen und dem Sekundärrecht erstellt wird. Das Programm dient als Grundlage für die unter den Buchstaben b bis d aufgeführten Tätigkeiten, indem es die zu bewältigenden Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit beschreibt und die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel und Ressourcen ermittelt.
- b. Einrichtung eines Cybersicherheitsüberwachungssystems, das aus der Einrichtung von Systemen für den Informationsaustausch zwischen Nutzern (Cybersicherheitssubjekte) und dem dem Verteidigungsministerium unterstellten nationalen Cybersicherheitszentrum und der Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren besteht.
- c. Stärkung der Kapazitäten zur Untersuchung von Cyberkriminalität, einschließlich Investitionen in Lösungen für die Verarbeitung und Analyse von Big Data, ein Testlabor für die Durchführung von Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität.
- d. Cybersicherheitsschulungen für Personal, das in Einrichtungen im Bereich der Cybersicherheit tätig ist.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.2. Reform 2 „Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten“

Ziel der Reform ist es, die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten des öffentlichen Sektors, die Möglichkeit, sie beispielsweise an wissenschaftliche Einrichtungen weiterzugeben, die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Daten und die Schaffung der Voraussetzungen für eine datengesteuerte öffentliche Politik sowie für digitale Innovationen im Privatsektor sicherzustellen.

Die Reform erfordert direkte öffentliche Investitionen zur Entwicklung eines Modells der staatlichen Datenarchitektur und ihrer Verwaltungsinstrumente, um die öffentlich verfügbare Datenmenge im nationalen Datensee zu erhöhen und so die Voraussetzungen für die Weiterverwendung von Daten in allen staatlichen Informationssystemen und Registern zu schaffen und diese Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Maßnahme zielt auf eine reibungslose technologische Umsetzung der Datenöffnung ab. Außerdem sollen die Probleme angegangen werden, die durch die Dezentralisierung und Fragmentierung der Daten des öffentlichen Sektors entstehen. Diese Infrastruktur umfasst auch die Weiterverwendung von Gesundheitsdaten.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.3. Reform 3 „kundenorientierte Dienstleistungen“

Ziel der Reform ist die Digitalisierung öffentlicher und administrativer Dienste durch die vollständige Umgestaltung der nationalen und lokalen Verwaltungsprozesse, die vollständige Digitalisierung, die Systemintegration, die Weiterverwendung von Daten, die höchste Dienstqualität und die Nutzerorientierung der öffentlichen Verwaltung. Die Reform wird in zwei Richtungen umgesetzt:

- a. Verbesserung des Entscheidungsprozesses für die Entwicklung und Modernisierung neuer öffentlicher Dienstleistungen sowie Verbesserung der Inklusivität öffentlicher Dienstleistungen und der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.
- b. Integrierte Investitionen in die Digitalisierung der Prozesse der öffentlichen Verwaltung, den Empfang fehlender elektronischer öffentlicher Dienste, die Automatisierung des interinstitutionellen Datenaustauschs und die Zugänglichkeit von Instrumenten für Menschen mit Behinderungen für den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Ziel der

Investition ist es, die Prozesse der öffentlichen Verwaltung zu digitalisieren, fehlende elektronische öffentliche Dienste zu schaffen und die Reife aller in Litauen erbrachten öffentlichen Dienste zu vereinheitlichen, sodass der interinstitutionelle Datenaustausch automatisiert und Informationen für alle zugänglich sind, ohne dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden.

Darüber hinaus beruht die Durchführung der Reform auf folgenden Grundsätzen: Grundsatz der einmaligen Erfassung, Inklusivität und Zugänglichkeit von Diensten, Offenheit und Transparenz, standardmäßig grenzüberschreitende Dienste, standardmäßig Interoperabilität, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit. Ein Teil der Investition (2 000 000 EUR) wird in die horizontale Entwicklung digitaler Kompetenzen fließen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4. Investition 1 „Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben“

Ziel der Investition ist es, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wissenschaft und Unternehmen fortschrittliche und innovative Instrumente und KI-Lösungen entwickeln und einführen können, die in der Lage sind, zunächst in litauischer Sprache zu kommunizieren, zu lesen, zu analysieren, zu verstehen und zu interpretieren, und einen universellen Zugang zu digitalisierten und digitalen Ressourcen zu schaffen und sicherzustellen, die es Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen, innovative Technologien, Dienste und Produkte auf der Grundlage kultureller Inhalte zu entwickeln.

C.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung litauischer KI-Sprachlösungen erforderlich sind und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung von Sprachressourcen, die es Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen ermöglichen, die litauischen KI-Systeme und -Dienste zu verbessern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen

Die Teilmaßnahme umfasst organisatorische und technische Maßnahmen im Bereich der Veröffentlichung digitaler Kultur und Informationsressourcen, die Anpassung elektronischer Dienstleistungen und Produkte an Menschen mit Behinderungen sowie die Entwicklung technologischer und IT-Lösungen für die Öffnung und Wiederverwendung von Inhalten des kulturellen und kulturellen Erbes. Mit der Teilmaßnahme soll ein zentralisiertes Projekt finanziert werden, mit dem eine einheitliche Plattform für den Zugang zu und die Verbreitung digitalisierter Kulturressourcen von mindestens zwölf Eigentümern von Kulturressourcen geschaffen wird, die von einem zentralen Projektträger durchgeführt werden kann. Die digitalisierten kulturellen Ressourcen werden auf einer einzigen IT-Plattform zur Verfügung gestellt und verbreitet. Darüber hinaus müssen 20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die technologischen Lösungen zu entwickeln, die für den digitalen Unterricht, die Studienressourcen und die IT-Infrastruktur in Bildungseinrichtungen erforderlich sind, um personalisierten Fernunterricht zu ermöglichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

C.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzinstrumente für Unternehmensgründung und digitale Innovation

Die Teilmaßnahme zielt darauf ab, finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovationen zu schaffen.

Zentren für Unternehmensdienstleistungen werden bei der Einführung von Roboterautomatisierungsprozessen und KI-Lösungen unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) Beratungsdiensten im Zusammenhang mit der Analyse des Projekts finanziert werden; II) Schulungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Unternehmensdienstleistungsarchitektur und der KI-Lösung; III) Erwerb von Lizenzen (Roboter, Softwarelizenzen) im Zusammenhang mit dem Projekt; IV) Kosten für die Vergütung der für Projekttätigkeiten aufgewendeten Zeit; V) Kosten für Ausrüstung und Miete im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der automatisierten Lösungen (z. B. Servermiete).

Start-ups und Spin-offs werden bei der Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotik-Prozessautomatisierung unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Anfangsphase vor der Beschaffung von Investitionskapital finanziert werden; II) die Analyse des Marktbedarfs; III) die Entwicklung eines technologischen Konzepts einer Lösung; IV) die Entwicklung eines rentablen Mindestprodukts; und v) das Erreichen des Stands der Vermarktbarkeit des Erzeugnisses.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2025 abzuschließen.

C.1.4.5. Teilmaßnahme 5: IKT-Exzellenzzentrum

Die Einrichtung eines IKT-Exzellenzzentrums zielt darauf ab, Verbindungen zwischen Unternehmen, Hochschulen und Behörden zu entwickeln und zu schaffen, FuE für die Entwicklung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen in einer Vielzahl von Bereichen zu fördern, sie auf den Markt vorzubereiten (Vermarktung) und den Austausch von Ideen, Wissen und Investitionen zu fördern. Ein solches Zentrum würde sich auf die Verbesserung der Zugänglichkeit unternehmensrelevanter Infrastrukturen und Dienstleistungen konzentrieren, auch für Spin-offs, die von Hochschuleinrichtungen zu gewerblichen Zwecken gegründet werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5. Investition 2 „Schritt auf 5G“

Ziel der Investition ist es, die wirksame Abdeckung und Durchdringung hochpermeabler elektronischer Kommunikationsnetze zu gewährleisten, die den Bedürfnissen digital aktiver Unternehmen entsprechen und auf ausgewogene Weise an die Entwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, angepasst sind. Die Maßnahme zielt darauf ab, den 5G-Ausbau im ganzen Land zu erleichtern, insbesondere in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica) und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen. Gleichzeitig zielt die Investition auch auf den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten ab und ermöglicht den Zugang zu Gigabit-Breitbandanschlüssen für 5000 sozioökonomische Schwerpunkte. Die Investition umfasst auch Elemente, mit denen Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zu Innovationen und zur Anpassung an eine schnelle digitale Konnektivität ermutigt werden sollen, indem mindestens sieben praktische Anwendungen von Mobilitätsinnovationen eingeführt werden.

C.1.5.1. Teilmaßnahme 1: 5G-Fahrplan

Der litauische 5G-Fahrplan sieht eine ausgewogene, kosteneffiziente und effiziente Entwicklung von 5G vor, mit der kommerziell verfügbare 5G-Dienste in 95 % des Territoriums städtischer Gebiete, internationaler Landverkehrskorridore (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen erreicht werden sollen. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der 5G-Fahrplan Maßnahmen, die darauf abzielen, Regulierungs- und Investitionsbedingungen für die Entwicklung von 5G zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen weitgehend mit denen des „Konnektivitätspakets“ der EU übereinstimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5.2. Teilmaßnahme 2: Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Ziel der Teilmaßnahme ist der Ausbau der Gigabit-Infrastruktur in abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen es derzeit keine Infrastruktur eines privaten Betreibers gibt und eine solche Infrastruktur in naher Zukunft nicht geplant ist. Die ausgebauten Infrastrukturen sollte die Anbindung an die Gigabit-Geschwindigkeit von insgesamt 5000 sozioökonomischen Faktoren erleichtern. Mitte 2021 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um Bereiche zu ermitteln, in denen Infrastrukturen, die eine angemessene Dienstqualität bieten können, nicht vorhanden sind oder in naher Zukunft nicht geplant sind, und zwar mittels Funkplanung und Konsultation privater Betreiber. Sozioökonomische Schwerpunkte werden durch den Bau von Türmen oder durch den Ausbau von Fasern miteinander verbunden. Optimale technologische Lösungen sind für jeden Fall zu bewerten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.5.3. Teilmaßnahme 3: Innovation im Bereich der Mobilität

Innovationen im Bereich der Mobilität werden durch ein wettbewerbliches Verfahren gefördert, bei dem einem breiten Spektrum von Einrichtungen oder Konsortien Mittel in Form von Projekten zur Verfügung gestellt werden, die auf die Entwicklung digitaler Lösungen abzielen, um die Digitalisierung verschiedener Sektoren durch die praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, ii) Internet der Dinge, iii) virtuelle Realität, iv) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen, v) Verkehrsrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten zu fördern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele			
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel				
59	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Meilenstein	Von staatlichen Institutionen und Einrichtungen betriebene Systeme migrierten auf neue hybride staatliche Cloud-Infrastrukturen	Neuorganisation der Informations- und Kommunikationstechnologien einer zentralen Verwaltung				Q3	2026	Die Systeme, die von staatlichen Institutionen und Einrichtungen betrieben werden, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste erhalten, die sich in einer veralteten oder nicht sicherheitskonformen IKT-Infrastruktur befinden, sowie Systeme, deren IKT-Infrastruktur sich in nicht konformen Rechenzentren befindet, haben in zwei Bereichen zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert:	1. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien und Migration von veralteten und nicht sicherheitskonformen IKT-Infrastrukturen staatlicher Institutionen und Einrichtungen zu einer zentral verwalteten Cloud-Informations- und Kommunikationstechnologieinfrastruktur;	2. Integrierte Modernisierung veralteter und nicht sicherheitskonformer Datenübertragungsnetze, lokaler Hard- und Software für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
									Ausnahme: — Systeme, die sich im Eigentum staatlicher Institutionen und Einrichtungen befinden und vom Staatlichen Unternehmensregisterzentrum verwaltet, vom Haushalt des Staatlichen Registerzentrums verwaltet, in seiner IKT-Infrastruktur betrieben und in konformen Rechenzentren gespeichert werden, können von der oben genannten Migration/Auführung ausgeschlossen werden.
60a	C.1.1.a Transformation der öffentlichen	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der	Programm zur Entwicklung der				Q3	2023

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
	IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit		Cybersicherheit.	Cybersicherheit angenommen						Republik Litauen angenommen.
60b	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems.	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems				Q2	2026	Es wird ein Cybersicherheitsüberwachungssystem eingerichtet. Die Informationen umfassen: 1. die Installation von Hardware und Software; 2) Einrichtung eines Informationsaustauschs zwischen Nutzern (Themen für Cybersicherheit) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum; und 3) Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren.
60c	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität	Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten für strafrechtliche Ermittlungen durch die Installation von Software und Hardware.				Q2	2026	Hardware und Software werden installiert, um die Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität zu verstärken.
61	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen	Ziel	Abschluss der Cybersicherheitsschulung	Anzahl 0	300	Q2	2026	300 Mitarbeiter von Einrichtungen im Bereich der Cybersicherheit des öffentlichen Sektors haben Schulungen zur Cybersicherheit abgeschlossen.		

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
62	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für staatliche Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen, die zentrale IT-Dienste erhalten, aufgeführt sind.	Prozentuale	9 %	75 %	Q1	2025	75 % der in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die zentrale IT-Dienste erhalten, aufgetführten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten. Ausnahme: Staatliche Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste erhalten, für die die Entschließung Nr. 907 eine Ausnahme vorsieht, können bei der Berechnung des genannten Anteils ausgeschlossen werden.
63	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienste für alle staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen, die zentrale IT-Dienste erhalten, aufgeführt sind.	Prozentuale	75 %	100 %	Q3	2026	100 % der in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die zentrale IT-Dienste erhalten, aufgetführten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten. Ausnahme: Staatliche Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste erhalten, für die die Entschließung Nr. 907 eine Ausnahme vorsieht, können bei der Berechnung des genannten Anteils ausgeschlossen werden.
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q3	2022	Inkrafttreten Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverwaltung. Dazu gehören Änderungen des

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Gesetz über amtliche Statistiken oder des Gesetzes über das Recht auf Übermittlung von Informationen von staatlichen und kommunalen Einrichtungen, durch die die Funktionen des Statistikamts Litauen auf die Verwaltung des staatlichen Datensees (staatliche Datenplattform) ausgeweitet werden.	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Datenverwaltung und offener Daten		Datenverarbeitung g.	fien						
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells	Anzahl	0	1	4. QUARTAL	2025	Inbetriebnahme eines Datenverwaltungsmodells; für die Datenbereitstellung wird eine zentrale Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) eingerichtet, und für die Datenarchitekturmodell aufgenommenen staatlichen Daten wird eine zentrale API für den Datenaustausch verwendet.	
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee	Anzahl	53	376	Q2	2026	Insgesamt werden 376 Informationsressourcen in den nationalen Datensee integriert.	
67	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Instruments für den Datenaustausch	Anzahl	0	1	Q1	2024	Inbetriebnahme eines Datenaustauschinstrument, das die Rechnungslegungsanforderungen erfüllt. Die Einrichtung eines Instruments für den Datenaustausch ermöglicht es, elektronische Rechnungen zu	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
68	C.1.3 Kundensorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen	In Kraft getretene Rechtsvorschriften				Q1	2024
69	C.1.3 Kundensorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen	Veröffentlichung der Ausschreibung sbekanntmachung				Q2	2023
70	C.1.3 Kundensorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und digitalen Wandel	Kompetenzzentrum für offene Daten und digitalen Wandel				4. QUARTAL	2021

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Republik Litauen	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
			Daten und digitalen Wandel	Wandel operativ						Die Organisationsstruktur des Kompetenzzentrums besteht aus zwei Abteilungen: eine wird digitale Lösungen überwachen und bewerten, und die zweite wird sich auf Daten und Architektur konzentrieren.
										Die Monitoring- und Evaluierungsgruppe für digitale Lösungen analysiert und überwacht gegebenenfalls bestehende Lösungen, indem sie die Funktionalität und die zu bewältigenden Herausforderungen bewertet. Sie bewertet neue Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Duplizierung bestehender Lösungen und der Zweckmäßigkeit technologischer Lösungen.
										Die Gruppe legt Daten und die Gesamtarchitektur der Informationssysteme und Daten sowie die Normen und technischen Anforderungen fest, die auf die neu entwickelten Lösungen anzuwenden sind.
										Für jede neue vorgeschlagene Lösung wird eine erste Bewertung der Gruppe digitaler Initiativen erwartet, und sobald dieser Prozess und ein detaillierter Entwurf der Anforderungen erstellt wurden, wird sie unter dem Gesichtspunkt

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen	Anzahl		2	Q1	2025	Inbetriebnahme von zwei Lösungen zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu digitalen öffentlichen Dienstleistungen: eine IT-Lösung zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Gehörlose und eine weitere IT-Lösung zur Gewährleistung des Zugangs blinder Menschen zu Informationen. Die Dienstleistungen werden von Anbietern mit angemessener Qualifikation im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erbracht.	der Kompatibilität bewertet.
72	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen	%	0	60 %	Q1	2026	Mindestens 1000 Teilnehmer nehmen an einer Umfrage teil, mit der bewertet werden soll, ob das Ziel der Reform des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen erreicht wurde, nämlich die Veröffentlichung barrierefreier Informationen auf Websites und Kommunikationslösungen, die den Erwartungen der Nutzer entsprechen. 60 % der Befragten geben an, dass sie mit den entwickelten Lösungen zufrieden sind und/oder diese für sinnvoll halten.	
73	C.1.3 Kundenorientierte	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur	Anzahl	0	15	Q2	2026	Abschluss von mindestens 15 Projekten zur Digitalisierung der	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Dienste und Verbesserung des Reifegrads der von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Dienstleistungen.	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
	Dienstleistungen		Digitalisierung der Dienste und zur Verbesserung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen							
74	C.1.4	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien					Q2	2026	Litauische Sprachressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen werden öffentlich und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	technischer Ressourcen in litauischer Sprache								
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind	Anzahl	0	5	Q2	2026	Abschluss von fünf Gruppen von Projekten zur litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind.
76	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Unterzeichnete Verträge mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden	Anzahl	0	12	4. QUARTAL	2022	Mindestens 12 Verträge mit den Eigentümern der digitalen Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen und deren Zugänglichkeit für die Nutzer.
77	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2.	Ziel	Abgeschlossene Verträge über die Öffnung und Zugänglichmachung digitaler Kulturressourcen für die Nutzer	Anzahl	0	12	Q2	2026	Abgeschlossene organisatorische und technische Lösungen zur Öffnung Zugänglichmachung von mindestens 12 digitalen kulturellen Ressourcen für die Nutzer.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
78	Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen				%	15 %	20 %	4. QUARTAL	2025
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen						

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	C.1.4.3	Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen						Vortragshallen und Klassenzimmer (500 Einheiten) wurden mit hybriden Lerngeräten ausgestattet, iv) digitalisierte Fächer/Module/Zuweisungen auf Litauisch und/oder Englisch (1 000 Einheiten).	Vortragshallen (200 Einheiten) und Klassenzimmer (500 Einheiten) wurden mit hybriden Lerngeräten ausgestattet, iv) digitalisierte Fächer/Module/Zuweisungen auf Litauisch und/oder Englisch (1 000 Einheiten).
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzinstrument e für Unternehmensgrün dung und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft	Q3	2022	Veröffentlichung Ausschreibung Genehmigung der Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Innovation oder Erlass eines Beschlusses des Direktors der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie.	der und der	
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzinstrument e für Unternehmensgrün dung und digitale Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgrün dungen und digitale Innovation	Anzahl	0	194	Q3	2024	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgrün dungen und digitale Innovation:

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
82	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrum s	Anzahl	0	1	4. QUARTAL	2025	Inbetriebnahme eines speziellen IKT-Exzellenzzentrums.
83	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen	Zugeteilte Funkfrequenz n			Q1	2022	Durchführung von Auktionen und Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung von Funkfrequenzen (Kanälen) in den Frequenzbändern 3400–3800 MHz und 694–790 MHz.
84	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q2	2022	Inkrafttreten der Änderungen in Bezug auf die Anforderungen an die technischen Vorschriften für den Bau und den Aufbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, um die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunkdienste in allen Räumlichkeiten öffentlicher Gebäude zu fördern und den Aufbau Kommunikationsnetze auf nationalen und kommunalen Straßenpuren, Quadraten, Brücken, Viadukten und Tunneln zu erleichtern.
85	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Ziel	Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebiete,	%	0	95	4. QUARTAL	2025	Bis Ende 2025 sind 5G-Dienste im Durchschnitt in 95 % der städtischen Gebiete,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen							internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica), und Fernstraßen Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbar.
88	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel	Verbindung zu privaten und öffentlichen Unternehmen, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen mit Gigabit-Geschwindigkeit (sozioökonomisch e Schwerpunkte)	Anzahl	0	5 000	Q2	2026	Mit der Gigabit-Geschwindigkeit sozioökonomische Schwerpunkte in Verbindung bringen – Einrichtungen, die aufgrund ihres Auftrags, ihrer Art oder ihres Standorts direkt oder indirekt erhebliche sozioökonomische Vorteile für Bürger, Unternehmen und lokale Gemeinschaften in ihrem Umland oder in ihrem Einflussgebiet erbringen können, darunter Behörden, öffentliche oder private Einrichtungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut sind, sowie digitalintensive Unternehmen.
89	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Meilenstein	Benennung einer zuständigen Behörde für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich				Q2	2022	Benennung einer zuständigen Behörde, die finanzierte Tätigkeitsprogramm sowie die Bedingungen für Auswahlkriterien für Wettbewerbsverfahren für Innovationen im Bereich der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
90	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen	Anzahl	0	7	Q2	2026	Inbetriebnahme von mindestens sieben digitalen Lösungen zur Steigerung der Digitalisierung in verschiedenen Sektoren durch praktische Anwendung von Verkehrs-Kommunikationsinnovationen wie i) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, ii) Internet der Dinge, iii) virtuelle Realität, iv) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen, v) Verkehrsrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten.

D. KOMPONENTE 4: HOCHWERTIGE UND ZUGÄNGLICHE BILDUNG FÜR DEN GESAMTEN LEBENSZYKLUS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans im Bildungsbereich zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern und die Kompetenzentwicklung zu fördern. Die Reformen und Investitionen zielen auf Folgendes ab: 1. Modernisierung der allgemeinen Bildung, 2. Verbesserung der Kompetenzen und der Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene, 3. Einrichtung eines Berufsberatungssystems und 4. Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch durch Lernen am Arbeitsplatz. Der Schwerpunkt der Reformen liegt auf der Verbesserung des Zugangs und der Qualität der frühkindlichen Bildung und Schulbildung, der Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern, der Aktualisierung der Lerninhalte und der Einrichtung eines Berufsberatungssystems. Die Investitionen zielen darauf ab, die Schulinfrastruktur zu verbessern und zu konsolidieren, das MINKT-Bildungsökosystem zu verbessern, eine zentrale Anlaufstelle für lebenslanges Lernen einzurichten, Lehrlingsausbildungen zu unterstützen und individuelle Lernkonten zu finanzieren, Berufsberatungsfachleute, Lehrlingsausbildungen und die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen und Mobilitätsprogrammen zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Förderung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2019, länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D.1.1 Reform 1 „Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund zu wettbewerbsfähigen Kompetenzen“

Ziel der Reform ist es, die allgemeine Bildung zu verbessern, um die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern zu verringern. Die Reformen werden durch sieben Teilmaßnahmen flankiert: 1. Verbesserung der Qualität der Bildung 2. Umstrukturierung des Schulnetzes 3. Millenniums-Schulprogramm, 4. Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals, 5. Entwicklung des MINKT-Ökosystems 6. digitaler Wandel im Bildungswesen 7. Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

D.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Qualität der Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Bildung zu verbessern. Der Inhalt der Rahmenprogramme für Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung wird bis zum 30. September 2022 aktualisiert, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es werden Mindestindikatoren für die Überwachung der Qualität der Schulbildung festgelegt, und das Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung von Schulen, die Schulbildungsprogramme durchführen, wird bis zum 30. Juni 2022 geändert, um bessere Ergebnisse, mehr Inklusion und Effizienz zu erzielen und die Lücken bei den schulischen Leistungen zu verringern. Das Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung der Tätigkeiten von Schulen der allgemeinen Bildung wird eingerichtet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

D.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Umstrukturierung des Schulnetzes

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Regeln für die Schaffung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, zu ändern, um neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug

auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen sowie weitere Reorganisationsverfahren und Fördererfordernisse festzulegen. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; Zahl der kleinen Gymnasiums und Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).

Die Teilmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.1.1.3: Teilmaßnahme 3: Programm „Millenniumsschule“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die schulische Infrastruktur umzugestalten und zu verbessern und gleiche Bildungschancen für litauische Kinder unabhängig von ihrem Wohnort und ihrem sozioökonomischen Hintergrund zu gewährleisten. Das Programm zielt auch darauf ab, die Motivation der Lehrkräfte und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen. Bis zum 31. Dezember 2021 wird ein Fortschrittsprogramm für „Millenniumsschulen“ angenommen, in dem die Bedingungen und Anforderungen für Gemeinden festgelegt sind, die Unterstützung für schulische Aktivitäten, die Ausbildung von Lehrkräften und den Ausbau der Infrastruktur beantragen. Das Programm unterstützt Schulen durch Vereinbarungen zwischen der ESF-Agentur und den Gemeinden zur Konsolidierung der Bildungsressourcen und zur Stärkung bestehender Schulen im Hinblick auf die Schaffung eines inklusiven Bildungsökosystems in Schulen. Die Gemeinden beantragen die Teilnahme an dem Programm auf der Grundlage klarer Kriterien. Mehrere Gemeinden können auch gemeinsam einen Antrag stellen. Mindestens 80 % der litauischen Gemeinden führen das Programm „Millennium Schools“ durch, das mindestens 150 Schulen unterstützt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.1.4: Teilmaßnahme 4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals

Ziel der Teilmaßnahme ist es, pädagogisches Personal bei der Stärkung seiner Kompetenzen zu unterstützen, indem Qualifikations- und Weiterbildungssysteme miteinander verknüpft werden. Um die Qualität der nationalen Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal zu gewährleisten, werden bis zum 31. Dezember 2022 Anforderungen für die Konzeption und Umsetzung nationaler Programme zur Entwicklung von Qualifikationen entwickelt. Die Flexibilität der Aus- und Weiterbildungssysteme für pädagogisches Personal wird durch die Möglichkeit erhöht, Leistungspunkte für den Erwerb höherer Qualifikationen, einschließlich eines Masterabschlusses, zu erhalten, indem informell erworbene Kompetenzen anerkannt werden und ein Modul eines Fachstudiums absolviert wird. Die Durchführung der nationalen beruflichen Entwicklungsprogramme wird ebenfalls überwacht.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.1.1.5: Teilmaßnahme 5: Entwicklung des STEAM-Ökosystems

Ziel der Teilmaßnahme ist es, in die Erneuerung der Ausrüstung der STEAM-Zentren zu investieren, um angesichts der sich rasch wandelnden technologischen Entwicklungen die Kontinuität der Tätigkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINKT) zu gewährleisten. Um die MINKT-Aktivitäten für Schüler in ländlichen Gebieten leichter zugänglich zu machen, werden in den STEAM-Zentren mobile Laboratorien eingerichtet.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.1.6: Teilmaßnahme 6: Wandel der digitalen Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einführung digital gesteuerter Bildungsinnovationen in Schulen zu fördern und die digitalen Kompetenzen aller Lehrkräfte zu stärken. Es werden ein Expertenteam und ein EDTech-Rahmenprojekt eingerichtet, um die Entwicklung digitaler Innovationen in der Bildung zu unterstützen und eine Plattform zur Erprobung von Innovationen in Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die EDtech-Plattform soll Start-ups und Innovatoren mit Schulen und ihrem Schulungsbedarf verknüpfen und die Erprobung innovativer Lösungen

ermöglichen. Die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen, von Vorschullehrern bis hin zu Hochschullehrern, werden ebenfalls verbessert und die Nutzung digitaler Inhalte und technologischer Instrumente im Bildungsprozess zur Verbesserung der Bildungsergebnisse gefördert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

D.1.1.7: Teilmaßnahme 7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Qualität zu verbessern, indem die Kriterien für die Vorschullehrpläne überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Inhalte auf dem neuesten Stand sind und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Merkmale von Kindern im Vorschulalter, die Ermittlung ihrer Fähigkeiten und Präferenzen oder Bedürfnisse und die Bereitstellung von Bildung auf der Grundlage der individuellen Kinderentwicklung Rechnung tragen. Darüber hinaus soll bis zum 30. Juni 2022 eine Studie durchgeführt werden, um den Infrastrukturbedarf für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung zu erfassen, um sicherzustellen, dass alle Kinder im gesamten Hoheitsgebiet gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Die Teilmaßnahme wird am 30. September 2023 abgeschlossen.

D.1.2. Reform 2 „Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene“

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines einheitlichen Modells für die Funktionsweise und Steuerung des Rahmens für lebenslanges Lernen. Alle Informationen müssen in einem einzigen IT-System verfügbar sein. Das System umfasst nur Programme, die den geltenden Qualitätsstandards entsprechen, und enthält einen Mechanismus, mit dem Programme für den Erwerb von Kompetenzen mit hohem Mehrwert ermittelt werden können. Sie stellt sicher, dass auch im Rahmen des lebenslangen Lernens Hochschulprogramme angeboten werden, die auch hochqualifizierten Menschen die Teilnahme an Kompetenzentwicklungsprogrammen ermöglichen. Die Leitung des Systems für lebenslanges Lernen erfolgt über die Nationale Kommission für die Überwachung der Humanressourcen. Auf der Grundlage des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen werden Entscheidungen über vorrangige Personengruppen mit Zugang zu Ausbildungsmitteln sowie über vorrangige Programme/Schwerpunkte getroffen, die angegangen werden sollen. Die Rechtsvorschriften treten am 30. September 2022 in Kraft.

Mit dem Modell einer zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen wird ein fragmentierter Rahmen für die Entwicklung der Kompetenzen Erwachsener mit klaren Rollen und Zuständigkeiten für alle Akteure und operativen Finanzierungsmechanismen konsolidiert. Da es in dem Land derzeit kein einheitliches elektronisches System gibt, in dem Einzelpersonen Informationen über Lern-/Kapazitätsentwicklungsmöglichkeiten finden können, besteht das Ziel darin, eine elektronische zentrale Anlaufstelle für Informationen einzurichten. Die Entwicklung des elektronischen Systems beruht auf dem Grundsatz eines „individuellen Lernkontos“ und ermöglicht es nicht nur, Informationen über Lernmöglichkeiten zu finden, sondern sich auch direkt in den Programmen zu registrieren und ein klares Kommunikationsmittel zu den vom Staat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung bereitzustellen. Dieses elektronische System der zentralen Anlaufstelle wird auch in andere elektronische Systeme wie die Beschäftigungsplattform integriert. Das System der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen muss bis zum 31. März 2023 voll funktionsfähig sein.

Die Kompetenzentwicklung konzentriert sich auf die Zielgruppe der Erwerbstätigen (18-65), wobei der Schwerpunkt auf Geringqualifizierten liegt und Unterstützung/Verwaltung auf dem Grundsatz „individueller Lernkonten“ beruht, die sowohl den IT-Dienst für den Zugang zur Ausbildung als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung umfassen. Es wird erwartet, dass mindestens 21,6 Tausend Menschen dabei unterstützt werden, unter anderem ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.3. Reform 3 „Berufsberatungssystem für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Laufbahnentwicklungs- und Laufbahnberatungssystems, das im frühen Alter (ab Besoldungsgruppe 1) beginnt. Ein Berufsberatungs- und -planungssystem soll den Studierenden dabei helfen, Interessengebiete zu ermitteln und in einem frühen Alter über mögliche Laufbahnen zu entscheiden. Kinder müssen Kenntnisse über die in Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen erwerben, um über den Übergang zwischen verschiedenen Bildungsebenen zu erfahren. Schulen und Gemeinden werden nach dem geänderten Rechtsrahmen für Bildungslaufbahnen und Laufbahnplanung zuständig. Berufsberatungsdienste in Schulen werden von Berufsfachleuten angeboten. Eines der Schlüsselemente des Systems ist die Bereitstellung hochwertiger Informationen über Weiterbildungs- oder Karrieremöglichkeiten. Diese Informationen beruhen auf Daten des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen. Die Berufsberatung wird auch zu einem festen Bestandteil des Systems des lebenslangen Lernens, das es Menschen mit Qualifikation und/oder Berufserfahrung ermöglicht, Berufsberatung zu erhalten, die nicht nur über das LLL-Informationssystem, sondern auch über das Netz der regionalen Laufbahnzentren bereitgestellt wird. Die Rechtsvorschriften treten am 31. März 2022 in Kraft. Mindestens 380 Berufsspezialisten müssen Berufsberatungsdienste in Schulen anbieten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.1.4. Reform 4 „Kompetenzen für den grünen und digitalen Wandel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“

Die Reform wird durch fünf Teilmaßnahmen flankiert: 1. Einrichtung der nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung 2. Bewertung der Kompetenzen 3. Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen 4. Mobilitätsprogramm 5. Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler

D.1.4.1: Teilmaßnahme 1: Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer nationalen Plattform für die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter Beteiligung der Sozialpartner, die die Interessen von Wirtschaft, Industrie, Bildung und Behörden vertreten. Die Plattform entscheidet über die Ziele für die Steuerung der beruflichen Bildung, die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Ausbildungsnetzes, die Aktualisierung neuer Berufsstandards, die Berufsbildung und nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme sowie die Aus- und Weiterbildung, Motivation und Weiterbildung von Ausbildern. Vorrang wird der Verbesserung der digitalen und technischen Kompetenzen von Ausbildern und Master-Trainern eingeräumt, die an der nationalen Mobilität und Berufsbildung von Auszubildenden beteiligt sind. Unterstützung für die Weiterqualifizierung steht auch Ausbildern ohne einschlägige Berufserfahrung in dem zu unterrichtenden Bereich sowie Ausbildern in kleinen und mittleren Unternehmen ohne pädagogische Qualifikationen zur Verfügung. Die Zertifizierung der Ausbilder wird aktualisiert.

Die Einrichtung der Plattform soll bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Verbesserung der Kompetenzen der Ausbilder muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.2: Teilmaßnahme 2: Beurteilung der Befähigung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Anerkennung erworbener formaler und nicht formaler Kompetenzen zu verbessern. Zu diesem Zweck treten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Durchführungsvorschriften in Kraft und benennen 18 Kompetenzbewertungszentren, die schließlich zu methodischen Zentren im Bildungsbereich werden, um Wissen durch Vernetzung mit branchenspezifischen Ausbildungszentren in demselben Bereich zu bündeln.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

D.1.4.3: Teilmaßnahme 3: Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung und Umsetzung eines Programms, das die staatliche Unterstützung für Lehrlingsausbildungen und Lernen am Arbeitsplatz ergänzt und den Erwerb praktischer Fähigkeiten in Unternehmen durch Studierende erleichtert. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Förderung der beruflichen Bildung in Form von Lehrlingsausbildungen in kleinen und mittleren Unternehmen, die darauf abzielt, bis zu 70 % aller unterstützten Auszubildenden und mindestens 40 % der Programme in Form von Lehrlingsausbildungen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen auszurichten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.4: Teilmaßnahme 4: Mobilitätsprogramm

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das nationale Mobilitätsprogramm zu stärken und auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Zugang zu praktischer Ausbildung in branchenspezifischen Ausbildungszentren haben. Die Durchführung dieser Maßnahme soll zu einer Erhöhung der Zahl der Absolventen einer beruflichen Ausbildung führen, die einen Arbeitsplatz mit erworbenen Qualifikationen aufgenommen haben.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler

Ziel der Teilmaßnahme ist es, sicherzustellen, dass sich Schüler aus allgemeinen Bildungsprogrammen in Module einschreiben, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung angeboten werden. Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der beruflichen Erstausbildung zu erhöhen und den Schülern der allgemeinen Bildung Arbeitsmarktkompetenzen zu vermitteln. Sie zielt auch darauf ab, das Eintrittsalter in die Erstausbildungsprogramme zu senken, die derzeit mit dem 11. Schuljahr beginnen. Im Rahmen der Maßnahme erhalten die Schüler die Möglichkeit, sich im 9. Schuljahr zur beruflichen Erstausbildung anzumelden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen	Meilenstein D.1.1.1.: Verbesserung der Qualität der Bildung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens zur externen Bewertung der Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik, die Bereitstellung von Leistungsindikatoren für Schulen, Organisation von Bildungsprozessen, Unterstützung von Schülern, Management und Leitung, schulisches Umfeld, Festlegung der Verfahren für die Selbstbewertung und die externe Schulbewertung; die Nationale Agentur für Bildung zu ermächtigen, die externe Evaluierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen durchzuführen; Festlegung der Verpflichtungen der Schulen zur Verbesserung der schulischen Aktivitäten auf der Grundlage der in der externen Evaluierung bereitgestellten Daten.
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen	Meilenstein D.1.1.1.: Verbesserung der Qualität der Bildung	Inkrafttreten der überarbeiteten Programme für Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung (Lehrplan)	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q3	2022	Inkrafttreten von Vorschul-, Primar-, und Sekundarbildungsprogrammen (Lehrplan), d. h. der Dokumente, die den Inhalt der nationalen Ebene regeln. Um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Bildungsprogramme (Lehrplan) überarbeitet. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Überarbeitung des Lehrplans, die Folgendes umfassen: — die Ziele der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung, — Inhalt

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Viertel Jahr	das Niveau des Erreichens von Lernergebnissen.
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, mit denen neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen und Reorganisationsverfahren, Finanzierungsanforderungen festgelegt werden: Klassen, die kleiner sind als die in den Vorschriften genannten, würden nicht finanziert. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; Zahl der kleinen Gymnasiums und Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes von Schulen für allgemeine Bildung, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen,	Beschluss der Gemeinden zur Genehmigung der Pläne der Gemeinden			Q2	2022	Die Fünfjahrespläne für den städtischen Wandel umfassen die Umgestaltung des Schulnetzes, insbesondere dessen strategisches Ziel, Ziele, Prioritäten, zentrale Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Verringerung der sozialen Ausgrenzung, der Qualität der Bildung und/oder der Verbesserung des Bildungsniveaus der Schüler, einer effizienteren Verwendung der Mittel, der Bewertung der Umgestaltung des Schulnetzes sowie einem Mechanismus für die Einrichtung, Umstrukturierung und Liquidation von Schulen. Die Fünfjahrespläne werden von der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
				ausgearbeitet und genehmigt wurden					
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Programm „Millenniumsschulfortschritt“	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			4. QUARTAL	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das „Millenniumsschulfortschritt“, das Folgendes umfasst:	
								1) die Listen der Indikatoren für die Überwachung der Bildungsqualität von Gemeinden und Schulen (sie werden durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt)	
								2. Änderungen der Regeln für die Entwicklung des Schulnetzes (angenommen durch die Entscheidung der Regierung der Republik Litauen)	
								3. Programm „Millenniumsschulfortschritt“ (genehmigt durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport)	
								4) Anforderungen an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinden (Ziele, Indikatoren,	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Ziewert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
										Unterstützungspakete für Gemeinden und Schulen) 5) einen Überwachungsmechanismus. Die kommunalen Antragsteller müssen die erforderlichen Auswahlkriterien erfüllen: 1. kann Folgendes geltend machen: 1.1. eine Gemeinde mit mindestens 1000 Schülern im Vorschul-, Primar-, Grund- und Sekundarbereich; 1.2. zwei oder mehr aneinandergrenzende (territorial zusammenhängende) Gemeinden, die dem Kriterium 1 entsprechen; 1.3. zwei oder mehr angrenzende (territorial angrenzende) Gemeinden, wenn eine von ihnen das Kriterium 1..1. nicht erfüllt. 2. Voraussetzungen: 2.1. Es wurde eine Vision für die Entwicklung eines Netzes progressiver Millenniumsschulen entwickelt; es werden geplante Investitionen und Innovationen ermittelt, die den Qualitätsstandard „Millenniumsschulen“ erreichen, die Ausprägung der Merkmale der guten Schule stärken und Verpflichtungen entsprechend den Fortschrittsindikatoren umsetzen; 2.2. den vom Gemeinderat genehmigten allgemeinen Plan zur Umstrukturierung des Schulnetzes der allgemeinen Bildung für den Zeitraum 2021–2025, der den Bestimmungen der Vorschriften für den Aufbau des Netzes von Schulen entspricht, die formale Bildungsprogramme umsetzen gemeinsam (Z. B.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							<p>Besoldungsgruppen 5-8; in den Klassen 1-4 können nur die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 zwei benachbarte Klassen kombiniert werden.);</p> <p>2.3. die Liste der Schulen, die das Netz der „Millenniumsschulen“ in der Gemeinde bilden und die vom Gemeinderat genehmigten Kriterien von Punkt 3 erfüllen;</p> <p>3. Kriterien für Schulen (gilt nicht für Schulen, deren Einrichtung geplant ist):</p> <p>3.1. Die Schule organisiert die Auswahl der Schüler während der Zulassung nicht; des laufenden Schuljahres. Es gibt mindestens 200 Studierende.</p> <p>3.2. Anzahl der Schüler am 1. September des laufenden Schuljahres. Es wurde eine Monitoring-Gruppe eingerichtet).</p> <p>Die Durchführung des Programms wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport überwacht (es wurde eine Monitoring-Gruppe eingerichtet).</p>
96	D.1.1 Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Ziel	Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Unterstützung der Schulen bei der Verbesserung der Qualität der Aktivitäten	Zahl der Schulen	0	150	Q2 2025
97	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenz	Ziel	Umsetzung von Vereinbarungen zur Unterstützung der Schulen bei der Verbesserung der	Zahl der Schulen	0	150	Q2 2026
							Es werden Vereinbarungen zwischen der ESF-Agentur und den Gemeinden über die Unterstützung von Schulen umgesetzt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“		Qualität der Aktivitäten						
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Qualifizierungsprogramme abgeschlossen haben	Anzahl	0	4900	Q2	2026	4900 pädagogisches Personal muss ein Qualifizierungsprogramm abgeschlossen haben, davon: — 900 Abschluss eines Masterabschlusses — 4000 absolvierten einen Ausbildungslehrgang.
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal.		4. QUARTAL		2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal, die zu entwickeln und zu validieren sind. Sie legen Inhalt, Themen, Durchführungsformulare und Anforderungen an Durchführung Qualifizierungsprogramme pädagogisches Personal fest.	
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des	Ziel	Anzahl der modernisierten STEAM-Zentren	Anzahl	0	10	Q2	2026	Auf der Grundlage des STEAM-Ökosystemsentwicklungskonzepts wird die Laborausrüstung von 10 STEAM-Zentren modernisiert.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des STEAM-Ökosystems	Ziel	Anzahl mobiler Laboratorien	Anzahl	0	40	Q2	2026	10 STEAM-Zentren müssen mit mindestens 40 mobilen Laboratorien ausgestattet sein. Diese mobilen Laboratorien tragen zur Stärkung der regionalen Funktionsweise der STEAM-Zentren bei und werden den Schülern näher gebracht.
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben	Anzahl	0	2 200	4. QUARTAL	2024	Mindestens 2200 pädagogische Mitarbeiter (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufe I und II) müssen den Lehrgang zu IT-Kompetenzen und digital getriebener Bildungsinnovation in Schulen abschließen.
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Hochschul- oder Hochschulmitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben	Anzahl	0	800	Q2	2024	Mindestens 800 Hochschul- oder Hochschulmitarbeiter müssen den Kurs über IT-Kompetenzen abgeschlossen haben.
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind oder einen Masterabschluss im	Anzahl	0	500	Q2	2024	Mindestens 500 pädagogische Mitarbeiter müssen eine zusätzliche Qualifikation als IT-Lehrkraft oder einen Masterabschluss in IT erworben haben.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	D.1.6: Wandel der digitalen Bildung	IT-Bereich erworben haben							
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein D.1.1. Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden	Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden			Q2	2022	Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden. Die Studie erstreckt sich sowohl auf die Modernisierung der bestehenden Struktur als auch auf die Entwicklung neuer Infrastrukturen (z. B. Verkehr), die allen Kindern von der Geburt bis zum schulpflichtigen Alter die Voraussetzungen für die frühkindliche Bildung bieten. Die Studie soll als Grundlage für Beschlüsse der Oberregierung über die Modernisierung der Infrastruktur und die Schaffung neuer Infrastrukturen in den Gemeinden dienen.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein D.1.1. Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehripläne	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q3	2023	Die Gestaltung des Vorschullehriplans erfolgt dezentral und muss nach den vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigten Kriterien (Leitlinien) für den vorschulischen Lehrplan entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Kriterien (Leitlinien) für den vorschulischen Lehrplan werden die Kompetenzen festgelegt, die Kinder vor dem Schulpflichtalter erwerben müssen; auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bildung von Kindern in angemessenem Alter reagieren; Ermutigung von Kindern zum Lesen (Entwicklung einer Buchlesekultur).
107	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Erwachsenenbildung zur Einführung eines Modells für ein koordiniertes	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, wie in den Rechtsvorschriften			Q3	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens, die in Rechtsvorschriften und Änderungen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung verankert werden sollen und in denen die Funktionsweise des LLL-Modells

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Qualifikationen für Erwachsene		System des lebenslangen Lernens und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise	fen angegeben				verankert ist: Die Governance- und Überwachungssaspekte des LLL-Systems, einschließlich: — die Personalüberwachungskommission und ihre Aufgaben, — eine ständige Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene zur Gesamtkoordinierung der Tätigkeiten der Ministerien, — die Grundsätze des IT-Systems für lebenslanges Lernen (auf der Grundlage des Modells individueller Lernkonten), — die Finanzierungselemente, — die Grundsätze für die Ermittlung der Zielgruppen und Programme, — der Mechanismus zur Ermittlung von Kompetenzen mit hohem Mehrwert, — die Qualitätsicherung und —die Elemente des Systems der Anerkennung von Kompetenzen.	
108	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen	Inbetriebnahme eines zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen, das nach dem Grundsatz „Individuelles Lernkonto“ funktioniert			Q1	2023	Inbetriebnahme des IT-Systems für lebenslanges Lernen, das voll funktionsfähig sein muss und alle Lernangebote im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für lebenslanges Lernen, einschließlich Programmen mit hohem Mehrwert, wieder gibt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Viertel Jahr	Lernen registrieren können.
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Der Ansatz eines individuellen Lernkontos umfasst sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung.
109	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel		18-65-Jährige müssen eine qualitätsge sicherte Ausbildung absolvieren, davon mindestens 40 % unter Verwendung eines einheitlichen LLL-Rahmens für digitale Kompetenzen.	Anzahl	0	21 600	Q2	2026 21 600 Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren müssen eine qualitätsge sicherte Ausbildung (davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen) im Rahmen des lebenslangen Lernens abgeschlossen haben.
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein		Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung)	In Kraft getretene Rechtsvorschriften		Q1	2022	Inkrafttreten des Regierungserlasses über die Berufsberatung (Berufsberatung), in dem festgelegt wird, - Rahmen, Management und Qualitätssicherung des Systems der Berufsberatung und der lebensbegleitenden Planung, angefangen bei der Grundschule und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Erwachsene, die in das System des lebenslangen Lernens integriert sind, sowie

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
								- Festlegung der Funktionen und grundlegenden Kompetenzanforderungen von Berufsfachleuten an Schulen, des Finanzierungsmodells für Dienstleistungen für Schüler und Erwachsene, des Umfangs der beteiligten Einrichtungen und der Einbeziehung der Sozialpartner - Festlegung grundlegender Standards für die Nutzung von Informationen über das nationale System zur Überwachung der Humanressourcen und Festlegung der Grundsätze für die Überwachung des Systems der beruflichen Orientierung (Berufsberatung).	
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen	Anzahl	80	380	4. QUARTAL	2024	Berufsberatungsdienste werden in Schulen von mindestens 380 Berufsspezialisten angeboten.
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Plattform für Fortschritte in der Berufsbildung, die ein langfristiges und nachhaltiges Berufsbildungsmodell in jeder Region gewährleisten soll, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Plattform, die Rollen der Akteure und die Einbeziehung der betroffenen Sozialpartner in die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen.
	D.1.4.1 Nationale								Die Plattform umfasst Sozialpartner, die die Interessen der Wirtschaft, der Industrie, der Bildungsgemeinschaft und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Viertel Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung								der Behörden vertreten. Plattformformat werden Entscheidungen über objektive Grundsätze für die Steuerung der beruflichen Bildung, über die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Berufsbildungsnetzes, über die Aktualisierung neuer Berufsstandards, über die Berufsbildung und nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme sowie über die Ausbildung von Ausbildern und die berufliche Entwicklung getroffen.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Ziel		Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme, um sie für Berufsbildungsanbieter verfügbar zu machen	Anzahl	0	95	Q2 2026	Insgesamt 95 neue oder aktualisierte Berufsbildungsprogramme, die nach Konsultation der Sozialpartner ausgearbeitet, genehmigt und registriert wurden. Diese Programme werden so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht werden und insbesondere den digitalen und ökologischen Wandel unterstützen.
	D.1.4.1 Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung								
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Ziel		Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind	Anzahl	0	1000	Q2 2026	Insgesamt 1000 Ausbilder und Masters, die an der Lehre von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind, haben ihre beruflichen Kompetenzen verbessert, indem sie Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung abgeschlossen haben. Die Kompetenzen konzentrieren sich auf digitale und technische Kompetenzen.
	D.1.4.1								

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
	Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung							
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung über Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Berufsbildung, mit denen die Befugnis des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport festgelegt wird, Anbieter von Berufsausbildungen zu ernennen, die formal, nicht formal oder informell erworbene Kompetenzen auf Ebene 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens bewerten und anerkennen. In den Durchführungsrechtsakten werden die Akkreditierungsanforderungen und das Kompetenzbewertungsverfahren für solche Kompetenzbewertungszentren sowie eine einheitliche Methodik für die Kompetenzbewertung festgelegt, die von solchen Zentren anzuwenden ist.	In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für Lehrlingsausbildungen und arbeitsbasiertes Lernen festgelegt.
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Systems zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	Q2	2022	Ausarbeitung, Genehmigung und Dekreten von Entwürfen von Ministrern für Bildung, Wissenschaft und Sport, in denen das Verfahren für die Durchführung des Programms zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung festgelegt wird. In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für Lehrlingsausbildungen und arbeitsbasiertes Lernen festgelegt.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildun gen	Anzahl	0	3 609	Q2	2026	3609 Studierende der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung haben insgesamt eine berufliche Qualifikation oder einen Teil davon als Auszubildende in Unternehmen erworben, davon 70 % in kleinen und mittleren Unternehmen und mindestens 40 % der Lehrlingsausbildungssprogramme, die auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen ausgerichtet sind.
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen Praktischen Ausbildungszentren teilgenommen haben und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern)	Anzahl	0	10 766	Q2	2026	10 766 Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, die ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen Kompetenzen im Einklang mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes erhalten haben, insbesondere zur Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels, im Zentrum für praktische Ausbildung. Mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene	Ziel	Schüler, die an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben Unterstützung für das Studium von Erstausbildungsmodulen erhalten, von denen mindestens 40 % auf die	Anzahl	0	4 900	Q2	2026	4 900 Schüler, die an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben Unterstützung für das Studium von Erstausbildungsmodulen erhalten, von denen mindestens 40 % auf die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielswert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel
	Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler		eingeschrieben sind, erhalten Unterstützung für das Studium von Erstausbildungsmöglichkeiten.					Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des grünen und digitalen Wandels ausgerichtet sind.
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen teilnehmen, erhielten Unterstützung	Anzahl	0		2 544	Q2 2026 2 544 Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen teilnehmen, erhielten Unterstützung

E. KOMPONENTE 5: HOCHSCHULBILDUNG, EIN KOHÄRENTER RAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION UND UNTERNEHMEN MIT HOHEM MEHRWERT

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den wichtigsten Herausforderungen des Hochschulsystems und des Rahmens zur Unterstützung von Forschung und Innovation. Die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Hochschulbildung sind die zahlreichen Einrichtungen, die den demografischen Entwicklungen und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes nicht gerecht werden, es an Ressourcen und einer kritischen Masse für hochwertige Bildung und FuE mangelt. Das derzeitige Finanzierungssystem für die Hochschulbildung schafft Anreize für Hochschuleinrichtungen, sich auf eine höhere Zahl von Studierenden zu konzentrieren, anstatt die Qualität und die Arbeitsmarktrelevanz des Studiums sicherzustellen. Darüber hinaus mangelt es an attraktiven Möglichkeiten für eine akademische Laufbahn, wodurch die Humanressourcen für Bildung, Forschung und Innovation eingeschränkt werden. Die wichtigsten innovationsbezogenen Herausforderungen sind geringe private FuE-Investitionen, die Fragmentierung des FuE-Potenzials und die Governance des Innovationssystems sowie eine schwache Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ziel der Komponente ist die Reform des Hochschulfinanzierungssystems und des Systems für die Zulassung von Studierenden, um Anreize für die Hochschuleinrichtungen zu schaffen, die Qualität und die Arbeitsmarktrelevanz des Studiums zu erhöhen, Forschung und Entwicklung von hoher Qualität, Zusammenarbeit und Konsolidierung in diesem Sektor zu fördern. Mit der Reform sollen die qualitativen Standards für Hochschulen und Hochschulen gestärkt werden. Die Komponente umfasst auch eine Reform der Steuerung der Innovationsförderung und ihres Rahmens, in dessen Rahmen die derzeit fragmentierten Funktionen der Innovationsförderung in einer einzigen Innovationsagentur konsolidiert werden. Die Reform umfasst auch die Überarbeitung des bestehenden Systems zur Unterstützung von Innovation und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um es kohärenter zu gestalten. Während der Durchführung des Plans wird über die Fazilität für Politikunterstützung für das Programm Horizont Unterstützung für die Konzeption, Durchführung und Bewertung von Reformen der Forschungs- und Innovationspolitik bereitgestellt.

Mit der Komponente werden die länderspezifischen Empfehlungen zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, zur Entwicklung eines kohärenten politischen Rahmens zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und zur Konsolidierung der Durchführungsstellen für Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2 2019), umgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E.1.1. Reform 1 „Qualität Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen“

Ziel der Reform ist es, die Qualität, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des litauischen Hochschul- und Wissenschaftssystems zu steigern. Diese Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: 1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden (Teilmaßnahme 1); 2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen (Teilmaßnahme 2); 3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen (Teilmaßnahme 3); Systematische Förderung von Forschung und Entwicklung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse (Teilmaßnahme 4).

E.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das Zulassungssystem für Studierende zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die sowohl ein staatlich finanziertes als auch ein nicht finanziertes Hochschulstudium absolvieren, gleichermaßen hohe Kriterien erfüllen. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, das Finanzierungssystem für die Hochschulbildung zu verbessern und es mit den strategischen Zielen des Landes in Einklang zu bringen. Das Wissenschafts- und Studiengesetz wird daher geändert, um die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden nach oben anzugeleichen. Das Gesetz wird auch dahingehend geändert, dass ein neues Finanzierungssystem für die Hochschulbildung eingeführt wird, das auf qualitativen Indikatoren und Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen und dem Staat beruht. Für die Durchführung strategischer Fortschrittsmaßnahmen wird ein Muster für Verträge erstellt: Entwicklung von Institutionen, Zusammenlegung von Institutionen, Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, Infrastrukturinvestitionen und Umsetzung anderer festgelegter Ziele. Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

E.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Aufgaben der Hochschulen und Hochschulen festzulegen, indem für jede Art von Einrichtung qualitative Anforderungen festgelegt werden. Das Wissenschafts- und Studiengesetz und andere Rechtsakte werden geändert, um neue Kriterien für Hochschulen und Hochschulen festzulegen. Um die Anpassung des Hochschulnetzes an die neuen Anforderungen zu unterstützen, werden fünf Projekte zur Umstrukturierung von Hochschulen durchgeführt, an denen jeweils mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sind.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

E.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen zu stärken. Zu diesem Zweck fünf Internationalisierungsprojekte, die die Anziehung ausländischer Studierender, Dozenten und Wissenschaftler umfassen und die Konzeption und Umsetzung von gemeinsamen Programmen und Programmen mit Doppelabschluss entwickeln; die Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienstleistungen und anderer Aktivitäten zur Förderung der Integration litauischer Universitäten in die europäischen Hochschulnetze wird von den Hochschuleinrichtungen durchgeführt. Darüber hinaus erhalten 250 ausländische Studierende, die in Litauen studieren, bis zum 31. Dezember 2024 Stipendien für ihre Integration in Litauen.

E.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines kohärenten Mechanismus für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik durch die Einrichtung einer Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird bis zum 30. Juni 2022 geändert und die entsprechende Infrastruktur eingerichtet, um die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unterstellte Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik zu schaffen, die nach der Umstrukturierung der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA), des Forschungsrats Litauens (LMT) und anderer einschlägiger Stellen eingerichtet wird. Die neue Einrichtung fördert die Teilnahme litauischer Bewerber an europäischen und internationalen FuE-Programmen, entwickelt wissenschaftliche Exzellenz im öffentlichen Sektor und entwickelt eine Analyse von Wissenschaft und Studienprozessen.

E.1.2. Reform 2 „Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Innovationsnachfrage, entwickeltes Start-up-Ökosystem und Entwicklung grüner Innovationen“

Ziel der Reform ist es, die Effizienz der Innovationspolitik in Litauen zu erhöhen, indem der institutionelle Rahmen, der Rechtsrahmen für die Förderung von FuI überarbeitet und die Nachfrage nach Innovationen erhöht wird. Diese Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: 1. wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Förderung der Innovation und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen (Teilmaßnahme 1); 2) Steigerung der Innovationsnachfrage in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der Vergabe öffentlicher Aufträge (Teilmaßnahme 2); Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen (Teilmaßnahme 3); Förderung der Entwicklung grüner Innovationen (Teilmaßnahme 4).

E.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer einzigen Innovationsagentur durch Konsolidierung der Funktionen der Innovationsförderung, die derzeit über mehrere Institutionen verteilt sind. Mit der Teilmaßnahme soll auch ein kohärenter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden. Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Unternehmen Litauen (Versli Lietuva) dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) und der litauischen Agentur für Unternehmensunterstützung (LVPA) werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur integriert das Litauische Innovationszentrum (LIC) oder LIC vollständig, indem sie die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen zurückzieht. Die neue Agentur trägt zu einem kohärenten Rahmen für die Innovationsförderung bei. Die neue Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet. Parallel dazu werden die Rechtsakte, insbesondere das Gesetz über Technologie und Innovation, überarbeitet, um die bestehenden Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Innovationspolitik zu schließen und die institutionellen Zuständigkeiten zu klären. Die überarbeiteten Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Außerdem wird eine Studie über die Kohärenz von FuI-Anreizen durchgeführt, auf deren Grundlage andere Rechtsakte bis zum 31. Dezember 2022 überarbeitet werden, um ein kohärentes Paket von FuI-Fördermaßnahmen zu schaffen.

E.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Steigerung der Innovationsnachfrage in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens

Ziel der Teilmaßnahme ist es, durch die Schaffung von Anreizen für eine innovative Vergabe öffentlicher Aufträge die Nachfrage nach Innovationen zu wecken. Finanzielle Unterstützung wird gewährt, um die Kosten von 55 innovativen Beschaffungen teilweise auszugleichen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

E.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das litauische Start-up-Ökosystem durch die Bereitstellung von Beschleunigungsdiensten für Start-up-Unternehmen zu unterstützen. Aus dem litauischen Innovationsförderungsfonds werden 32 Start-up-Unternehmen mit Investitionen unterstützt. Darüber hinaus werden mit Start-up-Beschleunigern 161 Start-up-Unternehmen unterstützt, darunter 71 Start-up-Unternehmen, die durch Investitionen aus dem spezialisierten Accelerator-Programm unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch Investitionen oder Dienstleistungen aus dem internationalen Accelerator-Programm unterstützt werden, und 30 Start-up-Unternehmen (natürliche oder juristische Personen), die durch Investitionen des Gründerzentrums der Europäischen Weltraumorganisation oder Dienste aus Vor-Inkubations- oder Beschleunigungsprogrammen im Weltraum unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

E.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung grüner Innovationen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Entwicklung innovativer grüner Produkte und Dienstleistungen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie zu unterstützen.⁹⁷ 97 Projekte zur umweltfreundlichen Produkt- oder Technologieentwicklung/Einführung und 3 Lab-Projekte „Industrie 4.0“ werden finanziell unterstützt. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Die Entwicklungsprojekte des Industrielabors 4.0 können auch Mittel aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten erhalten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, werden in Bezug auf die Finanzierungsinstrumente ferner die rechtliche Vereinbarung zwischen der für die Maßnahmen zuständigen litauischen Behörde und der betrauten Einrichtung oder dem Finanzintermediär, die für das Finanzinstrument zuständig ist, und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte

⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang

im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹²; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

E.1.3. Reform 3 „Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung“

Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf die überarbeiteten Bereiche der intelligenten Spezialisierung zu konzentrieren und die Durchführung gemeinsamer Wissenschafts- und Innovationsmissionen zu unterstützen. Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: 1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung (Teilmaßnahme 1); 2. Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung (Teilmaßnahme 2); (3) Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Förderprogrammen (Teilmaßnahme 3).

E.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Prioritäten für intelligente Spezialisierung zu überarbeiten und ihre Zahl zu verringern. Das überarbeitete Konzept der intelligenten Spezialisierung für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027, mit dem die vorrangigen Bereiche auf drei reduziert werden, wird von der Regierung bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt.

E.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Umsetzung aufgabenbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in den überarbeiteten Bereichen der intelligenten Spezialisierung zu unterstützen. Es werden drei auftragsbasierte Wissenschafts- und Innovationsprogramme eingerichtet, die zur Einrichtung von zwei Exzellenzzentren bis zum 31. Dezember 2025 und zur Durchführung von 21 FuE-Projekten im Rahmen der drei Programme bis zum 30. Juni 2026 führen. Zwei Exzellenzzentren umfassen die

III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

physische Infrastruktur und die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovationen in den Bereichen der intelligenten Spezialisierung.

E.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Beteiligung der litauischen Wissenschaft und Wirtschaft an den internationalen FuE-Programmen zu unterstützen. Als Ergebnis werden mindestens 484 Projekte oder Beratungsdienste finanziell unterstützt, von denen 239 Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte zur Teilnahme an Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa; 32 Projekte von Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Programms „Europäischer Forschungsraum“; 4 Projekte im Rahmen internationaler, von der EU koordinierter Initiativen; 7 Projekte von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, 65 Beratungs-/Expertendienste und Gruppenkonsultationen; 70 Mitgliedschaften in internationalen Netzen und 67 Projekte zur Modernisierung der Ausrüstung in Labors und FuE-Infrastrukturen. Um die Investition zu erleichtern, werden 15 befristete wissenschaftliche Referenten und 15 nationale Kontaktstellen eingerichtet und beibehalten, mindestens jedoch vom 30. September 2023 bis zum 30. Juni 2026. Die nationalen Kontaktstellen erleichtern die Beteiligung der potenziellen Begünstigten an den internationalen FuE-Programmen, während wissenschaftliche Beamte die wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor stärken. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Einrichtung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Rechtsakte			Q1	Inkrafttreten des Hochschulgesetzes zur Festlegung eines Modells für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen, das zusätzliche Mittel für die Zusammenlegung von Hochschuleinrichtungen sowie für andere strategische Ziele (Ausbau von Einrichtungen, Verbesserung der Studienqualität, Infrastrukturinvestitionen und andere betriebliche Änderungen, die öffentliche Investitionen erfordern) vorsieht. Potenzielle Zusammenschlüsse müssen mit dem von einer oder mehreren unabhängigen Stellen oder unabhängigen Sachverständigen erstellten Plan in Einklang stehen.
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes, das	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			Q1	— eine Aufwärtsharmonisierung der Mindestanforderungen für den Zugang zu öffentlich finanzierten und nicht finanzierten Studienplätzen, — Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur für Tätigkeiten im Bereich der Hochschulbildung (Grundfinanzierung, Finanzierung strategischer Ziele, zusätzliche Mittel für qualitative Indikatoren); — Festlegung der Aufgaben von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Anreize für die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen zu schaffen, der Aufstockung der Finanzierungskomponente von FuE-Tätigkeiten in der Finanzierungsstruktur für die Hochschulbildung.	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr	
	E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen									
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneute Dienstreisen)	Anzahl	0	5	4. QUART AL	2025	Abschluss von fünf Projekten, die die Umstrukturierung der Kollegien betreffen: Konsolidierung bestehender Studienprogramme, Integration und Optimierung wichtiger administrativer und akademischer Prozesse, Optimierung der genutzten Infrastruktur. Die Beginnstellungen werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. An jedem der fünf Projekte müssen mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sein, um sicherzustellen, dass die Optimierung der Studienprogramme und der Infrastruktur	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte	Anzahl	0	5	Q1	2024	Fünf Projekte werden von Hochschuleinrichtungen abgeschlossen, die darauf abzielen, Studierenden mehr internationale Aktivitäten zu ermöglichen, Studierende ausländische Studierende anzu ziehen und ausländische Dozenten/Wissenschaftler anzu ziehen; Entwicklung der Konzeption und Durchführung von gemeinsamen Programmen und Programmen mit zwei Abschlüssen; Entwicklung der virtuellen Dienste; Verbesserung der Qualität der Studien und Erweiterung des Angebots. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben	Anzahl	0	250	4. QUARTAL	2024	250 ausländische Studierende erhielten für ihre Integration Stipendien werden für Studierende des ersten zweiten Zyklus und integrierten Studierenden angeboten, die in Litauen studieren.
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen E.1.1.4.	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q2	2022	Inkrafttreten des Rechtsakts über die Zuständigkeiten, Funktionen und Tätigkeiten der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik (dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unter stellt), der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Bestimmungen über die Agentur und das Anfangsdatum enthält.	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
127	Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse				In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Es wird die gesamte Infrastruktur geschaffen, die für den Betrieb der für die Durchführung der Wissenschaftspolitik zuständigen Stelle erforderlich ist. Die für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik zuständige Agentur soll eine aktiver Beteiligung litauischer Bewerber an europäischen und internationalen Ful-Programmen fördern, wissenschaftliche Kompetenzen im öffentlichen Sektor entwickeln und eine langfristige Analyse von Forschungs- und Studienprozessen entwickeln.
								Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Versli Lietuva dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten von MITA und LVPA werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur integriert das Litauische Innovationszentrum (LIC) oder LIC vollständig, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen aufgehoben werden.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt für Etappenziele	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
128	Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			4. QUARTAL	2021	Die gesamte Infrastruktur der Agenturen wird bis zum 31. März 2022 eingereicht.
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Innovationsnachfrage, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen — E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten, einschließlich des Gesetzes über Technologie und Innovation und der Änderung der Entschließung Nr. 982 vom 3. Oktober 2018 über die Übertragung von Befugnissen zur Durchführung des Gesetzes über Technologie und Innovation der Republik Litauen. Die Rechisakte werden je nach Art des Rechtsakts vom Seimas, der litauischen Regierung und dem Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigt. Diese tritt mit der Veröffentlichung des Gesetzesregisters (E-TAR) in Kraft. Mit den überarbeiteten Rechtsakten sollen die Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik verringert, der Mix der Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert und institutionelle Zuständigkeiten festgelegt werden. In dem überarbeiteten Gesetz über Technologie und Innovation werden die für die Gestaltung und Umsetzung der Innovationspolitik zuständigen Einrichtungen sowie die Grundsätze für die Förderung innovationsbezogener Tätigkeiten festgelegt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen — E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen								Die überarbeiteten Vorschriften müssen durch die Verringerung von Lücken und Überschneidungen zwischen den verschiedenen FuE-Fördermaßnahmen wird der Mix der Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert, indem klare logische Verbindungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sowie Finanzierungsinstrumenten und verschiedenen innovationsunterstützenden Dienstleistungen hergestellt werden.
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen — E.1.2.2. Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen	Meilenstein	Abgeschlossene Vergabe öffentlicher Aufträge und unterstützte innovative Projekte	Abgeschlossen e Vergabe öffentlicher Aufträge und unterstützte innovative Projekte	Q1	2026	55 innovative öffentliche Aufträge werden abgeschlossen und umweltfreundliche Produkt- oder Technologieentwicklungs-/Einführungsprojekte werden finanziell unterstützt.		Mindestens 3 225 000 EUR werden an drei Entwicklungslabore des Kreislaufwirtschaft und den ökologischen Wandel in der Industrie zu unterstützen. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
	Auftragswesens —									unterstützen Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
131	E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen	Ziel	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen oder Dienstleistungen erhalten haben	Anzahl	0	193	Q1	2026	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Unterstützung erhalten haben, davon:	—32 Start-up-Unternehmen, die durch Investitionen aus dem Fonds zur Förderung der Innovation unterstützt werden,
	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik		„erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen — E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen						—71 Start-ups, die durch Investitionen im Rahmen des speziellen Beschleunigungsprogramms unterstützt werden,	—60 Start-ups, die durch Dienstleistungen oder Investitionen im Rahmen des internationalen Accelerator-Programms unterstützt werden,
									—30 Start-up-Unternehmen (natürliche oder juristische Personen), die die Investitionen des Gründerzentrums der Europäischen Weltraumorganisation oder Dienste aus Vor-Inkubations- oder Beschleunigungsprogrammen im Weltraum erhalten haben.	Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der

9588/25 ADD 1

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielpunkt (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung	In Kraft getretene Rechtsvorschriften				4. QUART AL	2021
133	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung aufgabenbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Anzahl der Exzellenzzentren in Betrieb	Anzahl	0	2		4. QUART AL	2025
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und	Ziel	FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsbasierten Wissenschafts- und	Anzahl	0	21	Q2	2026	21 abgeschlossene FuE-Projekte, die auf drei Strategien für intelligente Spezialisierung ausgerichtet sein sollen. Die Projekte werden im Einklang mit den

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Leitlinien für und Wissenschafts-Innovationsprogramme vorbereitet. Die Projekte werden während des Ausschreibungsverfahrens mit einer Leistungsbeschreibung einschließlich Förderfähigkeitskriterien ausgewählt, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.	auftragsbasierten Wissenschafts-Innovationsprogramme vorbereitet. Die Projekte werden während des Ausschreibungsverfahrens mit einer Leistungsbeschreibung einschließlich Förderfähigkeitskriterien ausgewählt, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
	Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung aufgabenbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Innovationsprogramm en abgeschlossen wurden							
135	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU, die finanzielle Unterstützung erhalten	Anzahl	0	200	Q1	2025	Mindestens 200 Projekte oder Beratungsdienste Hochschuleinrichtungen und erhalten finanzielle Unterstützung: 150 Projekte zur Unterstützung der Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begrünstigte zur Teilnahme an den Maßnahmen von „Horizont Europa“, 10 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen Programmen. C) 40 Mitgliedschaften in internationalem Netzwerken.
136	E.1.3. Gemeinsame	Meilenstein	Projekte und Beratungsdienste für Finanzielle Unterstützung				Q2	2026	Mindestens 480 Projekte oder Beratungsdienste für Hochschul- und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
	Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen		potentielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die finanzielle Unterstützung erhielten.	für Projekte und Beratungsdienste				Forschungseinrichtungen erhalten finanzielle Unterstützung, einschließlich der Projekte und Beratungsdienste, die im Rahmen des Ziels 135 unterstützt werden: 239 Projekte zur Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begründete zur Teilnahme an den Maßnahmen von „Horizont Europa“, 65 Beratungs-/Expertendienste und Gruppenkonsultationen zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen Ful-Programmen, 70 Mitgliedschaften in internationalen Netzwerken, 32 Projekte zur Unterstützung der Kapazitäten der Projekte des Europäischen Forschungsraums und von Horizont Europa, 7 Projekte von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die in den Programmen „Horizont Europa“ positiv bewertet wurden, aber keine Mittel erhalten haben (dies kann Projekte umfassen, die das Exzellenzsiegel erhalten haben), 67 Projekte zur Modernisierung der Ausstattung in Labors und FuE-Infrastrukturen. Mindestens 600 000 EUR werden für vier grenzüberschreitende Koordinierungsinitiativen gezahlt. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Geschaffene Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen	Anzahl	0	30	Q2	2026	<p>Bis zum 30. Juni 2026 zurückbehaltene 30 Stellen auf Zeit, davon:</p> <p>15 Stellen der nationalen Kontaktstellen von Horizont Europa, die als Hauptansprechpartner für litauische Antragssteller fungieren, um sie über das europäische Horizon-Programm zu informieren: z. B. bei laufenden Aufforderungen, der Einreichung von Vorschlägen und der Suche nach Partnern.</p> <p>15 Stellen als Referenten für Wissenschaft und Innovation in der litauischen Regierung (Sektorministerien und Regierungsamt). Ihre Hauptaufgaben sind: Beratung und Schaffung einer Kultur der wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor.</p> <p>Das Muster für die Schaffung von Stellen für wissenschaftliche Beamte wird in Zusammenarbeit mit STRATA ausgearbeitet.</p>

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

E.3.1. Investition 1 „Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln für die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen nimmt die Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Ministerialerlass an, um die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Darüber hinaus besteht diese Maßnahme aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für umweltfreundliche Technologien und Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige, syndizierte und direkte Darlehen direkt an den privaten Sektor vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 850 000 000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. INVEGA stellt Fremdfinanzierung (Kofinanzierung von Geschäftsprojekten mit privaten Finanzinstituten (hauptsächlich in Form von nachrangigen Darlehen) oder, falls eine Marktstudie deren Notwendigkeit ergeben hat, direkte Finanzierung von Geschäftsprojekten) zur Verfügung, um

- Projekte, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen: Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, Energieeffizienz, umweltfreundlichen, abfallarmen, fortschrittlichen, innovativen und digitalen Technologien, Produktionskapazitäten für Produkte mit hoher Wertschöpfung oder
- Projekte in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Zur Durchführung der Investitionen in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem INVEGA-Verwaltungsrat oder einem anderen entsprechenden Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen::
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten. Für strategische Investitionen (d. h. in Verteidigungstechnologien; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; Weltraumprodukte; und Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastruktur sind. Die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandseinrichtungen kontrolliert und verfügen über ihre Geschäftsführung in der Union, außer bei Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Lieferanten. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben genannten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland

oder einen Rechtsträger eines Drittlands gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung und Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass er eine juristische Person ist, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EVF“) oder die Ausnahmegenehmigung der Kommission im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung genehmigt hat. Der Durchführungspartner muss der Regierung jede Ausnahme von den Beschränkungen mitteilen.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagestrategie die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerte Nutzung,¹⁵ⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁶ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁸. Darüber hinaus erfordert die Investitionsstrategie die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug,

¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁶ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners gewährleisten sollen.

- c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem Plan der INVEGA für interne Kontrollen. Bei diesen Kontrollen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme des INVEGA, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Sicherheitsbereich 2023-2027	Inkrafttreten der Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Sicherheitsbereich 2023-2027			Q2	2023	Annahme und Inkrafttreten von Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)			4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen			Q1	2025	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Darlehen, die den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen entsprechen.
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit Endbeginnistigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	%	0 %	20 %	Q3	2025	INVEGA hat mit Endbegünstigten rechtliche Vereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
137e	Entwicklung				%	20 %	100 %	Q2	2026
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Abschluss der ARF-Investitionen	Bescheinigung oder sonstiger gleichwertiger Nachweis der Verbringung			Q2	2026

F. KOMPONENTE 6: EFFIZIENTER ÖFFENTLICHER SEKTOR UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHOLUNG NACH DER PANDEMIE

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuersystem, der Einhaltung der Steuervorschriften, dem Haushaltsumfang, der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor und der Insolvenzverwaltung von Unternehmen bei. Die Ziele der Komponente sind die Verbesserung der Steuererhölichkeit und die Ausgewogenheit des Steuersystems; Verbesserung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor; Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung und der Ausgabenverwaltung; Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden; und die Vielfalt der Finanzinstrumente zur Förderung öffentlicher Investitionen zu erhöhen.

Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen sowie rechtliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um Einkommensungleichheit und Armut zu verringern. Er umfasst auch mehrere Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsumfang: Einführung einer mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, Feinabstimmung der Haushaltsänderungsverfahren, Förderung des Einsatzes öffentlich-privater Partnerschaften bei öffentlichen Investitionen, Überarbeitung der kommunalen Einnahmenstruktur, Konsolidierung von vier nationalen Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Einrichtung und Entwicklung von vier digitalen Instrumenten, die Unternehmen bei der Bewältigung von Insolvenzrisiken unterstützen sollen. Darüber hinaus umfasst die Komponente eine Reform der Personalverwaltung und der Personalentwicklung im öffentlichen Sektor.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen bei (länderspezifische Empfehlung 1 2019). Darüber hinaus trägt die Komponente durch zusätzliche Steuereinnahmen und potenzielle Einsparungen dank Ausgabenüberprüfungen auch zur Umsetzung von Empfehlungen zur Stärkung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei. Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsumfang tragen dazu bei, öffentliche Investitionen effizienter zu gestalten (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

F.1.1. Reform 1 „Effizienter öffentlicher Sektor“

Ziel dieser Reform ist es, den öffentlichen Dienst zu reformieren, indem die Verwaltungsverfahren, die Personalverwaltung und die Kundenorientierung im öffentlichen Sektor verbessert werden. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1. Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 1); 2. Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Kompetenzentwicklung im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 2).

F.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor. Es wird erwartet, dass die Personalverwaltungsprozesse effizienter werden und ein zentralisiertes Talent- und Laufbahnmanagement ermöglicht werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Schulungsmodulen, die sich auf digitale, finanzielle Analyse- und Führungskompetenzen innerhalb eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung der Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Sektor konzentrieren.

Es müssen mindestens 16 000 Schulungen zu digitalen, finanziellen Analyse- oder Führungskompetenzen absolviert werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

F.1.2. Reform 2 „Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem“

Ziel der Reform ist es, die Voraussetzungen für eine Neugewichtung des Steuersystems zu schaffen, indem eine sozial gerechtere und wachstumsfreundliche Steuerstruktur sichergestellt wird und die Verbraucher ermutigt werden, ihr Verhalten durch Besteuerung zu ändern, um sich an die sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen. Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: 1) Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen (Teilmaßnahme 1); Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern (Teilmaßnahme 2); 3. eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleichheit (Teilmaßnahme 3).

F.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Die Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Steuerbefreiungen und Sonderregelungen zu ermitteln, die ineffizient sind, staatliche Prioritäten nicht mehr widerspiegeln oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen, und die entsprechenden Steuergesetze zu ändern. Das Finanzministerium führt eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und erarbeitet die erforderlichen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen auszuweiten, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über die Möglichkeiten zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage und erarbeitet die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften. Im Mittelpunkt der Analyse werden die Immobiliensteuer, die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und andere grüne Steuern stehen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleichheit

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge anzupassen, um Armut besser zu verhindern und Einkommensungleichheiten zu verringern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über mögliche Anpassungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge und arbeitet die erforderlichen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften aus.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.3. Reform 3 „Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts“

Ziel der Reform ist es, die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts und der kommunalen Haushalte, die Transparenz der mittelfristigen Haushaltsplanung und die Finanzierung der staatlichen Dienste zu erhöhen. Der Schwerpunkt liegt auch auf Ausgabenüberprüfungen und Möglichkeiten zur Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: 1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens (Teilmaßnahme 1); 2. Ausgabenüberprüfungen (Teilmaßnahme 2); (3) Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen (Teilmaßnahme 3); Förderung öffentlich-privater Partnerschaften (Teilmaßnahme 4); 5) Konsolidierung der nationalen Fördereinrichtungen (Teilmaßnahme 5).

F.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserungen des Haushaltsrahmens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme von Methoden für die mittelfristige Haushaltsplanung und die Berechnung der Basiskosten. Außerdem sollen die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur verabschiedet werden, um die Regeln für Haushaltänderungen zu präzisieren. Darüber hinaus wird das Budgetierungsinstrument innerhalb des Informationssystems für das strategische Management in Betrieb genommen, um die mittelfristige Haushaltsplanung zu automatisieren. Ein mittelfristiger Haushalt für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wird von der Regierung erstellt und gebilligt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2025 abzuschließen.

F.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Ausgabenüberprüfung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Konzept für Ausgabenüberprüfungen zu entwickeln und die erste umfassende Ausgabenüberprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Ausarbeitung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

F.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Wege zu finden, wie die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden kann, insbesondere durch Erhöhung des Anteils der Einnahmen, der direkt von den Gemeinden bestimmt wird. Die Umsetzung dieser Reform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen und die Schaffung analytischer Instrumente, die es ermöglichen, kommunale Steuerindikatoren zu vergleichen und die Fähigkeit der Gemeinden zur Erzielung von Einnahmen zu bewerten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

F.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Legislativpaket auszuarbeiten und anzunehmen, mit dem Folgendes erreicht werden soll:

- die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen;
- dazu beizutragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem langfristige nachhaltige Investitionspläne bereitgestellt und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikoallokationsmechanismen entwickelt werden;
- die Bündelung kommunaler Investitionsprojekte zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde;
- den Gemeinden die Teilnahme an staatlich organisierten öffentlich-privaten Partnerschaftsprogrammen zu ermöglichen, was zu einer Verringerung der Verwaltungskosten führen dürfte.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

F.1.3.5. Teilmaßnahme 5: Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, vier nationale Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Einrichtung zu konsolidieren. Ziel der Einrichtung ist es, Wissen und Kompetenzen auf eine starke nationale Entwicklungsinstitution INVEGA zu konzentrieren, um die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Entwicklungsinstitutionen zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, institutionelle Investoren anzuziehen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

F.1.4. Reform 4 „Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften“

Ziel dieser Reform ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften in Hochrisikosektoren zu verbessern und die Transparenz der Transaktionen zu erhöhen. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: 1) mehr Transparenz im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen (Teilmaßnahme 1); (2) faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten (Teilmaßnahme 2); 3. Beschränkung der Verwendung von Barmitteln (Teilmaßnahme 3); 4. Finanzkompetenz künftiger Steuerzahler (Teilmaßnahme 4); 5) mehr Transparenz im Baugewerbe (Teilmaßnahme 5).

F.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kontrolle des Verkaufs von Gebrauchtfahrzeugen durch die Erhebung von Daten über die tatsächlichen Eigentümer und Verkäufer zu verbessern. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Straßenverkehrssicherheit wurde ein System von Fahrzeughalterkonten eingeführt, um die tatsächlichen Verkäufer und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Zugang der staatlichen Steuerinspektion zu den Daten des Buchführungssystems der Fahrzeughalter wurde gewährleistet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen.

F.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um Online-Plattformen zu verpflichten, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden. Die staatliche Steuerinspektion erhält den ersten Datensatz bis zum 31. März 2024.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

F.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Beschränkung der Verwendung von Barmitteln

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um die Verwendung von Bargeld in bestimmten Wirtschaftszweigen und/oder für bestimmte Arten von Transaktionen zu begrenzen, um die Größe der Schattenwirtschaft zu verringern. Änderungen der Rechtsvorschriften werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium durchgeföhrten Analyse vorgeschlagen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

F.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Lehrmaterial für Schüler und Studierende, um ihr Verständnis für Steuern und Steuerehrlichkeit zu verbessern. Darüber hinaus wird in den Schulen eine Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen entwickelt, und es werden elektronische Schülerkarten mit Zahlungsfunktion ausgegeben. Darüber hinaus wird eine Informationskampagne über die Besteuerung und die Tätigkeiten der Steuerverwaltung organisiert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Transparenz im Baugewerbe

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein digitales Instrument (Builders ID-System) entwickelt werden, das die obligatorische Registrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und die Identifizierung dieser Personen mit einem speziellen Bauherrncode ermöglicht. Die nationalen Behörden führen bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob Arbeitnehmer im Builder-ID-System registriert sind und ob sie über spezielle Bauunternehmerncodes verfügen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Fälle illegaler Arbeit besser zu erkennen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.5. Reform 5 „Instrumenten, die Unternehmen zum Umgang mit Insolvenzrisiken zur Verfügung stehen“

Ziel dieser Reform ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, die Selbstkontrollmechanismen bei Insolvenzrisiken zu stärken, und die Behörden in die Beratung solcher Unternehmen einzubeziehen. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Schaffung von vier digitalen Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, die mit Insolvenzrisiken konfrontiert sind:

- 1) das Insolvenzportal;
- 2) ein digitales Instrument (ein Assistent), das bei der Erstellung eines Umstrukturierungsplans für ein Unternehmen hilft;
- 3) ein digitales Instrument (ein Assistenten), das bei der Bewertung von Vermögenswerten hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einem Ort bereitgestellt werden;
- 4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen zwischen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.

Diese Reform soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.6. Reform 6. „Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke“

Ziel der Reform ist es, die Datenanalyse- und Entscheidungsprozesse der staatlichen Steuerinspektion und der litauischen Zollverwaltung zu modernisieren, indem fortgeschrittene Analysemethoden und -methoden auf der Grundlage künstlicher Intelligenz eingesetzt werden, und die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu verbessern. Diese Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen: (1) Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 1); 2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen (Teilmaßnahme 2); (3) Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 3); 4. Digitalisierung der Steuerzeichen (Teilmaßnahme 4); 5) neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls (Teilmaßnahme 5); Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und der litauischen Teilmaßnahme Zoll (Teilmaßnahme 6).

F.1.6.1. Teilmaßnahme 1: Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion

Mit dieser Teilmaßnahme sollen neue Instrumente eingeführt werden, die zusätzliche unstrukturierte Daten erfassen und Risikoprofile für Steuerpflichtige berechnen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften anpassen können.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.6.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, eine integrierte Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion aufzubauen und die entsprechende Methodik (Empfehlungen) für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, staatliche Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung) bereitzustellen. Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis unterliegt dem Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.6.3. Teilmaßnahme 3: Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Lizenzen für die Software für die Roboterprozessautomatisierung zu erwerben und diese zur Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen der staatlichen Steuerinspektion zu nutzen:

- 1) Erlass von Entscheidungen und Protokollen bei Verstößen gegen das Verwaltungsrecht;
- 2) Überprüfung von alten Steuerrückständen und Geldbußen.

Diese Teilmaßnahme wird bis zum 31. März 2022 abgeschlossen.

F.1.6.4. Teilmaßnahme 4: Digitalisierung der Steuerzeichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Möglichkeiten zu prüfen, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendeten Papiersteuermarken durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen, indem ein Pilotprojekt durchgeführt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob sie ein spezielles Modul entwickelt, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.

Diese Teilmaßnahme wird bis zum 31. März 2024 abgeschlossen.

F.1.6.5. Teilmaßnahme 5: Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einführung neuer Datenanalyseinstrumente, die auch neue Daten aus zusätzlichen Datenquellen erfassen. Dadurch soll das zollsteuerliche Risikomanagement in folgenden Bereichen verbessert werden:

- Bewertung der Zollanmeldungen und der durchgeführten Waren;
- Verwaltung der Garantien;
- Anwendung und Validierung tarifärer Maßnahmen;
- Ermittlung der für die Zollwertermittlung zu verwendenden Informationsquellen.

Darüber hinaus werden die IT-Systeme des litauischen Zolls aktualisiert, indem eine Schnittstelle eingerichtet wird:

- zwischen dem System für die Gestellung von Waren für Zollkontrollen, Fahrzeuge und Waren und den Verkehrsmanagementsystemen;
- mit IT-Systemen von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Transportmitteln zu den Orten der Gestellung der Waren beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. die staatliche Steuerinspektion, die dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstellte Direktion für Grenzübergänge und -infrastrukturen und AB Lietuvos geležinkeliai, staatliche Seehafenbehörde Klaipėda).

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.6.6. Teilmaßnahme 6: Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines digitalen Schulungsinstruments, das aus einem Management- und Verwaltungssystem für Schulungen und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht. Darüber hinaus soll ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Sicherung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse geschaffen werden. Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion und 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.7. Reform 7. „Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente“

Ziel der Reform ist es, Unternehmen in die Lage zu versetzen, elektronische Informationen und Daten automatisiert mit Behörden auszutauschen. Der Schwerpunkt der Reform liegt auf Daten von Registrierkassen, Einkaufsbelegen und Frachtbriefen. Durch Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung und andere Rechtsvorschriften werden verbindliche Anforderungen für die Digitalisierung von Einkaufsbelegen und deren Übermittlung an die Behörden festgelegt. Die geänderten Rechtsvorschriften treten am 31. Dezember 2025 in Kraft. Diese Reform umfasst auch zwei Teilmaßnahmen: 1. Schaffung einer Lösung, die elektronische Empfänge ermöglicht (Teilmaßnahme 1); 2. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen (Teilmaßnahme 2).

F.1.7.1. Teilmaßnahme 1: Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von elektronischen Empfängen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen Prototyp für elektronische Quittungen zu erstellen und in den IT-Systemen der staatlichen Steuerinspektion einzusetzen. Die staatliche Steuerinspektion stellt sie auch den Unternehmen zur Verfügung.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

F.1.7.2. Teilmaßnahme 2: Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, das von der staatlichen Steuerinspektion verwaltete intelligente Steuerverwaltungssystem anzupassen, um den Kontrollbehörden den Zugang zu Frachtbeförderungsinformationen zu ermöglichen, die von Unternehmen in Form von eFTI-Daten verwaltet werden.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.8. Reform 8. „Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen“

Ziel der Reform ist es, die Verwaltung von Geldbußen zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Reform muss ein Paket von Rechtsdokumenten, einschließlich Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung, verabschiedet werden, damit die staatliche Steuerinspektion die Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen verwalten kann. Die Umsetzung der Reform erfordert Anpassungen der Informationssysteme der staatlichen Steuerinspektion.

Diese Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.9. „Repository System for Audit and Control“ (Repository System for Audit and Control)

Mit der Investition in ein Datenspeichersystem für Prüfungen und Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Datenerhebung und -überwachung zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten sowie die Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung. Die jeweiligen Funktionen

des Repository-Systems werden durch einen Prüfbericht bestätigt. Der Prüfungsbericht umfasst die befristeten Regelungen und, soweit bereits vorhanden, das neue zentrale Informationssystem für die Verwaltung von EU-Mitteln und den Aufbau- und Resilienzplan für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 (IS2021).

Die Reform soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr	
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Inbetriebnahme des modernisierten Personalverwaltungssystems			Q2	2026	Inbetriebnahme eines modernisierten Personaverwaltungssystems, das ein neu geschaffenes Personalregister im öffentlichen Sektor und modernisierte IT-Lösungen umfasst, die darauf abzielen, die Personalverwaltungsprozesse effizienter zu gestalten und eine zentrale Laufbahnanwendung zu ermöglichen.
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodelle	Angenommene Leitlinien und Entwicklung von Schulungsmodulen			Q3	2024	Strategische Leitlinien für die langfristige Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten im öffentlichen Sektor und Umsetzungspläne für die strategischen Leitlinien werden von der litauischen Regierung angenommen. Die Agentur für öffentliche Verwaltung entwickelt Schulungsmodelle zur Stärkung der Kompetenzen der Beschäftigten des öffentlichen Sektors. Folgende Schulungsmodelle sind zu entwickeln: 1) digitale Kompetenzen, 2) Finanzanalytische Kompetenzen; 3) Führungskompetenzen.
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für Entwicklungskompetenzen im öffentlichen Sektor	Ziel	Zahl der absolvierten Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder leitenden Kompetenzen	Anzahl	0	16 000	Q1	2026	Die Schulung im Bereich der digitalen Kompetenzen muss von mindestens 4000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden. Die Ausbildung in Finanzanalysen muss von mindestens 4000 Beschäftigten des öffentlichen Sektors abgeschlossen sein. Die Ausbildung von Führungskompetenzen muss von 8000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden.
142	F.1.2. Ein gerechteres und	Meilenstein	Übermittlung der auf der Registrierung von Entwürfen				Q2	2022	Auf der Grundlage der Kosten-Nutzen-Analyse

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel / Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	wachstumsfreundlic heres Steuersystem. — F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen		Grundlage einer eingehenden Analyse unterbreiteten Vorschläge für die Rücknahme von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen an das Parlament	zur Änderung des Steuerrechts im System von Rechtsakten					Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht wirksam sind und (oder) nicht mehr die staatlichen Prioritäten widerspiegeln, werden Entwürfe für Änderungen der einschlägigen Steuergesetze ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts, mit denen Steuerbefreiungen abgeschafft oder verringert werden	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts			Q1	2023	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen. Dazu gehört auch die Verringerung der Unterschiede bei den Einkommensteuersätzen, die für die verschiedenen Einkommensquellen gelten.
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2:	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung	Registrierung von Entwürfen zur Änderung des Steuerrechts im System von			Q2	2022	Auf der Grundlage einer Studie, in der Optionen zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die das Wirtschaftswachstum weniger beeinträchtigen, analysiert werden, werden Entwürfe für Änderungen der einschlägigen Steuergesetze

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern		andrer Quellen, die das Wirtschaftswachstum weniger beeinträchtigen, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament	Rechtsakten					ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.
145	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen			Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über Verbrauchssteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern, um die Rolle von Steuern zu stärken, die das Wirtschaftswachstum in der Steuerstruktur nicht behindern.
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.3. Eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und der Einkommensungleichheit	Die auf der Website des Finanzministeriums veröffentlichte Studie			Q2	2022	Veröffentlichung einer Studie zur Analyse der Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Armut und Verringerung von Einkommensungleichheit.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.3. Eine Bewertung der Wirk samkeit der Steuer- und Sozialversicherungs beiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleic hheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge	Bestimmungen in den Gesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge			Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Studie zur Analyse der Wirk samkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit.
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltstrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methodik für die mittelfristige Haushaltsplanung. Methode zur Berechnung der Basiskosten und Änderungen des Gesetzes über die Haushaltssuktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.	Bestimmungen über das Inkrafttreten von zwei Methoden und das Gesetz über die Haushaltssuktur			Q2	2024	In Kraft getreten am: die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur, mit denen die Regeln für die Revision der jährlichen Haushaltspläne präzisiert werden; – die Methodik zur Festlegung der Verfahren für die mittelfristige Haushaltssplanung, deren wichtigste Grundsätze im Gesetz über die Haushaltsstruktur festgelegt und durch einen Regierungsbeschluss gebilligt wurden; – die Methode zur Festlegung der Verfahren für die Berechnung der Basisausgaben, die durch den Erlass des Finanzministers genehmigt wurde.
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts	Meilenstein	Inbetriebnahme des Instruments des Informationsstrategischen				Q3	2025	Das mittelfristige Budgetierungsinstrument im Rahmen des Informationssystems für das strategische Management ist betriebsbereit und steht den Verwaltern von Haushaltsmitteln in den

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
	- F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltstrahmens		stems für strategisches Management zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltspfianung.	Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltspfianung.						zentralen staatlichen Institutionen zur Verfügung. Er soll die Automatisierung der mittelfristigen Haushaltspfianung der operativen Berechnung der Ausgaben ermöglichen.
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushaltsrahmens - F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltstrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltspfianks für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027	Entschließung der Regierung zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltspfianks für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027				Q3	2024	Die Regierung billigt das erste detaillierte dreijährige Haushaltspfiankt für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Der mittelfristige Haushaltspfiank muss der genehmigten Methodik für die mittelfristige Haushaltspfianung entsprechen.
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushaltsrahmens - F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben	Umsetzung der Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung				Q1	2024	Ein Konzept für eine umfassende Ausgabenüberprüfung wird von der Regierung genebilligt und im Rahmen der eigentlichen umfassenden Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Daten zum Haushaltsvollzug 2023, umgesetzt. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Ausarbeitung der ersten mittelfristigen Haushaltspfianke für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes	Bestimmung im Änderungsgesetz				Q2	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt, mit der die Struktur

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	nationalen Haushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	über die Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Festsetzung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Gemeinden zur Erzielung von Einnahmen	tz über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Festsetzung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und die Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Gemeinden zur Erzielung von Einnahmen					der kommunalen Einnahmen verbessert werden soll. Das Finanzministerium verwendet Instrumente, die Folgendes ermöglichen: — Vergleich der kommunalen Einnahmen, Ausgaben und Leistungsindikatoren; — Bewertung der Fähigkeit, die kommunalen Einnahmen zu erhöhen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden veröffentlicht.	
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmung in den geänderten Regeln für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften, aus der das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht		Q2	2022	Die geänderten Vorschriften für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften — die Bündelung kommunaler Investitionsprojekte zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde; — den Gemeinden die Teilnahme an staatlich organisierten Partnerschaftsprogrammen zu ermöglichen, was zu einer Verringerung der Verwaltungskosten führen dürfte.	
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für			4. QUARTAL	2023	Das Legislativpaket, das aus Änderungen des Investitionsgesetzes, des Konzessionsgesetzes, des Gesetzes über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung sowie der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften besteht, stützt sich auf die Ergebnisse einer	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Viertel	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
	Partnerschaften	die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften		1) das Investitionsgesetz, 2) Konzessionsgesetz, 3) Gesetz über staatliches und kommunales Vermögen und deren Verwaltung, 4) Regeln für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften						Machbarkeitsstudie über Möglichkeiten zur Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften im öffentlichen Bereich und unter Berücksichtigung steuerlicher Beschränkungen. Mit dem Inkrafttreten des Legislativpakets —die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen; —durch die Bereitstellung langfristiger nachhaltiger Investitionspläne und die Entwicklung ausgewogener, für beide Seiten vorteilhafter Risikoallokationsmechanismen dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen.
154	F.1.3 Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierung, mit der der Status nationaler Entwicklungsinstitutionen für drei Institute abgeschafft und einer Institution überlassen wird	Inkrafttreten der Regierung, mit der der Status nationaler Entwicklungsinstitutionen für drei Institute abgeschafft und einer Institution überlassen wird			4. QUARTAL	2023		Inkrafttreten des Regierungsgeschlusses, mit dem der Status der nationalen Entwicklungsinstitutionen für drei Institutionen (staatliche Investitionsverwaltungsagentur, Agentur für die Entwicklung, öffentlicher Investitionen und Kreditgarantiefonds für die Landwirtschaft) abgeschafft und einer Einrichtung (INVEGA) überlassen wird. Das Ziel der einzigen verbleibenden Einrichtung mit dem Status besteht darin, Wissen und Kompetenzen auf eine starke nationale Fördereinrichtung zu konzentrieren, die operativen Verfahren und die Verwaltung der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
155	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll erhalten Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.	Staatliche Steuerinspektion und Zoll haben Zugang zu Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.				Q2	Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen wurde ein System von Fahrzeughalterkonten eingeführt, um die tatsächlichen (Wiederverkäufer) und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Zugang zu Daten aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter wurde sichergestellt.
156	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung für Betreiber von Online-Plattformen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung für Plattformbetreiber, der staatlichen Steuerinspektion Informationen zu übermitteln				Q1	Die neuen Rechtsvorschriften des Gesetzes über die Steuerverwaltung werden verabschiedet und treten in Kraft. Die Online-Plattformgeschäfte sind verpflichtet, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden.
157	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-	Meilenstein	Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über auf Online-	Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über auf Online-				Q1	Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über die von Steuerpflichtigen auf Online-Plattformen im Jahr 2023 getätigten Umsätze.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
158	Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Plattformen ausgeführte Umsätze.	Plattformen ausgetragene Umsätze				4. QUARTAL	Auf der Grundlage der Analyse des Finanzministeriums treten die Rechtsvorschriften zur Einführung von Barzahlungen in Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Transaktionen in Kraft. Diese Änderungen verringern die Möglichkeiten für Unternehmen und natürliche Personen, ihr Einkommen zu verschleieren.
159	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Barmitteln	Ziel	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen	Anzahl der ausgegebenen elektronischen Schülerkarten mit Zahlungsfunktion.	12 900	90 000	Q3	2024
160	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasien, Gymnasien) mit neu errichteter oder ausgebauter	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasien, Gymnasien) mit neu errichteter oder ausgebauter	40	240	Q3	2024	Einrichtung oder Aktualisierung der Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in den Kantinen von 240 Schulen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel / Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
161	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport und Durchführung einer Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion	Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und/oder nichtformale Bildung übertragene Lehrmittel und Methodikmaterialien.			Q2	2026	1. Methodisches Material über das Steuersystem wird erstellt und zur Integration in die formale und nicht formale allgemeine Bildung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport weitergeleitet. 2. Eine Kampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Bedeutung der Finanzkompetenz sowie Projekte zur Sensibilisierung für Steuern, Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion, Gesetzesänderungen und Steuerkontrollen werden über nationale Nachrichtenportale und regionale Medien entwickelt und durchgeführt.
162	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften –	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Instrumente zur	Digitale Instrumente sind vorhanden			4. QUART	2024	Voll funktionsfähiges digitales Instrument (Teilsystem „Informationen des Bauherrn“), das die obligatorische Registrierung von Personen,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe		Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten	und einsatzbereit				AL	die im Bausektor tätig sind, und die Identifizierung bestimmter Personen anhand eines speziellen Bauherrn-Identitätscodes ermöglicht.
163	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer	% (Prozent)	0	80	4. QUART AL	2025	Mindestens 80 % der Personen, die auf Baustellen arbeiten, können elektronisch in Echtzeit identifiziert werden. Im Bausektor werden bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durchgeführt.
164	F.1.5. Den Unternehmen zur Verfügung stehende Instrumente zur Steuerung des Insolvenzrisikos	Meilenstein	Inbetriebnahme von vier digitalen Tools, die Nutzern zur Verfügung stehen Insolvenzrisiko management von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen	Inbetriebnahme von vier digitalen Tools, die Nutzern zur Verfügung stehen Insolvenzrisiko management von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen			4. QUART AL	2025	Es werden vier digitale Werkzeuge geschaffen und den Nutzern zur Verfügung gestellt: (1) das Insolvenzportal; (2) einen Assistenten für die Erstellung des Umstrukturierungsplans; (3) einen Assistenten, der bei der Bewertung hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem er an einem Ort bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen bereitstellt; (4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen zwischen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen. Die vorbereitenden Schritte für die Schaffung eines Instruments für den Vergleich von Vermögenswerten und Transaktionen umfassen die Verabschiedung von Änderungen des

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die Mehrwertsteuerlücke schneller zu verringern – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Einführung von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortschrittlicher Analysetechniken und die Sensibilisierung der Steuerzahler	Übermittlung der Risikoprofildaten und der entsprechenden Sanktionen gegen Steuerpflichtige			Q2	2026	Gesetzes über die obligatorische Immobilien- und Unternehmensbewertung (MPBV), die einen angepassten Rechtsrahmen für den Beruf des Bewerters und die Digitalisierung von Bewertungsberichten mit der Verpflichtung zur Registrierung von Berichten im staatlichen Register vorsehen. Die entwickelten Tools müssen allen Nutzern zugänglich sein, mit Ausnahme einiger Funktionen/Teile von Informationen, die sich in einem bestimmten Fall auf personenbezogene Daten beziehen.
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die Mehrwertsteuerlücke schneller zu verringern – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien	Anzahl	0		25	Q2	Es wurde ein Risikoprofil von Steuerpflichtigen erstellt, das fünf Risikodimensionen (Registrierung, Anmeldung, Zahlung, Tätigkeit und Verhalten) umfasst und in jedem von ihnen mindestens fünf Risikokriterien erfüllt wurden. Insgesamt werden 25 Risiko- und Verhaltenskriterien vollständig im Risikoprofil der Steuerpflichtigen umgesetzt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
167	staatlichen Steuerinspektion							Q2	Inbetriebnahme einer integrierten Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion und Bereitstellung der Methodik/Empfehlungen für öffentliche Finanzinstitute (staatliche Steuerinspektion, Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis unterliegt dem Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingegebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadaten-Datenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute					Q1	2022
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zweijährigen Geschäftsabläufen durch die Staatliche Steuerinspektion					Q1	2024
			Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung von physischen Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen						Der Abschluss des Pilotprojekts muss Folgendes ermöglichen: 1) Bewertung der Möglichkeiten, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendeten Steuermarken auf Papier durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen; 2) Bewertung der Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholischer Getränke für die Wirtschaftsbeteiligten.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen	Inbetriebnahme neuer Datenanalysetechniken, die auch Daten aus neuen Quellen erfassen				4. QUARTAL	Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob sie ein spezielles Modul entwickelt, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Ziel	Geschaffene Schnittstellen mit den Informationssystemen externer Behörden, die Daten-, Fahrzeug-, Güter- und Verkehrsmanagementssysteme verwalten	Anzahl	0	6		4. QUARTAL	Inbetriebnahme einer Schnittstelle zwischen dem System für die Gestellung von Waren für Zollkontrollen, Fahrzeuge und Waren sowie den Verkehrsmanagementsystemen. Inbetriebnahme von Schnittstellen zwischen dem Integrierten Fahrzeug- und Warenkontrollsysteem, dem System für die Gestellung von Waren für die Zollkontrolle und Systemen von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Beförderungsmitteln zu den Orten der Gestellung von Waren beim Zoll verwalten, die von den Zollbehörden zugelassen sind, und/oder die Kontrolle der Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen (wie die staatliche Steuerinspektion, die dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstellt), Direktion für Grenzübergänge und -infrastrukturen und AB Lietuvos geležinkeliai, Klaipėda Staatliche

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.6. Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuereinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Zuständigkeit in der staatlichen Steuerinspektion und des Zollpersonals sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind	Inbetriebnahme von Schulungsinstrumenten bei der Staatlichen Steuer- und Zollverwaltung			4. QUART AL	2025	Inbetriebnahme von: — ein digitales Schulungsinstrument für den Zoll, bestehend aus einem Management- und Verwaltungssystem für Schulungen und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden, einschließlich Schulungen in virtueller Realität; — ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuereinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Sicherung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Kompetenzen beim Erlernen von Fremdsprachen.
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.6. Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuereinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Bei der litauischen Zollverwaltung und der staatlichen Steuereinspektion ausgebildete Personen	Anzahl	0	1050	4. QUART AL	2025	Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuereinspektion und 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.
174	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdaten	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdaten			4. QUART AL	2025	Das geänderte Steuerverwaltungsgesetz erlegt den Unternehmen die Verpflichtung auf, digitale Daten von Zahlungsmitteln an den Steuerverwalter bereitzustellen. Mit den geänderten (i) Vorschriften für die Verwendung von Bargeldregistern und Point-to-

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		Kumente und ihrer Steuerdaten (Barbuchprotokolle und elektronische Empfangsdaten).		ng; 2. Die Anordnungen des Leiters der Staatlichen Steuerinspektion über i) die Annahme der Regeln für die Verwendung von Bargeldregistern und Point-to-Point-Computer-Netzwerkterminals und ii) technische Anforderungen an Bargeldregister, Verkaufsmaschinen und Taximeter-Drucker.					Point-Computer-Netzwerkterminals und (ii) den Vorschriften über technische Anforderungen an Bargeldregister, Bargeldautomaten und Taximeter-Drucker werden verbindliche technische Anforderungen an elektronische Empfangsgeräte festgelegt.
175	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1 Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von elektronischen Empfängen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die den praktischen Einsatz von elektronischen Empfängen in Geschäftsabläufen ermöglichen	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes				4. QUARTAL	2024
176	F.1.7. Entwicklung	Meilenstein	Inbetriebnahme	Inbetriebnahme				Q2	2026

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel / Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen		technologischer Lösungen, die den praktischen Einsatz internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsabläufen ermöglichen	des neuen elektronischen Dienstes					elektronischer Dienst) des Teilsystems i.VAZ (elektronische Sendungen) des intelligenten Steuerverwaltungssystems (i.MAS), das von der Staatlichen Steuerinspektion für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden verwaltet wird.
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen in den Änderungsgesetzen über den Erlass von Rechtsvorschriften, mit denen die Verwaltung der Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen auf die staatliche Steuerinspektion übertragen wird	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen über den Erlass von Rechtsvorschriften, mit denen die Verwaltung der Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen auf die staatliche Steuerinspektion übertragen wird			Q2	2023	Es werden die erforderlichen Rechtsvorschriften (Gesetz über die Steuerverwaltung und andere Gesetze über vom Staat verhängte Geldbußen und andere Wirtschaftssanktionen) erlassen, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen zu verwalten.
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Ziel	Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der staatlichen	Anzahl	0	37	Q2	2026	Die Interoperabilität der Informationssysteme wird zwischen der staatlichen Steuerinspektion und den Einrichtungen, die Geldbußen und wirtschaftliche Sanktionen verhängen, hergestellt, um den Austausch von Daten zu ermöglichen, die für die Erfassung und Einziehung zuvor genannter Beträge erforderlich sind. Infolgedessen übermitteln 37 Träger der staatlichen Steuerinspektion elektronische Daten

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
179	F.1.9. Speichersystem für Audits und Kontrollen	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				Q2	2022

F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

F.3.1. Reform 1. „Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge“

Ziel der Reform ist es, das öffentliche Auftragswesen in Litauen effizienter zu gestalten und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erhöhen, indem das öffentliche Auftragswesen über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) zentralisiert wird.

Die erste Maßnahme der Reform besteht darin, die Kataloge der Artikel, die über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) erworben werden können, zu erweitern, um die öffentlichen Beschaffungsverfahren zu straffen und die Verwaltungskosten für die Einleitung öffentlicher Vergabeverfahren zu senken.

Die zweite Maßnahme der Reform besteht in der Annahme eines Plans für die Zentralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen mit dem Ziel, die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern, die Standardisierung der Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern und Größenvorteile zu gewährleisten.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.3.2. Investition 1. „Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung“

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition zur Erhöhung der Kapitalausstattung des INVEGA (Nationale Fördereinrichtung) durch eine Kapitalzuführung, um den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen zu verbessern. Mit der Investition wird INVEGA ein zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 150 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

INVEGA verabschiedet eine neue Investitionspolitik, die auch die Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität und den Förderkriterien umfasst. Die Anlagepolitik umfasst Folgendes:

- Die Anforderung, dass die Investitionen von INVEGA zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, mit den Zielen der ARF-Verordnung im Einklang stehen.
- Die Anforderung, die zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, gilt, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, wobei die Anlagepolitik insbesondere
 - die folgende Liste von Tätigkeiten ausschließen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

- Referenzwerten liegen²⁰; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien und Verbrennungsanlagen²¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²²;
- im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt²³ auf folgenden Sektoren auszuschließen: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten²⁴; II) energieintensive und/oder CO2-Emissionen verursachende Industrien²⁵; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²⁶; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung²⁷, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie;
- die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die geförderten Investitionen vorschreiben.
- Die Anforderung, dass die endgültigen Investitionsentscheidungen des INVEGA von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat des INVEGA oder einem anderen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²⁰ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

²⁵ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁶ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungsasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen	Ein vom Gesundheitsminister ausgearbeiteter und angenommener Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen			Q2	2023	Der Gesundheitsminister erstellt und verabschiedet einen Plan für die Zentralisierung von öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen. Die Zentralisierung der Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen umfasst Einkaufsorganisationen, die dem Gesundheitsministerium unterstellt sind, und Einkaufsorganisationen, an denen das Gesundheitsministerium gemeinsam mit den Gemeinderäten, der Universität Vilnius, der Universität Klaipėda oder der litauischen Universität für Gesundheitswissenschaften Mehrheitsaktionäre sind.
180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen	Anzahl	83	105	4. QUARTAL	2025	Der elektronische Katalog der zentralen Einkaufsorganisation

9588/25 ADD 1

ECOFIN.1.A

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und
	öffentlicher Aufträge		Einkaufsorganisation (CPO LT)				(CPO LT) wird gegenüber Ende 2022 um mindestens 22 neue Module für die Güter erweitert, die über CPO LT erworben werden können.
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Kapitaltransfer der litauischen Regierung an INVEGA	EUR 0	150 000 000	Q2 2024	Litauen überträgt 150 000 000 EUR an INVEGA, um dessen Kapitalausstattung zu erhöhen.
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA	Annahme einer Investitionspolitik		Q1 2025	Annahme einer neuen Investitionspolitik für INVEGA, einschließlich der Verwendung zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Bestimmungen der Beschreibung Maßnahme.

G. KOMPONENTE 7: MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR ALLE, AKTIV NATIONALES WOHLERGEHEN AUFZUBAUEN

Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und einige der seit Langem bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Armut und Einkommensungleichheit sowie der geringen Abdeckung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen anzugehen. Die Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponente zielen darauf ab, die Beschäftigung zu erhöhen und die nachhaltige Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie die Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit durch gezielte Erhöhungen bestimmter Leistungen, die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus, die Erhöhung der Abdeckung der Arbeitslosensozialversicherung sowie Änderungen bei der Bereitstellung akkreditierter Sozialleistungen zu verbessern.

Die Komponente besteht aus zwei Kernmaßnahmen: dem garantierten Mindesteinkommen und der kundenorientierten Beschäftigungsförderung.

Die Komponente soll dazu beitragen, wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, zur Erhöhung der Finanzierung und des Erfassungsbereichs aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und zur Förderung von Kompetenzen zu erzielen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020). Dies gilt auch für die länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2019). Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Bekämpfung von Einkommensungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung bei, unter anderem durch eine bessere Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1, 2019) und zur Gewährleistung der Abdeckung und Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems zum Schutz vor Armut (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

G.1.1. Reform 1 „Gesicherte Mindestsicherung“

Die Reformen zielen darauf ab, das soziale Wohlergehen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu verbessern und die Armut zu lindern. Sie besteht aus drei Teilmaßnahmen: 1) Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften (Teilmaßnahme 1), 2) zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen (Teilmaßnahme 2); und 3) Akkreditierung der Sozialfürsorge (Teilmaßnahme 3).

G.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften

Ziel der Teilmaßnahme ist die Durchführung einer umfassenden Analyse der Mindesteinkommensregelung, einschließlich einer Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen. Die Teilmaßnahme führt auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie zu relevanten Änderungen der Rechtsvorschriften, die sich zumindest auf Geldleistungen, Leistungen bei Krankheit und Mutterschaftsurlaub, Sozialhilferenten, Kindergeld und Kinderunterstützungsleistungen erstrecken.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

G.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, bestimmte Änderungen vorzunehmen, um die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen unabhängig von einer Studie zu verbessern. Sie betreffen Änderungen der Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Versicherungsschutzes und der

Angemessenheit der Arbeitslosenversicherung, die Einführung zusätzlicher Leistungen für alleinstehende ältere und behinderte Menschen sowie die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus zur Linderung der Altersarmut.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

G.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Akkreditierung der Sozialfürsorge

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Sozialfürsorgedienste zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein Akkreditierungssystem eingerichtet, und ab dem 1. Januar 2022 werden nur akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

G.1.2. Investition 2: „Kundenorientierte Beschäftigungsförderung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die operativen Prozesse und die Unterstützung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung zu verbessern und durch gezielte Subventionen Anreize für Unternehmertum und Umschulung in Gebiete mit hohem Mehrwert zu schaffen. Die Investition umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsvermittlungsdienste, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung (Teilmaßnahme 1); und 2) Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft (Teilmaßnahme 2).

G.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung

Die erste Teilmaßnahme zielt darauf ab, die operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung durch Digitalisierung und eine stärkere Kundenorientierung zu verbessern. Es besteht aus einer Überarbeitung der Arbeitsmethoden und der Automatisierung von Schlüsselprozessen der Arbeitsverwaltung, die strukturelle/langfristige Änderungen ihrer Verwaltung und Politik ermöglichen. Dies soll durch die Schaffung eines neuen multifunktionalen IT-Tools (Beschäftigungsplattform), das mit einem System für lebenslanges Lernen, einem Berufsberatungssystem und anderen länderspezifischen Informationssystemen interoperabel ist, erreicht werden, das es ermöglicht, mindestens 90 % der Dienste digital bereitzustellen. Das neue Instrument soll Arbeitsuchenden und Arbeitgebern die erforderlichen Ressourcen für stärker individualisierte Dienstleistungen zur Verfügung stellen, zu einem besseren Zugang zu diesen Dienstleistungen sowie zu einer besseren Abstimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen, wodurch der Zeitraum der Rückkehr in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose verkürzt werden kann.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Anwendungsbereich und die Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zu erweitern, wobei der Schwerpunkt auf Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung sowie dem digitalen und ökologischen Wandel liegt. Es umfasst zwei Pilotprojekte zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung. Der erste Teil ist dem Unternehmertum gewidmet und soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels und der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit der Weiterqualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels, der Kreislaufwirtschaft und der allgemeinen Unternehmenssteuerung unterstützen. Die zweite Regelung zielt darauf ab, Erwerbstätige und Arbeitslose bei der Suche nach Qualifikationen und/oder Kompetenzen für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung zu unterstützen. Ein Teil dieser Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung ist speziell auf digitale Kompetenzen ausgerichtet. Die Maßnahme wird in Synergie mit Maßnahmen durchgeführt, die im Rahmen der Bildungskomponente im Zusammenhang mit der Entwicklung von Programmen

der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Einrichtung individueller Lernkonten geplant sind. Sie bietet mehr Möglichkeiten für Beschäftigte und umfasst auch Hochschulmodule.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Jahr
180	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit des Mindesteinkommenssystems	Abschlussbericht erstellt		4. QUARTAL	2022 Die Studie muss Empfehlungen zur Reform des Mindesteinkommenssystems sowie eine Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen enthalten.
181	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung der Mindestsicherung	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die auf das Inkrafttreten hinweisen (Gesetz über Geldleistungen für minderjährige Gebietsansässige, Gesetz über die Bestimmung von Referenzindikatoren für soziale Leistungen der Sicherheit und der Grundhöhe der Strafen, Gesetz über die Sozialversicherung für Krankheit und Mutterschaft, das Gesetz über Sozialhilferten, das Gesetz über Leistungen für Kinder und das Gesetz über Kinderhilfeleistungen).		4. QUARTAL	2025 Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie über die Angemessenheit des Mindesteinkommenssystems (zumindest das Gesetz über Geldleistungen für bedürftige Gebietsansässige, das Gesetz über die Bestimmung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen Sicherheit und der Grundbetrag der Strafen, das Gesetz über die Sozialversicherung für Krankheit und Mutterschaft, das Gesetz über Sozialhilferten, das Gesetz über Leistungen für Kinder und das Gesetz über Kinderhilfeleistungen).

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel
182	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer zusätzlichen Leistung für alleinstehende Behinderte und ältere Menschen	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	Q3	2021	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass alleinstehende (Nicht-Ehegatte) Behinderte und ältere Menschen eine zusätzliche monatliche Leistung (Einpersonenleistung) erhalten und erhalten.	
183	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Geltungsbereichs und der Angemessenheit des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit	Bestimmung im Änderungsgesetz über die Arbeitslosenversicherung, aus der das Inkrafttreten hervorgeht	Q1	2023	Inkrafttreten des Änderungsgesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die	
184	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2.	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Änderungen des	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die Überprüfung des	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel
	Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Rentenindexierungsmechanismus						Rentenindexierungsmechanismus, um eine schnellere Erhöhung der Renten zu ermöglichen, um die Armutgefährdungsquote für ältere Menschen zu senken.
185	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die akkreditierte Sozialfürsorge	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q1	2022
186	G.1.2. Kundenzentrierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung	In Kraft getretene Rechtsvorschriften			Q2	2022

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
187	G.1.2. Kundenzentrierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer systematischen Kundenzentrierung	Ziel	Abschluss des digitalen Wandel der Arbeitsverwaltung	%	30	90	4. QUARTAL	2025	90 % der Arbeitsverwaltungen stehen über die Plattform zur Verfügung, die das wichtige Kundendienstsystem der Arbeitsverwaltung mit Verbindungen zum System des lebenslangen Lernens, zur Beratung und zu anderen Informationssystemen der Länder ist.
188	G.1.2. Kundenzentrierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der	Meilenstein	In Kraft getretene Rechtsvorschriften	In Kraft getretene Rechtsvorschriften über die Regelung zur Förderung der Beschäftigung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen		Q2	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, in denen Folgendes festgelegt ist: — die Frist für die Anwendung der neuen Maßnahmen; — die Zielgruppen; — die Auswahlkriterien und Anforderungen zur Erfüllung der Ziele des digitalen und ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft; — die Anforderungen an die Nachhaltigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Kreislaufwirtschaft		mit hohem Mehrwert vermittelt, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und dem ökologischen Wandel)						
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsber eichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums	Zahl der unterstützten Teilnehmer	0	1325	Q2	2026	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums, mit dem 1325 Teilnehmer unterstützt werden können (davon 673 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des digitalen Wandels und 652 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des grünen Wandels und der Kreislaufwirtschaft).
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsber eichs und der Vielfalt der beschäftigungsförderung	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen	Zahl der unterstützten Teilnehmer	0	9 597	Q2	2025	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen zur Schulung von 9597 Teilnehmern (davon mindestens 5643 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen). Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung, die mit unterschiedlichen Mitteln durchgeführt

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
											Viertel
191	fördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen	Zahl der unterstützten Teilnehmer	9 597	15 078	Q2	2026	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung der Qualifikationen und/oder Kompetenzen zur Schulung von 15 078 Teilnehmern (davon mindestens 10 000 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen).	wird, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformalen Erwachsenenbildungsprogrammen und Hochschulmodulen.	
	G.1.2. Kundorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2.. Ausweitung des Anwendungsberichts und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft								Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung, die mit unterschiedlichen Mitteln durchgeführt wird, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformalen Erwachsenenbildungsprogrammen und Hochschulmodulen.	Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitsuchende, die Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen.	

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

G.3.1. Reform: Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste

Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung der Planung und Erbringung von Sozial-, Beschäftigungs- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Die Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen; 2) Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter.

G.3.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Bereitstellung integrierter Beschäftigungs-, Sozial- und anderer Dienstleistungen für Personen, die als Arbeitslose gemeldet sind, und für Personen, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und vor Herausforderungen stehen, eine Arbeit aufzunehmen. Die Rechtsvorschriften werden dahin gehend geändert, dass die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen und Personen, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und die mit Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind, personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen anbietet. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung Programme zur Förderung der Beschäftigung durchführen, die einen Fallmanagement-Ansatz für die genannte Zielgruppe anwenden. Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen solche Programme.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.3.1.2. Teilmaßnahme 2: Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Das Zentrum zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von Beschäftigten im Sozialdienstleistungssektor wird im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt und organisiert und führt regelmäßige, kostenlose Schulungen durch, bietet methodische Unterstützung und stellt sicher, dass Beschäftigte im Bereich der Sozialdienstleistungen bei ihren beruflichen Tätigkeiten unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahreszeitplan	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	Meilenstein	Anderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen, die von der Arbeitsverwaltung und den Gemeinden für Arbeitslose und als Personen gemeldete Personen, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und vor Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen, angeboten werden	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Die geänderten Rechtsvorschriften treten in Kraft, in denen festgelegt ist, dass die Arbeitsverwaltung personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen anbietet, wobei ein Fallmanagement-Ansatz für Arbeitslose und Personen, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und mit Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind, angewandt wird. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung Programme zur Förderung der Beschäftigung durchführen, die einen Fallmanagement-Ansatz für die genannte Zielgruppe anwenden.
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	Ziel	Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden	Prozentuale	0			4. QUART AL	2025	Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen Förderungsprogramme.
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2.	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Kompetenzen					4. QUART AL	2022	Das Zentrum zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von Arbeitnehmern im Sozialdienstleistungssektor wird im Rahmen des Verfahrens für öffentliche Auforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt. Das

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter		Sozialdienstleistungen	der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienstleistungen					Zentrum organisiert und führt regelmäßige und kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und stellt sicher, dass neue Beschäftigte im Bereich der sozialen Dienste bei ihren beruflichen Tätigkeiten unterstützt werden.

9588/25 ADD 1

H. KOMPONENTE 8: REPOWEREU

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und insbesondere der Notwendigkeit bei, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz von Gebäuden und im Verkehr zu steigern und die Entwicklung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Die Komponente sieht technische und finanzielle Unterstützung vor, um die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu beschleunigen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Was die Mobilität betrifft, so umfasst die Maßnahme Unterstützung für den Erwerb und die Lieferung wesentlicher Komponenten für den emissionsfreien Schwergüterverkehr entlang der litauischen Binnenwasserstraßen, wodurch der Straßengüterverkehr auf den litauischen Autobahnen verringert wird. In Bezug auf die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind Gesetzesänderungen geplant, die über die Umsetzung der RED II hinausgehen, um die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, und eine Modellierungsstudie des litauischen Energiesystems zielt darauf ab, Möglichkeiten zu ermitteln, wie 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen erreicht werden können. Darüber hinaus sind finanzielle Lösungen für den Ausbau der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen geplant. Diese Maßnahmen müssen durch die verstärkte lokale Erzeugung erneuerbarer Energien und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen länderübergreifend sein.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 4) zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt durch einen beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Kapazität für Energieverbundnetze. Darüber hinaus werden die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2023 (länderspezifische Empfehlung 4) unterstützt, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Gewährleistung einer ausreichenden Netzkapazität und eines ausreichenden Netzzugangs, die Umstellung und Dekarbonisierung der industriellen Erzeugung, die verstärkte Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch zur Verringerung der Energiearmut; Gewährleistung einer ausreichenden Kapazität der Stromverbindungsleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Fortsetzung der zeitnahen Synchronisierung mit dem EU-Stromnetz und Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

H.1.1. Investition 1: „Beschleunigte Renovierung von Gebäuden“

Ziel der Investition ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung durch zwei Teilmaßnahmen zu erhöhen: 1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung der Gebäuderenovierung (Teilmaßnahme 2)

H.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.3.1. (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards sowie Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte). Mit dieser Teilmaßnahme werden die Vorarbeiten für die grüne Panel-Renovierung von sechs Demonstrationsgebäuden unterstützt, um als Grundlage für die Bewertung und Entwicklung weiterer Verfahren für die ökologische Renovierung zu dienen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (erweitert)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.3.4. (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards). Ziel dieser Maßnahme ist es, Unterstützung in Form i) eines Ausgleichs von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten, ii) eines Ausgleichs für den Teil der auf das Darlehen gezahlten Zinsen, der einen Satz von 3 % übersteigt, und iii) eines 100 %igen Ausgleichs der Ausgaben für technische Hilfe für Gebäudeeigentümer und Verwalter von Renovierungsprojekten, die Gebäude der Energieeffizienzklasse A oder B renoviert haben, zu gewähren. Infolge dieser Unterstützung werden mindestens 346 000 m² von 200 Gebäuden mit mehreren Wohnungen renoviert, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung zu erreichen.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.2. Investition 2 „Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge für Binnengewässer“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzung des Straßengüterverkehrs zu verringern, indem eine alternative und umweltfreundlichere Beförderung von Gütern und anderen Ladungsarten über Wasser gefördert wird. Im Rahmen der Maßnahme soll der Kauf eines Elektroschiffs, eines nicht selbstfahrenden Schleppers und eines Elektrokrans gefördert werden. Das Schiff muss mit einem elektrischen Antriebsstrang ausgerüstet sein, der einen nicht selbstfahrenden Schlepper drückt. Der elektrische Kran ist für die Ladung im Hafen von Kaunas Marvele zu verwenden.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.3. Reform 1 „Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen“

Ziel dieser Reform ist die Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen, die Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen und die Schaffung von Investitionsanreizen für EE-Entwickler.

Diese Reform wird durch zwei Teilmaßnahmen flankiert: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Baus von EE-Anlagen an Land (Solar- und Windkraft) (Teilmaßnahme 2).

H.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen. Diese Reform besteht aus einem Paket von Gesetzesänderungen, das Elemente enthält, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) hinausgehen. Mit dem Reformpaket wird insbesondere Folgendes erreicht:

- Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (wie Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet.
- Eine kombinierte Entwicklungsgenehmigung und eine kombinierte Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen.
- Verzicht auf die Erschließungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumenten für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW.
- Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei Hauptgenehmigungen für die Entwicklung von EE-Anlagen (Genehmigungen für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigungen und Genehmigungen für die Stromerzeugung) darf für neue EE-Kraftwerke nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Die Teilmaßnahme umfasst auch eine Modellierungsstudie zum litauischen Energiesystem. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge zu den notwendigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der litauischen Kapazität zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ausgearbeitet und Vorschläge zur Erreichung eines Aquivalents von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt werden, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die mit einer Erreichung von 100 % verbunden sind. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Verschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.1.2. (Förderung des Baus individueller Lagereinrichtungen). Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften miteinander zu verbinden. Die Maßnahme umfasst die Unterstützung, die juristischen Personen, Landwirten, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften oder Haushalten für den Erwerb und die Installation von Solarkraftwerken gewährt wird, wobei dem Eigenverbrauch, dem landwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Bedarf Vorrang eingeräumt wird. Durch die Investition wird eine Stromerzeugungskapazität von mindestens 235 MW aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeiplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
195	H.1.1 Beschleunigte Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungsplänen und -standards	Meilenstein	Vorbereitungsschritte für die Renovierung grüner Podiumsdiskussionen von Demonstrationsgebäuden	Abgeschlossene Vorbereitungsarbeiten			Q2	2026	Abschluss der Vorarbeiten für die grüne Podiumsrenovierung von Demonstrationsgebäuden:
									1) technische Gestaltung von Demonstrationsprojekten für grüne Podiumsdiskussionen (6 Gebäude) wie folgt:
									3 öffentliche Gebäude und 3 Gebäude mit mehreren Wohnungen;
									2) Podiumsdiskussionspräsentation,
									3. Methodik für die Anwendung von Renovierungen auf der Grundlage von Panels;
									4) Beratungsdienstleistungen.
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (erweitert)	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen	m ²	0	346 000	Q2	2026	Renovierung von mindestens 346 000 m ² in 200 Gebäuden mit mehreren Wohnungen im Durchschnitt um mindestens 30 % gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäudenovierung.
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffahrtsf	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines nicht selbstfahrend ohne Schlepper				Q2	2026	Kauf und Lieferung eines nicht selbstfahrenden Schleppers

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
				Eigenantrieb					
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffahrtsfahrzeuge	Meilenstein Fahrzeuge	en Schleppers	Kauf und Lieferung eines 100 %-Elektrizitätsktrans				Q2	Kauf und Lieferung eines Elektrokrans zum Hafen von Kaunas Marvele.
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffahrtsfahrzeuge	Meilenstein		Kauf und Lieferung eines Elektroschiff				4. QUART AL	
200	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen	Meilenstein		Modellierungssstudie für das litauische Energiesystem	Abschluss der Studie durch die zuständigen Behörden			Q2	Abschluss der Studie, einschließlich einer Analyse des litauischen Energiesektors. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge zu den notwendigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der litauischen Kapazität zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ausgearbeitet und Vorschläge zur Erreichung eines Äquivalents von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt werden, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die mit einer Erreichung von 100 % verbunden sind. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich Verschmutzung, durch Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorsch	In Kraft getretene Rechtsvorschriften				Q3	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung Verwaltungsanforderungen für die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	t aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	riften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler		iften					— Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (wie Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet. — Eine kombinierte Entwicklungsgenehmigung und eine kombinierte Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen. — Verzicht auf die Erschließungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumen und für neue EE-Kraftwerke bis zu 100 kW. — Die Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr zu begrenzen: Die Erteilung der drei Hauptgenehmigungen für die Entwicklung von EE-Anlagen (Genehmigungen für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigungen und Genehmigungen für die Stromerzeugung) darf für neue EE-Kraftwerke nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.
202	H.1.3. Erhöhung der	Ziel	Für die Installation	MW	0	235	Q3	2025	235 MW Solarerzeugungskapazität wurden durch Beschlüsse der litauischen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)			genehmigte Solarerzeugungskapazität					Energieagentur Umweltprojektmanagementagentur oder Installation genehmigt.
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)	Ziel		Schaffung neuer Solarerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen	MW	0	235	Q2	2026 Eine Solarerzeugungskapazität von mindestens 235 MW wurde in Betrieb genommen.

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

H.3.1. Investition 1: Förderung von EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlagen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in den Energieeffizienzfonds (im Folgenden „Fazilität“), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im litauischen Sektor für erneuerbare Energien zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 549 130 737 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgende Produktlinie:

- Direkte Darlehen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konkurrieren) zur Finanzierung ihrer Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Wind-, Solar- und Hybridanlagen) und Stromspeicheranlagen.

Zur Durchführung der Investitionen in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat des INVEGA oder einem anderen entsprechenden Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners gewährleisten sollen.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.

- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan des INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird i) überprüft, ob die Kontrollsysteme in INVEGA wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

5. Berichterstattungsanforderungen für Klimainvestitionen im Rahmen der Fazilität²⁸.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²⁸ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen, Windkraftanlagen und hybride Onshore-Anlagen) und Stromspeicheranlagen	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)			4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten Finanzierungsvereinbarung einer Änderung einer Fondsvereinbarung. (oder bestehenden)	
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen, Windkraftanlagen und hybride Onshore-Anlagen) und Stromspeicheranlagen	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen			Q3	2024	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die an derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen) zur Einreichung von Darlehensanträgen gemäß den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.	
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen, Windkraftanlagen und hybride Onshore-Anlagen) und Stromspeicheranlagen	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0 %	20 %	Q2	2025	INVEGA hat mit Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen, Windkraftanlagen und hybride Onshore-Anlagen) und Stromspeicheranlagen	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	20 %	100 %	Q2	2026	INVEGA hat mit Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
208	H.3.1. Investitionsförderung	Meilenstein	Abschluss der ARF-	Bescheinigung oder sonstiger			Q2	2026	Litauen überträgt 549 130 737 EUR an INVEGA für die Fazilität.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	für EE-Anlagen (Solaranlagen, Windkraftanlagen und hybride Onshore-Anlagen) und Stromspeicheranlagen		Investitionstransfers für die Fazilität	gleichwertiger Nachweis der Verbringung					

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 3849237823 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZTECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
21	B.1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen
28	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Kauf von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in denen diese verbindlich sind
29	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb des Fonds für nachhaltige Mobilität, aus dem die Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur finanziert wird
37	B. 1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentliche und halböffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge
43	B. 1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Netzes für elektrische Ladeinfrastruktur
44	B. 1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der lokalen Erzeugung von EE-Brennstoffen (Biometangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und digitalen Wandel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
83	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen
84	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen
89	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Meilenstein	Benennung einer zuständigen Behörde für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens zur externen Bewertung der Qualität der Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes von Schulen für allgemeine Bildung, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, ausgearbeitet und genehmigt wurden
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Programm „Millenniumsschulfortschritt“
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung)
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Systems zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Das Inkrafttreten der Entschließung der Regierung zur Gründung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Aufgaben zur Innovationsförderung von anderen Agenturen
128	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Innovationsnachfrage, entwickeltes Start-up-Ökosystem und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. — F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Übermittlung der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse zur Rücknahme von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen für die Besteuerung vorgelegt wurden, an das Parlament

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
144	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die das Wirtschaftswachstum weniger beeinträchtigen, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften
155	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll erhalten Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen durch die Staatliche Steuerinspektion
179	F.1.9. Speichersystem für Audits und Kontrollen	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
182	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer zusätzlichen Leistung für alleinstehende Behinderte und ältere Menschen
185	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die akkreditierte Sozialfürsorge
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Regelung zur Förderung der Beschäftigung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert vermittelt, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und dem ökologischen Wandel)
		Ratenzahlungsbetrag	649 543 707 EUR

1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016–2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung von Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025
27	B.1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)
50	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technische Hilfe	Meilenstein	Einrichtung und Einsatzfähigkeit des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung
57	B.1.4 Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebieten) und ihres weiteren Schutzes und ihrer nachhaltigen Nutzung sind in Kraft getreten.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
60a	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit.
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
76	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Unterzeichnete Verträge mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzinstrumente für Unternehmensgründung und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Programme für Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung (Lehrplan)
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehrpläne
107	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Erwachsenenbildung zur Einführung eines Modells für ein koordiniertes System des lebenslangen Lernens und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung über Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Gemeinden zur Erzielung von Einnahmen
156	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung für Betreiber von Online-Plattformen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden
158	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Barmitteln	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen
180	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit des Mindesteinkommenssystems
184	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Änderungen des Rentenindexierungsmechanismus

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler
		Ratenzahlungsbetrag	221 820 028 EUR

1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.4. Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen
48	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards sowie Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) den Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, Änderung der technischen Vorschriften für den Bau „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt bis 2016-

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			11-11, Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Bauordnung CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Genehmigung des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft durch die Regierung
108	D 1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Einrichtung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes, mit dem das System der Finanzierung und der Einschulung in die Hochschulbildung geändert wurde
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts, mit denen Steuerbefreiungen und Sonderregelungen abgeschafft oder verringert werden
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung der Regierung, mit der der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institute abgeschafft und einer Institution überlassen wird
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die meisten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen zu verwalten
183	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Geltungsbereichs und der Angemessenheit des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit
		Ratenzahlungsbetrag	477 534 313 EUR

1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells
67	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Instruments für den Datenaustausch
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzinstrumente für Unternehmensgründung und digitale Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Hochschulmitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind oder einen Masterabschluss im IT-Bereich erworben haben
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodule
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methodik für die mittelfristige Haushaltsplanung, Methode zur Berechnung der Basiskosten und Änderungen des Gesetzes über die Haushaltstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben
157	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über auf Online-Plattformen ausgeführte Umsätze.
159	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der ausgegebenen Schülerkarte mit Zahlungsfunktion
160	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasien, Gymnasien) mit neu geschaffenen oder ausgebauten unbaren Zahlungsinfrastrukturen
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung von physischen Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
		Ratenzahlungsbetrag	60 000 000 EUR

1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe
62	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für staatliche Institutionen und Einrichtungen.
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben
135	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU, die finanzielle Unterstützung erhalten
162	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Instrumente zur Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
175	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1 Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von elektronischen Empfängen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die den praktischen Einsatz von elektronischen Empfängen in Geschäftsabläufen ermöglichen
		Ratenzahlungsbetrag	60 000 000 EUR

1.6 Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
8	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren im litauischen nationalen Gesundheitssystem dargestellt sind
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Meilenstein	Schaffung ambulanter Langzeitflegedienste
25	B.1.1 Mehr nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus von EE-Anlagen an Land (Solar- und Windkraft) und individuellen Speicheranlagen	Ziel	Für die Installation genehmigte Energiespeicherkapazität
35	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel in städtischen und vorstädtischen Gebieten über die Finanzierung des Erwerbs von Elektro- und wasserstoffbetriebenen Niederflurbussen
51	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technische Hilfe	Ziel	Operationalisierung und Bereitstellung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung von Gebäuderenovierungen, die Verwaltung von Renovierungsprojekten und die litauische Gebäudedatenbank

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
53	B.1.3. Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen
96	Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Ziel	Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Unterstützung der Schulen bei der Verbesserung der Qualität der Aktivitäten
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inbetriebnahme des Instruments des Informationssystems für strategisches Management zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung
181	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung der Mindestsicherung
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen
202	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)	Ziel	Für die Installation genehmigte Solarerzeugungskapazität
		Ratenzahlungsbetrag	178 000 000 EUR

1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für fortgeschrittene Therapien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests
14	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Ziel	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung aufgezeichnet und digital überwacht wird
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Meilenstein	Schaffung ambulanter Langzeitpflegedienste
22	B. 1.1 Im Land erzeugter nachhaltiger Strom – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	Meilenstein	Durchführung und Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur
30	B.1.2 Wegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips
38	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Ziel	Unterzeichnete Verträge über die Errichtung von öffentlich zugänglichen Normal- und Hochleistungsladepunkten sowie von Ladepunkten für Güterkraftwagen und Busse
40	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Ziel	Genehmigte Förderung für Endbegünstigte für private Ladepunkte
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells
72	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen
78	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
82	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrums
85	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Ziel	Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneute Dienstreisen)
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.2. Steigerung der Innovationsnachfrage in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen	Meilenstein	Durchführung innovativer Projekte
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen	Meilenstein	Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben oder an Aktivitäten vor der Inkubation teilgenommen haben
133	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung aufgabenbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Anzahl der Exzellenzzentren in Betrieb
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für Entwicklungskompetenzen im öffentlichen Sektor	Ziel	Zahl der absolvierten Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder leitenden Kompetenzen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
163	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer
164	F.1.5. Den Unternehmen zur Verfügung stehende Instrumente zur Steuerung des Insolvenzrisikos	Meilenstein	Inbetriebnahme von vier digitalen Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Ziel	Geschaffene Schnittstellen mit den Informationssystemen externer Behörden, die Daten-, Fahrzeug-, Güter- und Verkehrsmanagementsysteme verwalten
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.6. Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Zuständigkeiten der staatlichen Steuerinspektion und des Zollpersonals sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.6. Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Bei der litauischen Zollverwaltung und der staatlichen Steuerinspektion ausgebildete Personen
174	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdokumente und ihrer Steuerdaten (Barbuchprotokolle und elektronische Empfangsdaten)
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Ziel	Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffahrtsfahrzeuge	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs
		Ratenzahlungsbetrag	161 000 000 EUR

1.8 Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovationen A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster der Infektionskrankheiten	Ziel	Anzahl modernisierter Clusterzentren für ansteckende Krankheiten
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.3. Modernisierung der Notfallabteilungen und Wiederanreizungseinheiten in Regionalkrankenhäusern	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern für Notfälle, Wiederbelebung und Intensivstationen
26	B.1.1 Nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus individueller Speicheranlagen	Ziel	Individuelle Energiespeicherkapazität im Betrieb
32	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und Unternehmen und für nachhaltige Mobilität	Ziel	Zahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge
32a	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Ziel	Länge neu gebauter oder renovierter Fahrradwege, Fahrradstraßen oder Fahrradspuren oder kombinierter Fahrrad- und Fußgängerwege
32b	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Meilenstein	Elektrifizierung der Eisenbahnsegmente zwischen Radviliškis und Klaipėda
33	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen sowie für nachhaltige Mobilität	Ziel	Anzahl der in Litauen nachgerüsteten Busse

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
34	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Meilenstein	Reform des Mobilitätssystems zwischen Städten
36	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr	Ziel	Lieferung von Elektro- und wasserstoffbetriebenen Niederflurbussen
39	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme öffentlich zugänglicher Normal- und Hochleistungsladepunkte sowie von Ladepunkten für Güterkraftwagen und Busse
41	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte
42	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für die Befüllung von Fahrzeugen/Befüllung mit alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Betriebs öffentlicher Wasserstoffstationen
45	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Installierte Gesamtkapazität neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethan, MW
46	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation
47	B.1.2 Fortbewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Installierte Produktionskapazität für „grünen Wasserstoff“

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
52	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Ziel	Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien
54	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen
55	Aufrechterhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Ziel	Erworbenen biodiversitätsreiche Waldflächen
59	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Meilenstein	Von staatlichen Institutionen und Einrichtungen betriebene Systeme migrierten auf neue hybride staatliche Cloud-Infrastrukturen
60b	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems.
60c	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität
61	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Abschluss der Cybersicherheitsschulung.
63	C.1.1 Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienste für alle staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen, die zentrale IT-Dienste erhalten, aufgeführt sind.
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienste und zur Verbesserung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen
74	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind
77	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Abgeschlossene Verträge über die Öffnung und Zugänglichmachung digitaler Kulturressourcen für die Nutzer
88	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel	Verbindung zu privaten und öffentlichen Unternehmen, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen mit Gigabit-Geschwindigkeit (sozioökonomische Schwerpunkte)
90	C.1.5 Schritt zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen
97	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Ziel	Umsetzung von Vereinbarungen zur Unterstützung der Schulen bei der Verbesserung der Qualität der Aktivitäten
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Qualifizierungsprogramme abgeschlossen haben
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des STEAM-Ökosystems	Ziel	Anzahl der modernisierten STEAM-Zentren
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des STEAM-Ökosystems	Ziel	Anzahl mobiler Laboratorien
109	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel	18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung absolvieren, davon mindestens 40 % unter Verwendung eines einheitlichen LLL-Rahmens für digitale Kompetenzen.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme, um sie für Berufsbildungsanbieter verfügbar zu machen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen Praktischen Ausbildungszentren teilgenommen haben und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern)
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler	Ziel	Schüler, die an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, erhalten Unterstützung für das Studium von Erstausbildungsmodulen.
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten zum Erwerb von Berufen für Schüler	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen teilnehmen, erhielten Unterstützung
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung aufgabenbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen abgeschlossen wurden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
136	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Meilenstein	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die finanzielle Unterstützung erhalten
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft zur Teilnahme am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Geschaffene Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor
161	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport und Durchführung einer Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die Mehrwertsteuerlücke schneller zu verringern – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Einführung von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortschrittlicher Analysetechniken und die Sensibilisierung der Steuerzahler
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die Mehrwertsteuerlücke schneller zu verringern – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung, um die MwSt-Lücke schneller zu verringern – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadaten-Datenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute
176	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die den praktischen Einsatz internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsabläufen ermöglichen
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Ziel	Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der staatlichen Steuerinspektion – verwaltet.
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen
195	H.1.1 Beschleunigte Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für die Renovierung grüner Podiumsdiskussionen von Demonstrationsgebäuden
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (erweitert)	Ziel	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschifffahrtsfahrzeuge	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines nicht selbstfahrenden Schleppers
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschifffahrtsfahrzeuge	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines 100 %-Elektrizitätskrans

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
200	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Modellierungsstudie für das litauische Energiesystem
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)	Ziel	Schaffung neuer Solarerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen
		Ratenzahlungsbetrag	489 667 416 EUR

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1 Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Sicherheitsbereich 2023-2027
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen, die von der Arbeitsverwaltung und den Gemeinden für Arbeitslose und als Personen gemeldete Personen, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und vor Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen, angeboten werden
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienstleistungen
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 387 918 090

2.2 Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Kapitaltransfer der litauischen Regierung an INVEGA
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	Meilenstein	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 310 334 472

2.3 Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 387 918 089

2.4 Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
------------------------	--	-----------------------------	--------------

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen Einkaufsorganisation (CPO LT)
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1 Verbesserung der Integration von Beschäftigung, Soziales und anderen Dienstleistungen	Ziel	Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
208	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 465 501 707

ABSCHNITT 3 ZUSATZVEREINBARUNGEN

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Durchführung des Plans wird vom Finanzministerium koordiniert, das auch die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahrnimmt. Die vom Finanzministerium als Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden von seinen anderen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben der Prüfbehörde, getrennt. Die Prüfbehörde, die aus zwei Verwaltungseinheiten des Finanzministeriums besteht und von den anderen Verwaltungseinheiten des Ministeriums unabhängig ist, führt Prüfungen gemäß der angenommenen Prüfstrategie durch. Die Fachministerien nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, hauptsächlich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Plans. Die Zentrale Projektmanagementagentur (CPMA) ist die Verwaltungsbehörde, die für die Projektüberwachung und -kontrolle, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, sowie für die Erstellung und Einreichung des Zahlungsantrags, die Vorlage von Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen der Prüfungen zuständig ist.

Die Umsetzung und Überwachung des Plans erfordert zusätzliches Personal. Innerhalb der vorhandenen Ressourcen des Organs werden in der Verwaltungsbehörde etwa 16 Vollzeitäquivalente zugewiesen und rund 100 neue Mitarbeiter in der CPMA eingestellt, um planbezogene Aufgaben wahrzunehmen.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Litauen folgende Vorkehrungen:

Das Finanzministerium ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Litauens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie (gemeinsam mit der CPMA) als Koordinierungsstelle, um die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten zu überwachen und gegebenenfalls Kontroll- und Prüftätigkeiten durchzuführen. Die CPMA übermittelt der Kommission Berichte und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem einzigen Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Fonds für den Zeitraum 2021-2027 (INVESTIS), das bis zum 30. September 2023 eingerichtet und einsatzbereit sein wird. Mit diesem System werden die erforderlichen Informationen erhoben, um den gesamten Lebenszyklus der Reformen und Investitionen zu überwachen, einschließlich Etappenzielen, Zielwerten und Ergebnissen sowie anderer Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (einschließlich der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten). Während des Übergangszeitraums (bis INVESTIS voll funktionsfähig ist) werden die derzeit vorhandenen nationalen Informationssysteme für die Zusammenstellung der in Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten verwendet²⁹.

- Das Monitoring-Informationssystem (SIS), das Daten zu aus dem Staatshaushalt finanzierten Investitionsvorhaben enthält, d. h. Titel, Zeitplan für die Durchführung, Mittelbedarf, Finanzierungsquellen, Zielindikatoren, Verwendung der Mittel und andere relevante Informationen;
- Zentrales Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (CPI IS), das Daten zu Vergabeverfahren verarbeitet und die Namen des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers enthält;
- Informationssystem für die Teilnehmer juristischer Personen (JADIS), das Angaben zu den Anteilseignern juristischer Personen enthält.

Sobald INVESTIS in Betrieb ist, werden die während des Übergangszeitraums erzeugten Daten an INVESTIS übermittelt. Die Verpflichtung, die Erfüllung der ARF-Anforderungen zu überwachen, auch während des Übergangszeitraums, in dem alternative IT-Systeme verwendet werden sollen, wurde in den Plan aufgenommen (siehe Komponente des öffentlichen Sektors).

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Litauen der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Litauen stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.

²⁹ Spezifische Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 können in anderen Datenbanken gespeichert werden. (CVP IS, JADIS, CPMA-Teamplattform für die Überwachung von Etappenzielen und Zielwerten, VBAMS, CPMA-Dokumentenverwaltungssystem).